



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die europäischen Kolonialreiche in der
(erweiterten) Karibik während des
17. und 18. Jahrhunderts im Vergleich.“

verfasst von / submitted by

Maria Wagner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

ao.Univ.-Prof. i.R. Dr. Lothar Höbelt

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich eidesstattlich,

- dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubter Hilfe bedient habe,
- dass ich dieses Masterarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe
- und dass diese Masterarbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig übereinstimmt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden.

Wolkersdorf, am 18. November 2022

Danksagung

Vorrangig gilt mein persönlicher Dank Herrn Universitätsprofessor Dr. Lothar Höbelt, dem Betreuer meiner Arbeit, der mir durch seine motivierenden und aufschlussreichen Kommentare immer wieder neue Anregungen für die Gestaltung meiner Arbeit gab und damit entscheidend zu deren Abschluss beitrug.

Bei allen Lehrpersonen, die mich mit ihrem Engagement und ihrer fachlichen Exzellenz auf meinem Weg bis zur Abgabe meiner Masterarbeit begleitet haben, bedanke ich mich an dieser Stelle herzlich.

Ohne das Verständnis meines Ehemannes, Herrn Helmut Wagner, und meiner Familie wäre der Abschluss meines Studiums nicht denkbar gewesen. Ihm und allen Familienmitgliedern, die so oft auf ihre Ehefrau/Mutter/Großmutter verzichten mussten, sowie meinen Freunden und Wegbegleitern durch das Studium spreche ich an dieser Stelle meinen tief empfundenen Dank aus. Mein gesonderter Dank gilt unserem langjährigen Freund, Herrn Andreas Zwickelsdorfer, der mir bei der Bewältigung computerspezifischer Herausforderungen mit großer Geduld zur Seite stand.

Erklärung zur Gender-Thematik

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Vergleich der Vorgangsweisen fünf europäischer Staaten im Zusammenhang mit der Etablierung von Herrschaft in den transatlantischen Kolonien. Die Verwendung des generischen Maskulinums im Zusammenhang mit der Zuordnung zu den Angehörigen eines Volkes scheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, zumal das Geschlecht im weitaus überwiegenden Teil der Arbeit aus historiographischer Sicht keine Rolle spielt.

Ergänzend dazu sei auf den Rat für deutsche Rechtschreibung verwiesen¹, der in seinen Empfehlungen zur geschlechtergerechten Schreibung in einer Pressemitteilung festhielt,² dass geschlechtergerechte Texte unter anderem sachlich korrekt, verständlich, lesbar und vorlesbar sein, sowie Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten müssten.

Aufgrund der angesprochenen Themenstellung wurde der überwiegende Teil der vorliegenden Arbeit unter Verwendung des generischen Maskulinums verfasst. Für den Fall von genderspezifisch erforderlichen Unterscheidungen gelangten selbstverständlich beide Formen zur Anwendung.

¹ Gegründet „im Jahr 2005 auf der Basis der Wiener Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung der Repräsentanten der deutschsprachigen Länder ...“ Mitglieder des Rates sind die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und das Fürstentum Liechtenstein.

² Pressemitteilung von 26. März 2021; www.rechtschreibrat.com

Erklärung zum Umgang mit Begriffen mit kolonialer, rassistischer Konnotation

Im andauernden wissenschaftlichen Diskurs besteht heute ein grundsätzlicher Konsens zur Vermeidung abwertender Begriffe im Zusammenhang mit dem historisch bedingten Sprachschatz. Folgerichtig werden große Anstrengungen unternommen, eine politisch korrekte Ausdrucksweise anstelle des aus der kolonialen und rassistischen Vergangenheit stammenden Vokabulars zu finden. Ein Ende dieses internationalen Diskurses, der von den einzelnen Ländern mit unterschiedlichem Engagement geführt wird, ist bei Weitem noch nicht abzusehen. Allgemein gibt es jedoch die Akzeptanz, auf Selbstbezeichnungen einzelner Gruppen zurückzugreifen. Wenn sich Afroamerikaner heute als „Schwarze“ bezeichnen, definieren sie sich selbst als eigene Gruppe. „Diese Selbstbenennungen ersetzen rassistische Begriffe und machen Schwarze als politische Gruppe sichtbar, ...³. Daher wird dieser Begriff auch, wenn er als Adjektiv verstanden werden könnte, stets in Großschreibung verwendet (Beispiel: Schwarze Afrikaner). Die Treue zur Originalquelle stellt nach wie vor die Basis der historiographischen Arbeit dar. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen sprachwissenschaftlichen Diskurses über politisch korrekte Begriffe aus dem kolonialen Erbe werden in dieser Arbeit, unter Berücksichtigung der kontemporären Literatur und der daraus resultierenden wortgetreuen Zitate, heute als unpassend und abwertend empfundene Begriffe unter Anführungszeichen gesetzt.

³ Susan Arndt, Antje Hornscheidt (Hg.), Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, Unrast Verlag, Münster, ³2018, S. 62.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einführung | 7 |
| 2 | Forschungsziel und Fragestellung | 8 |
| 3 | Umfang und Methodik der Arbeit | 9 |
| 4 | Modelle für die Administration der Kolonien..... | 11 |
| 4.1 | Zentrale Kolonialbehörden in den Mutterländern | 11 |
| 4.1.1 | Spanien..... | 11 |
| 4.1.2 | Portugal | 13 |
| 4.1.3 | Niederlande..... | 14 |
| 4.1.4 | Frankreich | 16 |
| 4.1.5 | England..... | 18 |
| 4.2 | Die Vertretung der Mutterländer in den Kolonien und der Aufbau einer lokalen Vertretung..... | 20 |
| 4.2.1 | Spanien..... | 20 |
| 4.2.2 | Portugal | 23 |
| 4.2.3 | Niederlande..... | 26 |
| 4.2.4 | Frankreich | 33 |
| 4.2.5 | England..... | 35 |
| 4.3 | Die Justizverwaltung der einzelnen Kolonialstaaten | 38 |
| 4.3.1 | Spanien..... | 38 |
| 4.3.2 | Portugal | 41 |
| 4.3.3 | Niederlande..... | 42 |
| 4.3.4 | Frankreich | 44 |
| 4.3.5 | England..... | 45 |
| 5 | Der Ausbau des Finanz- und Steuerwesens in den Kolonialstaaten..... | 47 |
| 5.1 | Spanien..... | 47 |
| 5.2 | Portugal | 50 |
| 5.3 | Niederlande..... | 53 |
| 5.4 | Frankreich | 57 |
| 5.5 | England..... | 61 |
| 6 | Das Militärwesen der fünf Kolonialmächte im Vergleich | 73 |
| 6.1 | Spanien..... | 73 |
| 6.1.1 | Das Milizsystem im Landesinneren..... | 73 |
| 6.1.2 | Das städtische Milizsystem..... | 73 |
| 6.1.3 | Die Militärpolitik der Krone | 74 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 6.1.4 | Neue Konkurrenten als Herausforderung | 76 |
| 6.1.5 | Finanzielle Mittel für das Militär vor der Militärreform der Bourbonen | 76 |
| 6.2 | Portugal | 78 |
| 6.2.1 | Die erste militärische Herausforderung Portugals durch die WIC | 79 |
| 6.2.2 | Die zweite militärische Herausforderung Portugals durch die Niederlande..... | 81 |
| 6.2.3 | Die geänderte Situation zwischen Portugal und den Niederlanden nach 1640..... | 83 |
| 6.3 | Niederlande..... | 86 |
| 6.4 | Frankreich | 91 |
| 6.4.1 | Das Militärwesen in den französischen Kolonien | 92 |
| 6.5 | England..... | 95 |
| 6.5.1 | Die Rolle der britischen Marine | 96 |
| 6.5.2 | Die Rolle der britischen Landstreitkräfte | 98 |
| 6.5.3 | Die Kosten der militärischen Präsenz | 102 |
| 6.5.4 | Die Reputation des Militärdienstes in der Karibik..... | 102 |
| 7 | Politische und militärische Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen der fünf Kolonialmächte im untersuchten geographischen Raum..... | 104 |
| 8 | Résumé | 113 |
| 9 | Conclusio | 124 |
| 10 | Abstract..... | 132 |
| 11 | Bibliographie | 134 |
| 12 | Verzeichnis der Abbildungen und Karten..... | 142 |

1 Einführung

Die transatlantische Expansion Europas wurde im wissenschaftlichen Konsens über Jahrhunderte als überseeische Ausbreitung der Europäer nach der Ankunft von Columbus in der Neuen Welt verstanden. Bis weit in die 1970-er Jahre des 20. Jahrhunderts war die Untersuchung der Beziehungen zwischen dem jeweiligen Mutterland und den Kolonien von nationalstaatlichen Aspekten geprägt. Häufig wurden diese Narrative auch als Argumentation bei Konflikten mit anderen Kolonialmächten verwendet. Allmählich entwickelte sich jedoch das Interesse an einer interkulturellen Beziehungsgeschichte zwischen den drei betroffenen Kontinenten Afrika, Amerika und Europa. Derartige Initiativen wurden sowohl durch die Globalisierung der Geschichtswissenschaft als auch durch verschiedene Gedenkjahre, wie beispielsweise die 500-jährige Wiederkehr der Ankunft von Columbus auf Hispaniola, gefördert.

Dem Desiderat der vorliegenden Arbeit entsprechend soll anhand ausgewählter politisch-militärischer und wirtschaftspolitischer Themenfelder die Methodik der Staaten erarbeitet, miteinander in Bezug gesetzt und im Hinblick auf ihren Erfolg verglichen werden. Bei all diesen Überlegungen waren jedoch auch transnationale Ansätze zu wählen, da weder die Ereignisse in Europa, noch in Afrika, ausgeblendet werden dürfen.

Um den Ansprüchen der vorliegenden Arbeit gerecht zu werden, wurden folgende Fachbereiche der Historiographie einbezogen: die Kolonisationsgeschichte im Hinblick auf die Leistungen siedelnder und staatengründender Gemeinschaften, die Kolonialgeschichte hinsichtlich der politischen Form und wirtschaftlichen Funktionsweise, sowie die Geschichte der Reiche, die sich mit den Konflikten der großen Mächte im Zusammenhang mit der Globalisierung europäischer Politik auseinandersetzt.⁴ Der Vergleich der unterschiedlichen Ansätze für die Besteuerung der Kolonien der untersuchten Staaten wird im Rahmen der Arbeit ebenfalls behandelt.

⁴ Jürgen Osterhammel, Kulturelle Grenzen der Expansion Europas, in: *Saeculum* 46 (1), Böhlau Verlag Wien et al., 1995, S. 103-104.

2 Forschungsziel und Fragestellung

Im Mittelpunkt der Arbeit steht als Forschungsziel der Vergleich zwischen den Herrschaftssystemen von Spanien, Portugal, den Niederlanden, Frankreich und England im Bereich der „erweiterten Karibik“.

Durch die Aufgabenstellung der Arbeit ergibt sich die Erfordernis, nach Untersuchung kontemporärer Quellen und auf Basis der entsprechenden Historiographie unter dem Aspekt der drei Staatsfunktionen zunächst Antworten auf entscheidende Fragen herauszuarbeiten:

- In welcher Form etablierten die Kolonialmächte ihre Herrschaft?
- Welche europäischen Entwicklungen waren für die Begründung der Kolonien von Bedeutung?
- Welchen Herausforderungen sahen sich die Kolonialmächte ausgesetzt?
- Waren sie erfolgreich bei der Übertragung europäischer Herrschaftsformen?
- Wie unterschieden sich die Administrationen der einzelnen Kolonien?
- Welche gesellschaftlichen Strukturen bildeten die Basis für die Rechtsprechung?
- Welche Konsequenzen hatten europäische Entwicklungen und Auseinandersetzungen im untersuchten Zeitraum auf die Kolonien?
- Wie erfolgreich waren die Bemühungen zur Besteuerung der Kolonien?
- Welche Schwerpunkte setzten die Kolonialstaaten hinsichtlich der militärischen Präsenz? Wodurch ergaben sich Unterschiede zur militärischen Entwicklung in Europa?

3 Umfang und Methodik der Arbeit

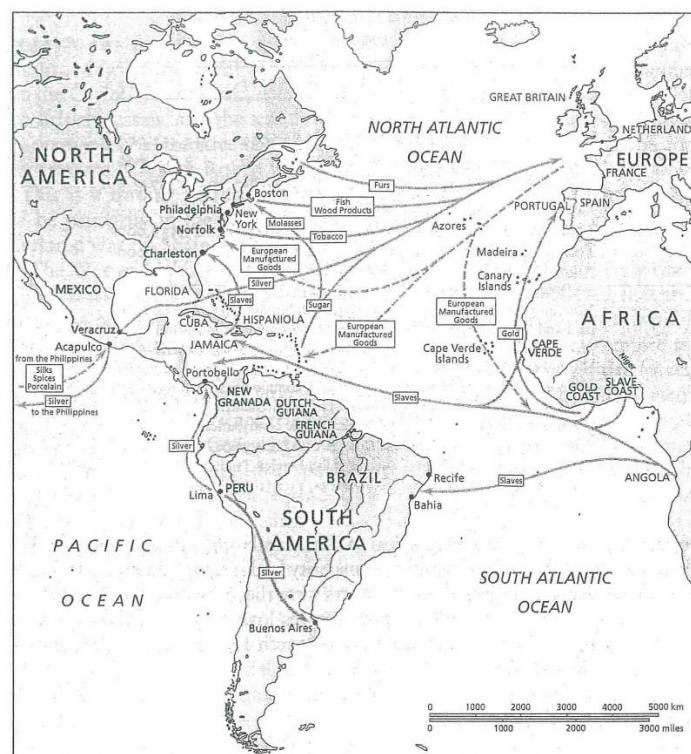
Umfang

Vor Beginn der Arbeit erwies sich zunächst eine Eingrenzung der Aufgabenstellung in dreifacher Hinsicht als Notwendigkeit:

- Politisch: Die Arbeit stellt folgende fünf europäische Kolonialmächte in den Fokus: Spanien, Portugal, Niederlande, Frankreich und England. Diese Reihenfolge liegt der Arbeit durchgehend zugrunde, wobei in jedem Kapitel auch auf transnationale/transatlantische Beziehungen zwischen den untersuchten Staaten eingegangen wird.
- Periodisch: Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom ausklingenden 16. Jahrhundert bis zum Beginn des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges.
- Geographisch: Der Begriff „erweiterte Karibik“ umfasst in dieser Arbeit folgende geographische Räume (vom Süden nach Norden): Die nordöstlichen Küstengebiete Brasiliens, die karibische Festlandküste, die karibischen Inseln, sowie die nordamerikanische Küste bis zur ersten englischen Kolonie, Virginia.

Der themenrelevante Raum ist der nachstehenden Karte zu entnehmen:

Karte 1: The Atlantic World, c. 1740



Quelle: Thomas Benjamin, The Atlantic World. Europeans, Africans, Indians and Their Shared History, 1400-1800, Cambridge University Press, New York, 2000, S. 489. Kurztitel: *Benjamin, The Atlantic World*, Seitenangabe.

Methodik

Bei der Suche nach der anzuwendenden Methodik lag die Frage nach dem historischen Vergleich nahe. Diese Bezeichnung bietet in der Fachliteratur jedoch eine Vielzahl von Interpretations- und Definitionsmöglichkeiten. In seiner Frühzeit bezog sich der historische Vergleich vor allem auf Unterschiede, die häufig auch als (ab)wertend im Sinne eines insinuierten Nachweises der scheinbaren Überlegenheit gegenüber einem anderen Volk interpretiert und häufig von der Politik instrumentalisiert wurde (zum Beispiel die „Leyenda negra“ des 16. Jahrhunderts), was für die geschichtliche Forschung abzulehnen wäre.

Marc Bloch gilt als „Altmeister des historischen Vergleichs“⁵ und weitete dessen Parameter deutlich aus: der Vergleich wäre demzufolge nicht zwingend an einen kontemporären Zusammenhang gebunden, auch nicht an bestimmte Zivilisationen. Für die Historiographie ist jedoch eine kontemporäre Einordnung kaum verzichtbar. Dieser Anforderung kann mit einem weiter gefassten Zeitraum entsprochen werden. Beispielhaft sei hier der Vergleich zwischen der Etablierung unterschiedlicher Herrschaftsformen erwähnt, der erst nach dem „Betreten der Bühne der Karibik“ durch die einzelnen Kolonialmächte stattfinden kann (diese zeitliche Abfolge liegt auch der durchgehenden Reihung der zu untersuchenden Kolonialstaaten zugrunde).

Aus den zahlreichen Kriterien, denen historische Vergleiche folgen können, wurden entsprechend der arbeitsrelevanten Anforderungen folgende Varianten ausgewählt:

- Der analytische Vergleich, der eine Erklärung für ein historisches Phänomen durch einen Vergleich mit unterschiedlichen Fällen sucht.
- Der kontrastive, aufklärende Vergleich, mit dem beispielsweise die unterschiedlichen Methoden zur Etablierung der Macht in den Kolonien untersucht werden sollen.

⁵ Hartmut Kaelble, Historischer Vergleich, in: Docupedia Zeitgeschichte, 2012, S.1+2.
https://docupedia.de/tg/Historischer_Vergleich

4 Modelle für die Administration der Kolonien

Als (zunächst) hegemoniale Kräfte in der Karibik hatten sich Spanien und Portugal als erste der Herausforderung der Etablierung einer kolonialen Verwaltung sowohl im Inland als auch lokal zu stellen. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht der Vergleich zwischen den genannten Kolonialstaaten (Spanien, Portugal, Niederlande, Frankreich, England) auf drei Ebenen:

- Zentrale Kolonialbehörden im Mutterland
- Vertretung des Mutterlandes in den Kolonien – lokale Verwaltungsbehörden
- Jurisdiktion in den Kolonien

4.1 Zentrale Kolonialbehörden in den Mutterländern

4.1.1 Spanien

Die Casa de la Contratación war 1503 von Königin Isabella I. ursprünglich als reines Handelshaus in Sevilla konzipiert worden. Mit der steigenden Bedeutung der Kolonien für Spanien sollte diese Institution eine stärkere Kontrolle des Handels mit den Kolonien ermöglichen. Der Umfang ihrer Kompetenzen erweiterte sich über die Jahrzehnte kontinuierlich, sodass sie letztlich über eines der umfassendsten Handelsmonopole verfügte. Ihre Kompetenzen⁶ umfassten die Einhebung kolonialer Steuern, die Organisation der jährlichen Fahrten der Flottenverbände, die Bereitstellung von Begleitbooten, die Kontrolle von exportierten und importierten Waren, die Ausstellung von Fracht- und Verladepapieren, die Genehmigung für Reisen von Personen in die Kolonien⁷, die Ausbildung und Prüfung der Steuerleute, die Herstellung und Inspektion nautischer Geräte, wissenschaftliche Aufgaben und nicht zuletzt die Rechtsprechung für die genannten Aufgabenfelder. Im Jahr 1717 wurde der Sitz der Behörde nach Cadiz verlegt, da der Hafen von Sevilla an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen war, und überdies aus strategischer Sicht die Gefahr einer Blockade des freien Meereszugangs durch feindliche Schiffe bestand.

⁶ Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: Walther L. Bernecker, Raymund Th. Buve, John R. Fisher, Horst Pietschmann, Hans Werner Tobler (Hg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Mittel-, Südamerika und die Karibik bis 1760*, Band 1, Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, 1994, S. 340. Kurztitel: Autor und Titel des entsprechenden Artikels, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Band 1, Seitenangabe.

⁷ Anmerkung: Die Emigration in die Neue Welt war strikten Regeln unterworfen und offiziell für Protestanten und Juden untersagt.

Weiters bestanden in Sevilla und Cadiz auch zwei „consulados“, privilegierte Kaufmannsvereinigungen, sowie die Universidad de Mareantes, die Vereinigung der im Amerikaverkehr tätigen Steuerleute und Schiffseigner, deren Machtbefugnisse allmählich ausgedehnt wurden. Eine weitere Aufgabe der Casa de la Contratación bestand in der Versorgung der spanischen Kolonien.

Durch die Konzentration des gesamten Handels auf die beiden Häfen Sevilla und Cadiz wollte Spanien den Freihandel bekämpfen, der als Schmuggel betrachtet wurde.

Sehr bald erkannte Spanien die Notwendigkeit einer Zentralbehörde für die Verwaltung der Kolonien. Diese Behörde sollte dem König unterstellt sein und ihren Sitz bei Hof haben.

Durch den Consejo Real y Supremo de Indias (Consejo Real) regierte der König über die amerikanischen Überseegebiete. Der Consejo Real trat zur Beschlussfassung über anstehende Probleme in Sitzungen zusammen⁸, deren Ergebnisse in Form einer „consulta“ dem König zur Genehmigung unterbreitet wurden. Nach Unterschrift durch den König wurde eine „real cédula“ (königlicher Erlass) ausgearbeitet, die nach der Unterschrift durch den König Gesetzeskraft erhielt. Regelmäßig wurde der Consejo Real einer Prüfung der Amtsführung unterzogen.⁹ Diesen Untersuchungen folgten dann „ordenanzas“, königliche Dienstanweisungen, die allgemeine gesetzliche Bestimmungen umfassten und gegebenenfalls durch (regional erforderliche) Einzelbestimmungen ergänzt werden konnten.

Visitationen dienten dem Gewinn von Erkenntnissen vor Ort hinsichtlich der „Sammlung und Systematisierung der Gesetzgebung für die Überseegebiete“¹⁰. Unterschiedliche regionale Problemstellungen erforderten entsprechend angepasste Rechtspraktiken.

⁸ Friedrich Edelmayer, Spanien und die Neue Welt, in: Friedrich Edelmayer, Bernd Hausberger, Michael Weinzierl (Hrsg.), *Die beiden Amerikas. Die neue Welt unter kolonialer Herrschaft*, Reihe Historische Sozialkunde, Band 7, Brandes & Aspel/Südwind, Frankfurt am Main, 1996, S. 53. Kurztitel: Autor und Titel des entsprechenden Artikels, in: *Edelmayer et al.*, *Die beiden Amerikas*, Seitenangabe.

⁹ Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: *Bernecker et al.* (Hg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Band 1, S. 339 + 340.

¹⁰ Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: *Bernecker et al.* (Hg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Band 1, S. 339.

Nach Überprüfung und Einbeziehung zahlreicher Teilsammlungen wurde 1680 eine gedruckte Sammlung von Gesetzen für die beiden Indien („Recopilación des Las Leyes de Indias“) veröffentlicht.

Die Zahl der Mitglieder und Angestellten des Consejo Real unterlagen bedarfsorientierten Veränderungen. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts waren ausschließlich Juristen in dieser Körperschaft vertreten, danach wurden auch „regierungserfahrene Nichtjuristen“¹¹ entsandt. Trotz der weitreichenden und umfassenden Aufgabenstellung wurde die Kompetenz des Consejo Real für Personalvorschläge für alle hohe Ämter in den Kolonien erst durch den Bourbonen Philipp IV. im Jahr 1644 sichergestellt.

Im Rahmen des Consejo Real hatten sich bereits davor sogenannte „juntas“ gebildet, die sich auf den militärischen Bereich (Junta de Guerra de Indias) beziehungsweise auf das staatliche Rechnungswesen konzentrierten (Contaduría General de Indias).

Der Consejo Real war somit die zentrale Autorität für sämtliche staatliche Angelegenheiten der Überseegebiete und hatte, unabhängig von den Cortes, die Gesetzgebungsbefugnis für die Kolonien. Die Casa de la Contratación wurde dem 1524 gegründeten Consejo Real unterstellt.

4.1.2 Portugal

Im Gegensatz zu Spanien bestand für Portugal¹² keine entsprechende durchgehende Zentralbehörde für die Kolonien. Vor der Personalunion mit Spanien (1580-1640) gab es zwei Behörden, die den König berieten¹³: der „Desembargo do Paço“, zuständig für Regierungsangelegenheiten und die „Mesa da Consciéncia e Ordens“ für moralische und kirchliche Fragen. Ebenfalls vor der Personalunion entstand mit den Ordenações Manuelinas unter der Herrschaft von Manuel I. eine Gesetzesammlung, die aufgrund neuer legislativer Erfordernisse in den neuen Kolonien durch die Leis Extravagantes ergänzt wurde. Nach einer Revision im Jahr 1603 wurden die Gesetzeswerke als Ordenações Filipinas herausgegeben.

¹¹ Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 340.

¹² Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 606-611.

¹³ Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 606.

Während der Personalunion ließ Philipp II. die nationalen Strukturen der Portugiesen sowohl im Mutterland als auch in den überseeischen Gebieten weitgehend unangetastet. Er reformierte jedoch die Casa de Suplicação, die in Rechtsfragen als letzte Appellationsinstanz fungierte.

Der nach dem Vorbild des spanischen „Consejo Real“ im Jahr 1604 gegründete Conselho da India, der für die Administration der überseeischen Regionen zuständig gewesen wäre, blieb lediglich ein beratendes Organ, das bereits vor dem Ende der Personalunion wieder aufgelöst wurde, nicht zuletzt deswegen, weil die beiden oben erwähnten Beratungsbehörden ebenfalls erhalten geblieben waren.

Eine neuerliche Initiative zur Zentralisierung der Kolonialverwaltung nach der Restauration des portugiesischen Königtums 1640 durch die Schaffung des Conselho Ultramarino (Conselho) endete ähnlich wie das Schicksal des Conselho da India. Durch das Fortbestehen der oben genannten Behörden gelang die Errichtung einer zentralen Kolonialbehörde weiterhin nicht, obwohl der Conselho bis zum Ende der portugiesischen Kolonialepoche bestehen blieb.

Im Jahr der Sezession Portugals von Spanien (1640) wurde erstmals die Würde eines Vizekönigs von Brasilien verliehen, wobei die Ernennung zunächst noch aufgrund individueller Leistungen des Amtsinhabers für die Krone erfolgte. Ab 1720 trugen diesen Titel alle Regenten Brasiliens, er ersetzte den Titel des früheren Generalgouverneurs und reflektierte die Bedeutung Brasiliens für das portugiesische Kolonialreich.

4.1.3 Niederlande

Im Vergleich zu den anderen vier Kolonialmächten, die primär an einer territorialen Expansion interessiert waren, stand die Entwicklung der Niederlande als Kolonialmacht unter anderen Aspekten. Als einziges Land standen sie beim Beginn ihrer kolonialen Initiativen unter der Herrschaft eines anderen Staates. Daher lag das primäre Interesse der Niederlande neben einer Schädigung der als Besatzungsmacht empfundenen Spanier vor allem auf dem Ausbau des internationalen Handelsnetzwerkes und einer Erhöhung der Handelserlöse. Das Außergewöhnliche am niederländischen Modell war das föderalistische Prinzip im Einklang mit der republikanischen Staatsform nach der Unabhängigkeitserklärung der Utrechter Union im Jahr 1581.

In seinem Vergleich der Expansionsideologien der anderen Kolonialmächte stellte Anthony Pagden fest: „The Dutch, ... were never until the nineteenth century an imperial power in any meaningful sense, not even regarded themselves as such.“¹⁴ Emmer¹⁵ sprach über die Kolonialpolitik der Niederlande sogar von einer „Expansion without Empire“.

Seit dem 16. Jahrhundert beteiligten sich private niederländische Investoren verstärkt am internationalen Überseehandel und am Seetransport. Ähnlich wie in England führten diese Einzelinitiativen zu einer verstärkten Konkurrenzsituation unter den Kaufleuten, ganz abgesehen davon, dass ihre Schiffe den Angriffen spanischer und portugiesischer Schiffe ausgesetzt waren, die das Eindringen in ihre Gewässer und vor allem den Schmuggel eindämmen wollten. Daher begann man zunächst mit der Gründung der Vereinigte Oostindische Compagnie (VOC) im Jahr 1602. Nach deren Vorbild wurden während des Waffenstillstandes mit Spanien (1609-1621) Überlegungen für eine entsprechende Ergänzung im atlantischen Raum angestellt. Die Führung des Staates entschied sich für die Gründung der Geocroyerde West-Indische Compagnie (WIC) am 3. Juni 1621 und hielt am Modell für die VOC fest: der Großteil staatlicher Kompetenzen wurde an diese beiden Gesellschaften delegiert.

Die Republik der Sieben Provinzen fungierte als Aufsichtsorgan für die WIC und legte die Kompetenzen für die Aufsicht über die Gesellschaft wie folgt fest:¹⁶

Fünf regionale Kammern hatten jeweils eine eigene Führung. Die Direktoren der Kammern nominierten ihre Vertreter für jede Sitzung des zentralen Direktoriums, das mit der Kontrolle der Gebarung und der Politik der WIC befasst war und sich „Heeren XIX“ (Nineteen Gentlemen) nannte. Die Anzahl der Delegierten entsprach der Bedeutung der jeweiligen Kammer: Amsterdam (8), Zeeland (4), die kleineren Kammern Maze (Rotterdam und Maasmündung), Stad en Lande (Stadt und Umfeld

¹⁴ Anthony Pagden, *Lords of all the World, Ideologies of Empire in Spain, Britain and France, c. 1500-c.1800*, Yale University Press, New Haven, London, USA/United Kingdom, 1995, S. 4. Kurztitel: *Pagden, Lords of all the World*, Seitenangabe.

¹⁵ Pieter C. Emmer, Wim Klooster, *The Dutch Atlantic, 1600-1800, Expansion without Empire*, in: *Itinerario* 1999-07, Vol. 23 (2), Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom, 1999, S. 48-69. Kurztitel: *Emmer, Klooster, The Dutch Atlantic 1600-1800*, Seitenangabe.

¹⁶ Henk den Heijer, *The Dutch West India Company, 1621-1791*, in: Johannes Postma, Victor Enthoven, *The Atlantic World, Riches from Atlantic Commerce. Dutch Trade and Shipping 1585-1817*, Vol. 1, Brill Verlag, Leiden, Boston, 2003, S. 83-85. Kurztitel: Name und Autor des Artikels, in: *Postma, Enthoven, Riches from Atlantic Commerce*, Seitenangabe.

von Groningen), Nooderkwartier (Westfriesland, je 2). Die Generalstaaten stellten einen Vertreter. Die Anzahl der Vertreter war proportional zu den Kapitalbeteiligungen der jeweiligen Kammer. Die Heeren XIX traten pro Jahr etwa zwei bis drei Mal zusammen und erfüllten folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Ausrüstung der Flotte und der Kaufleute;
- Festlegung der Warenwerte;
- Überprüfung des Finanzstatus der Gesellschaft, auf dessen Basis die Dividendenzahlung an die Aktionäre erfolgte;
- Die Generalstaaten legten den regionalen Umfang, sowie den Umfang des Handels- und Schifffahrtsmonopols fest;
- Die Heeren XIX ernannten die Generalgouverneure in den Kolonien.

Anmerkung: Die WIC wurde nach ihrem Bankrott im Jahr 1674 neuerlich gegründet. Auf die Organisation und die Kapitalisierung der beiden Gesellschaften wird noch im Detail eingegangen.

4.1.4 Frankreich¹⁷

In Europa stand Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert im Zeichen unzähliger kriegerischer Auseinandersetzungen mit unterschiedlichen Verbündeten und Konstellationen. Vor dem Szenario militärischer Herausforderungen in Europa und den vielfältigen Partikularinteressen sowohl im Mutterland als auch in den Kolonien stand das Interesse an der Etablierung einer zentralen Kolonialbehörde nicht unbedingt im Fokus der Politik. Die in Frankreich geübte Politik eines permanenten Abwägens unterschiedlicher regionaler, religiöser und finanzieller Interessen und gesellschaftlicher Rivalitäten zwischen den zentralen und kolonialen Behörden wurde vom Mutterland auch auf die Kolonien übertragen und trug eher zur Schwächung der Macht der französischen Zentralregierung bei.

Bis zum zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts stand die französische Kolonialpolitik im Zeichen zweier Chartergesellschaften. Die königliche Charta für die kanadische Gesellschaft Compagnie de la Nouvelle France wurde vom König 1663 widerrufen, Canada wurde zur königlichen Provinz. Die zweite Chartergesellschaft wurde 1664

¹⁷ James Pritchard, *In Search of Empire, The French in the Americas, 1670-1730*, University Press, Cambridge, United Kingdom, 2004. S. 232-235. Kurztitel: *Pritchard, In Search of Empire*, Seitenangabe.

gegründet. Ihr Territorialbereich erstreckte sich sowohl auf die Gebiete auf dem nordamerikanischen Festland, als auch auf die westindischen Inseln - Compagnie des Indes Occidentales Françaises (Compagnie). Ihre Bemühungen wurden allerdings bereits 1667 durch die Ernennung des ersten Generalgouverneurs durch die Krone konterkariert. Ab 1670 sanken ihre Einflussmöglichkeiten, während die königliche Herrschaft ihren Einfluss erhöhte und mit der Etablierung einer kolonialen Regierung begann.

Bereits in diesem frühen Stadium wurde die Ambivalenz der französischen Kolonialpolitik evident. Trotz der intendierten Übernahme der Regierungsgewalt wurden die Monopolgesellschaften der einzelnen Kolonien zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Unterstützung nie abgeschafft. Allerdings wurden sie hinsichtlich ihrer territorialen Reichweite eingeschränkt, beispielsweise auf einzelne Inseln oder Kolonien am Festland.¹⁸

Die Kompetenz für die Kolonien lag danach ausschließlich beim Marineministerium, das im Jahr 1669 gegründet worden war. Dennoch konnte über mehrere Jahrzehnte keine Zentralbehörde für die Kolonien etabliert werden, die mit der anderer Kolonialstaaten vergleichbar gewesen wäre.

Der Mitarbeiter des Finanzministers Jean-Baptiste Colbert, François Belinzanni, wurde mit den Kompetenzen Handel und Produktion für Frankreich und die Kolonien betraut, allerdings lagen die Verantwortlichkeiten bei drei unterschiedlichen Behörden: Ponant, Levant und Fonds, wobei das Büro Ponant für den atlantischen Raum zuständig war. Während seiner Regentschaft reformierte der Herzog von Orléans die Verwaltung: Insgesamt sechs Verwaltungsräte („polysynodie“)¹⁹, die sich aus Adeligen zusammensetzen sollten, hatten die Kompetenzen der großen Ministerien zu übernehmen. Der Conseil de Marine wurde vom Comte de Toulouse (einem natürlichen Sohn von Ludwig XIV.) geleitet, wobei er von seinem Schwager, Graf d'Estrees, Vizeadmiral und Marschall von Frankreich, unterstützt wurde. Der Conseil de Marine wurde mit dem Entwurf und der Verabschiedung von Gesetzen, die sich auf den Handel in den Kolonien und insbesondere auf den Sklavenhandel bezogen, beauftragt. Dieser Rat blieb allerdings nur bis zur Machtübernahme von Ludwig XV. im Amt. Danach blieb die Kolonialpolitik unterschiedlichen, häufig an eine

¹⁸ Pritchard, In Search of Empire, S. 232-235.

¹⁹ Pritchard, In Search of Empire, S. 239-240.

Person gebundenen Interessenslagen unterworfen, deren Einfluss sich an der Nähe zum Königshof orientierte. Der Fokus der Außenpolitik richtete sich vermehrt auf die hegemoniale Stellung Frankreichs in Europa.

4.1.5 England

Die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts waren in England von den innenpolitischen Auseinandersetzungen zwischen König und Parlament um die Herrschaft im Land bestimmt. Vor diesem Szenario traten koloniale Fragen in den Hintergrund.

Nach dem Scheitern des im Jahre 1606 gegründeten Council of Virginia aufgrund mangelnden Interesses an der Entwicklung der Kolonie, sah die englische Krone in der Erteilung einer königlichen Charta ein geeignetes Instrument zur Kolonisation. Die Gründung der Virginia Company im Jahr 1609²⁰ durch James I. folgte dem Urteil von Experten. Nach Beschwerden durch die Kolonisten wurde die Charta jedoch widerrufen und Virginia zur Kronkolonie. Erstmals zeigte sich die Notwendigkeit der Etablierung einer zentralen Administration für die Kolonien. Die nächsten Jahrzehnte waren durch die Einrichtung mehrerer beratender Körperschaften, die an den Privy Council angegliedert waren, gekennzeichnet.

Alle gegründeten Komitees hatten zwar unterschiedliche Bezeichnungen, aber eine Gemeinsamkeit: sie hatten lediglich beratende Funktion und keine Exekutivgewalt.

Englische Kaufleute sahen in der Neuen Welt große Möglichkeiten für eine massive Ausweitung des Handelsvolumens. Allerdings waren ihre Schiffsunternehmungen vorerst auf Einzelinitiativen begründet, wodurch rasch Rivalitäten zwischen den Kaufleuten entstanden. Daher wurde seitens der Kaufleute sehr bald der Wunsch nach Erteilung weiterer königlicher Chartas laut. Entsprechend diesem Wunsch vergab der König drei Chartas, die alle der Vollständigkeit halber angeführt seien, wobei für die vorliegende Arbeit lediglich die erstgenannte Charta relevant ist: 1627/28 wurde die Charta für die Kleinen Antillen an den Earl of Carlisle vergeben, 1628 folgte die Charta für die Massachusetts Bay Company und 1632 die Charta für Maryland (George Calvert, Lord of Baltimore).

²⁰ Max Savelle, Robert Middlekauff, *A History of Colonial America*, Verlag Holt, Rinehart and Winston, New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London, 1964, S. 172-173. Kurztitel: *Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America*, Seitenangabe.

Die Inthronisation von Charles II. als König von Schottland, England und Irland 1660 fand vor dem Hintergrund einer desaströsen finanziellen Situation für England statt. Ganz im Sinne der Prinzipien des Merkantilismus lag es daher nahe, die finanziell prekäre Lage durch den verstärkten Zugriff auf Ressourcen aus den Kolonien auszugleichen. Damit sah sich die englische Kolonialpolitik mit der Herausforderung der Etablierung von Regierungsinstitutionen vor Ort, die mit kolonialen Problemen befasst waren, konfrontiert. Durch eine Reihe von Gesetzen war weiters die Kontrolle der Schifffahrt und des englischen Handels zu gewährleisten.

Nach einer Umbildung des Privy Council wurde die Verwaltung der Kolonien zunächst neuerlich einem ständigen Komitee übertragen, dem „Committee on Trade and Plantations“, das wegen des Fehlens von Expertise 1665 aufgelöst wurde. 1668 wurde ein neuer Rat begründet: der Council of Trade. Ihm oblag die Verantwortung für koloniale und wirtschaftliche Angelegenheiten und er bestand ausschließlich aus Experten, hatte allerdings ebenso nur eine beratende Funktion gegenüber dem Privy Council, wie auch der Council for Plantations, der nach seiner Auflösung wieder auflebte.

Im Jahr 1672 wurden diese beiden Councils unter dem Namen „Council for Trade and Plantations“ unter dem Vorsitz von Anthony Ashley Cooper, Earl of Shaftesbury, vereinigt. Die neue Körperschaft verfügte über bezahltes Personal, darunter auch John Locke, der im Jahr 1673 zum Sekretär des Council berufen wurde. Dieser Rat befasste sich mit kolonialen Fragen, arbeitete Berichte und Empfehlungen für den Privy Council aus²¹, verfasste Instruktionen für die Gouverneure und das vom König ernannte Personal für die Kolonien. Die Entwicklung der Kolonialpolitik wurde durch den Einfluss von Shaftesbury und Locke stark geprägt. Die Mitarbeiter des genannten Council wurden in ein erweitertes Komitee des Privy Council integriert. Diese neue Körperschaft erhielt den Namen „Lords of Trade“ und leitete die kolonialen Angelegenheiten von 1675 bis 1696. Danach erhielt sie ihren endgültigen Namen „Board of Trade and Plantations“ und sollte beinahe für ein Jahrhundert die zentrale Verwaltungsbehörde der Kolonien bleiben.

²¹ Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 179.

Unter der Leitung der Lords of Trade wurden vier Kompetenzbereiche definiert:²²

- Sie ernannten ihre eigenen Vertreter in den Kolonien und arbeiteten für diese schriftliche Instruktionen aus. Ebenso verfassten sie entsprechende Instruktionen für die Gouverneure.
- Sie arbeiteten Empfehlungen für den Außenminister aus, der seine Autorität für direkte Anweisungen an die Gouverneure oder andere Vertreter der Krone nutzte.
- Sie unterhielten auch Beziehungen zur Admiralität, die nicht nur mit allen Fragen der Marine, sondern auch mit der Handelsmarine und mit Personalangelegenheiten des gesamten nautischen Personals beauftragt war. Weiters konnten sich die Lords of Trade an die Admiralität in Fragen der Verfügbarkeit von Schiffen oder Schiffsoffizieren wenden. Im Falle der Zustimmung erteilte die Admiralität die erforderlichen Weisungen.²³
- In ähnlicher Form gaben die Lords of Trade auch Empfehlungen an die Fiskalbehörde, die für das Eintreiben und für die Verwaltung der Steuern in den Kolonien verantwortlich war.

Während der gesamten Dauer der Tätigkeit der Lords of Trade hatten alle vier oben genannten Behörden je einen Vertreter in den Kolonien.

4.2 Die Vertretung der Mutterländer in den Kolonien und der Aufbau einer lokalen Vertretung

4.2.1 Spanien²⁴

Die spanische Krone verfolgte vor allem zwei Interessen in den Kolonien: Die Absicherung der Herrschaft durch eine möglichst straffe Verwaltungshierarchie und die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der königlichen Beamten.

Folgerichtig wurde für jeden Verwaltungsbereich eine zentrale Amtsperson etabliert, die direkt der Krone und den königlichen Autoritäten unterstellt war. Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der königlichen Beamten sollten durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt werden: Beamten der Gerichtshöfe sowie den

²² Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 179-180.

²³ Vgl. Punkt 4.1.1, Kompetenzen der Casa de la Contratación.

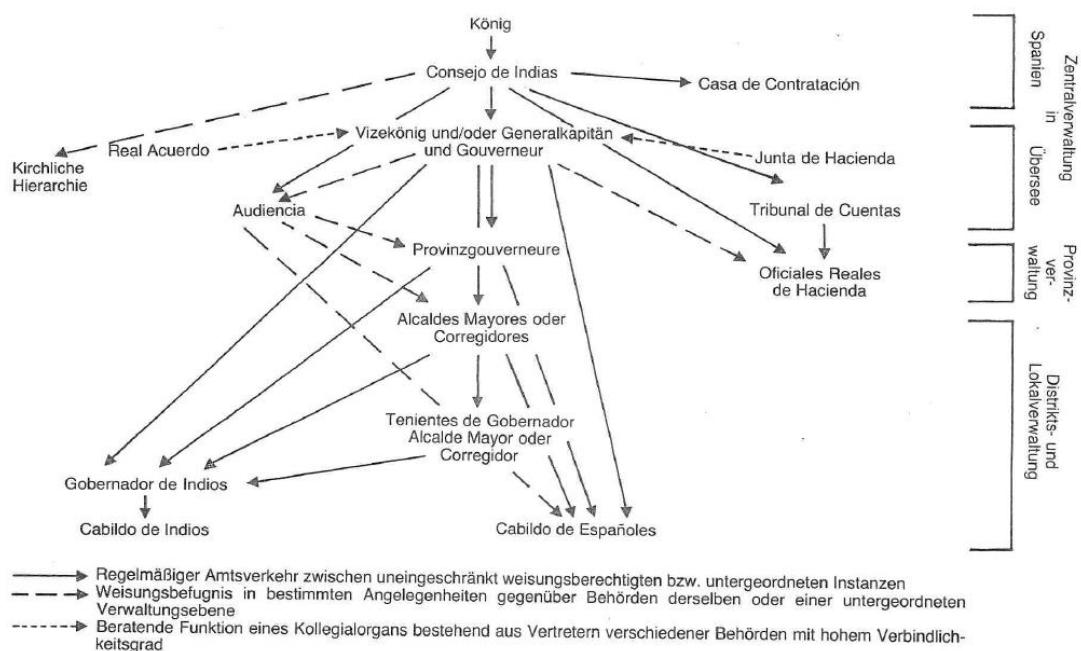
²⁴ Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: Bernecker et al. (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 340-343.

Vizekönigen war es (zumindest theoretisch) verboten, sich mit Personen aus ihrem Jurisdiktionsbereich zu verheiraten, um verwandtschaftliche Klientelbildungen zu vermeiden. Die Beamten mussten in den jeweiligen Amtssitzen wohnhaft sein und durften keine privaten Güter auf dem Land besitzen. Persönliche und informelle Kontakte mit der Kolonialbevölkerung sollten vermieden werden. Zur Verhinderung von Korruption wurden im Vergleich zum Mutterland höhere Gehälter bezahlt.

Wie aus der nachstehenden Abbildung 1 ersichtlich ist, bildeten die Vizekönige (ab 1535 Nueva España mit Sitz in Mexiko und ab 1542 Peru mit Sitz in Lima) die Spitze der Hierarchie in den spanischen Kolonien. Ihre Kompetenz umfasste folgende Funktionen:

- Als Vizekönige konnten sie im Namen des Königs entscheiden.
- Sie waren Beamte im Bereich der Zivil-, Justiz- und Militärverwaltung.
- In ihrem Amtsreich hatten sie auch das Patronat über die Kirche zu verwalten.

Abb. 1: Die Verwaltungsorganisation des spanischen Kolonialreichs zu Beginn des 17. Jahrhunderts



Quelle: Wolfgang Reinhard, Geschichte der europäischen Expansion, Band 2, Die Neue Welt, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart et al., 1985, S. 72.

Prima vista könnte man annehmen, dass das System des Vizekönigtums von Europa nach Amerika übertragen wurde. Tatsächlich waren die Vizekönige keine Regenten innerhalb ihrer riesigen Kompetenzbereiche, sie wurden eher als politische Aufsicht

gesehen. Ihre administrative Weisungsbefugnis gegenüber den Gouverneuren oder Generalkapitänen berechtigte sie nicht, in deren Amtsgeschäfte direkt einzugreifen. Andererseits waren auch sie selbst Gouverneure von Mexiko (oder Peru). In dieser Funktion waren sie jedenfalls zur Durchsetzung der königlichen Gewalt ermächtigt.²⁵

Die obige Tabelle stellt die Vielzahl der unterschiedlichen Autoritäten, die gleichzeitig aktiv waren, auf dem Gebiet der Verwaltung, Justiz, Militär und Finanzen anschaulich dar. Die Durchsetzung von Interessen war daher vielfach von der Persönlichkeit der jeweiligen Amtsträger abhängig.

Beispielhaft sei hier die Funktion des Gouverneurs erwähnt: in den bedeutenden Städten hatte er sowohl die Stellung des obersten Militärbefehlshabers (capitán general), als auch die des Präsidenten der Audiencia inne. „Gewöhnliche“ Provinzgouverneure unterstanden in administrativen Angelegenheiten der Krone, als Militärbefehlshaber jedoch dem nächsten Generalkapitän und als Oberrichter einer Audiencia.

Das spanische Kolonialreich war durch eine Vielzahl von gobernaciones, capitancias generales und audiencias gekennzeichnet, wobei die jeweiligen geographischen Grenzen häufig nicht mit den Kompetenzbereichen ident waren.²⁶

Für die lokale Verwaltung der spanischen Kolonien bildete die Stadt im Sinne der mediterranen Tradition die unterste Verwaltungseinheit.²⁷

Jeder sesshafte Inhaber eines Grundstückes war Bürger der Stadt und somit ratsfähig. Der Stadtrat (cabildo) wurde jeweils von 6-12 Räten (regidores) gebildet, der aus seiner Mitte die Ämter besetzte. Die Kompetenz des cabildo umfasste die Verwaltung der Stadt und deren Vermögen. Nach kastilischer Tradition wurde ein königlicher Kommissar, der Corregidor, zum Vorsitzenden des Stadtrats, als Aufsichtsbeamter und Richter in zweiter Instanz für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sehr bald wurden diese Ratsstellen erblich, die Stadtregierung geriet in die Hände einer lokalen Oligarchie, die soziale Unterscheidung wurde dabei nicht durch das Ausmaß von Grundbesitz getroffen, sondern richtete sich danach, ob man Nutznießer indianischer Arbeit war oder nicht.

²⁵ Reinhard, Geschichte der europäischen Expansion, Band 2, S. 70 und 74.

²⁶ Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: Bernecker et al. (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 342.

²⁷ Reinhard, Geschichte der europäischen Expansion, Band 2, S. 74-75.

Parallel zu den „Corregidores des Españos“ gab es bereits ab der Mitte des 16. Jahrhunderts eine konsequent betriebene Politik der Segregation zwischen Weißen und Indigenen. Indianische Munizipien unter der Aufsicht des spanischen Corregidor verfügten über einen „Gobernador de Indios“ für Indianerbezirke, wobei diese Bezirke aus mehreren Dörfern unter der Leitung eines „Cabildo de Indios“ stehen konnten.

4.2.2 Portugal

Für die Kolonie Brasilien übernahm der portugiesische König João III. das bereits auf den Azoren und auf Madeira erfolgreiche System der capitanias²⁸. Die Küstenlinie Brasiliens wurde in fünfzehn capitanias (donatarias), das waren etwa 241 km lange Küstenabschnitte, aufgeteilt, die an zwölf donatários vergeben wurden. Die Grenzziehung ins Landesinnere erfolgte parallel zu den Breitegraden und endete im Landesinneren an der durch den Vertrag von Tordesillas vorgegebenen Grenze. Dabei handelte es sich um noch nicht entdeckte Gebiete. Im Gegensatz zu Spanien, das die Entstehung eines neuen kolonialen Adels auf der Basis von Grundbesitz verhindern wollte, vertrat der König eine andere Ansiedlungspolitik.

Die Schenkungsurkunde (carta de doação) wurde auf der Rechtsgrundlage eines „foral“ genannten Beschlusses an Höflinge und Favoriten verliehen. Der König erhoffte sich dadurch nicht nur das Entstehen einer kolonialen Aristokratie, sondern auch entsprechende Initiativen der donatários zur Besiedlung der capitania.²⁹

Eine Übersicht über die einzelnen capitanias und deren Status (königlich oder erblich) ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen:

²⁸ Thomas Benjamin, The Atlantic World. Europeans, Africans, Indians and Their Shared History, 1400-1900, Cambridge University Press, New York, 7. Ausgabe, 2013, S. 197-199.

Kurztitel: *Benjamin, The Atlantic World*, Seitenangabe.

²⁹ Georg Thomas, Die portugiesische Expansion, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 303-306.

Abb. 2: Administrative Organisation Brasiliens um 1700

| |
|--|
| Estado do Maranhão |
| Capitania do Maranhão (1) |
| Capitania do Pará (1) |
| Capitania do Ceará (1) |
| Estado do Brasil |
| Governo geral e capitania geral da Bahia |
| Capitania da Bahia (1) |
| Capitania de Sergipe (1) |
| Capitania de Ilhéus (2) |
| Capitania de Pôrto Seguro (2) |
| Capitania geral de Pernambuco |
| Capitania de Pernambuco (1) |
| Capitania de Rio Grande do Norte (1) |
| Capitania da Paraíba (1) |
| Capitania de Itamaracá (1) |
| Capitania geral do Rio de Janeiro |
| Capitania do Rio de Janeiro (1) |
| Capitania do Espírito Santo (2) |
| Capitania de São Vicente (2) |

Anm.: (1) = königliche *capitania*, (2) = erbliche *capitania*

Quelle: Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: Bernecker et al. (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 611.

Der donatário war mit weitgehenden Kompetenzen betraut. Ihm oblagen administrative, fiskalische, richterliche und militärische Funktionen. In seine Verantwortung fiel die Errichtung von Siedlungen, für die er Einwanderer gewinnen musste. Die aus dem Mittelalter tradierte „sesmaria“ stellte eine portugiesische Besonderheit dar. Diese Regelung sah die Weitergabe von Land, das den Mauren entrissen worden war, im Namen der Krone an Siedler, die sich zu Bearbeitung verpflichten mussten, vor. Die ursprüngliche Intention in Brasilien war die Ausgabe von jeweils so viel Land (der Indigenen), wie von einem Bewerber bewirtschaftet werden konnte. Aufgrund der zögerlichen Einwanderung kam es jedoch sehr bald zur Vergabe riesiger Flächen an Einzelpersonen, wodurch die Basis für das Entstehen einer Schicht von Großgrundbesitzern gegeben war.

Die bereits angesprochene Gruppe der Höflinge und Günstlinge, an die die *capitanias* verliehen wurden, war nicht nur inhomogen, auch ihr Engagement oder auch das wirtschaftliche Potential blieb durchaus unterschiedlich. So scheiterten zahlreiche *capitanias* an mangelnder Besiedlung oder auch wegen des nachlassenden Interesse des donatários.

Die Voraussetzung für den Erfolg der Portugiesen in Brasilien waren die sehr bald entstehenden engen Kontakte mit der indigenen Bevölkerung. Die entstehende „Mischlingsbevölkerung“ und die ausreichend vorhandene indigene Bevölkerung stellte genügend Arbeitskräfte für die Etablierung von Zuckermühlen (engenhos). Von allen capitarias sollten sich jedoch nur zwei erfolgreich behaupten. Die unter der Verwaltung der Gebrüder de Sousa stehende donatária São Vicente aufgrund von guten Beziehungen zu den Indigenen und den portugiesischen und ausländischen (vor allem niederländischen) Kaufleuten, die das Kapital für die Errichtung neuer engenhos zur Verfügung stellten. Obwohl São Vicente von Pernambuco, der zweiten erfolgreichen capitania, überholt werden sollte, blieb es doch die erste capitania mit einer blühenden Zuckerrohrindustrie.

Mit Ausnahme der beiden genannten erfolgreichen capitarias setzte der König neue Initiativen zur Besiedlung und zur Verwaltung der Kolonie Brasilien. Er setzte einen Generalgouverneur ein, dessen Kompetenzen die administrative und militärische Verwaltung der gesamten Kolonie Brasilien umfassten, womit sich die donatários einem Kompetenzverlust zu stellen hatten.

Die höchste Instanz der Rechtsprechung verkörperte der ouvidor geral, als oberster Leiter der Finanzverwaltung wurde der provedor mor etabliert. In dieser Eigenschaft waren beide auch für die einzelnen capitarias verantwortlich. Die bisherigen donatários wurden der neuen Zentralverwaltung unterstellt und von einem capitão mor regiert, in dem auch die bisherige Funktion des donatário aufgehen sollte. Diese Integration erfolgte jedoch nicht vollkommen, viele Rechte der donatários blieben unverändert und boten somit die Grundlage für eine Parallelexistenz zweier Systeme, ein Phänomen, das auch die territoriale Verwaltung des spanischen Amerika kennzeichnete. Auch in den Kolonien war, ebenso wie im Mutterland, die Kompetenzverteilung nicht eindeutig festgelegt.

Die Lokalverwaltung³⁰ wurde in Anlehnung an die iberische Tradition der Munizipalverwaltung etabliert. Im Mittelpunkt stand der senado da câmara, der sich aus drei bis vier Ratsherren, ein bis zwei Richtern, einem Schreiber und einigen Angestellten zusammensetzte. Alle Mitglieder der Verwaltung mussten „ratsfähig“

³⁰ Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: Bernecker et al. (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 608-609.

sein (homens bons). Somit mussten sie Besitz haben, frei und unabhängig von Handel oder Handwerk, sowie von religiöser oder „rassischer Unreinheit“ sein. Sie wurden in indirekter Wahl durch ein kompliziertes Verfahren gewählt. Vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Realität in den Kolonien erwiesen sich diese Regelungen allerdings häufig als undurchführbar. So wurden auch Neuchristen (conversos), „Mischlinge“ oder Straffällige Teile der câmara und in die Verwaltung eingebunden. Die Verwaltung der jeweiligen Stadt/des Dorfes und der umliegenden ländlichen Bezirke umfasste die Kompetenz für die städtischen Lebensbereiche, wie die Preisregelung für Lebensmittel, aber auch erforderliche Maßnahmen gegen Indianerüberfälle.

Im Gegensatz zu den spanischen Gebieten war eine indianische Munizipalverwaltung nur im Ansatz gegeben. Die Indianergemeinschaften, auf die die Portugiesen im Zuge der Kolonialisierung trafen, verfügten über keine hierarchischen Gesellschaftsstrukturen. Die indigene Gesellschaftsstruktur wurde als desorganisiert betrachtet, die daher keine Form von teilautonomer Rechtsprechung oder Verwaltung zuließ. Tradierte, indigene Rechtsformen wurden nicht anerkannt, die Indigenen europäischen Rechtsnormen unterworfen.

Mit der Etablierung einer zentralen Verwaltungsbehörde in Brasilien wurden die Indigenen in Siedlungen zusammengefasst (aldeias), die vorwiegend von Jesuiten verwaltet wurden und den Vorstellungen eines portugiesischen Gemeinwesens entsprechen sollten. Diese Aldeias wurden auch häufig von Siedlern als Reservoir für Arbeitskräfte gesehen und aufgrund des Priestermangels auch von Laien verwaltet.

4.2.3 Niederlande

Wie bereits erwähnt, verlief die koloniale Entwicklung der Niederlande nach einem anderen Modell, wobei das föderalistische Prinzip der Generalstaaten fortgeführt wurde. Die Verwaltung der Kolonien wurde an privilegierte Handelsgesellschaften (VOC, WIC) vergeben, die zum Unterschied zu denen anderer Kolonialmächte mit weitreichenden Herrschaftskompetenzen ausgestattet wurden. Für die WIC wurden folgende Eckpunkte für das Handels- und Schifffahrtsmonopol definiert:

- Geographische Regionen: Afrika südlich des Wendekreis des Krebses (etwa 23° nördlicher Breite), ganz Amerika, sowie sämtliche atlantische und pazifische Inseln zwischen den Meridianen, die durch das Kap der Guten Hoffnung und dem östlichen Teil von Neu-Guinea festgelegt worden waren.
- Innerhalb dieser Territorien wurde die WIC ermächtigt, Kolonien zu gründen, Verträge mit örtlichen Herrschern abzuschließen, Festungsbauten zu errichten und – falls erforderlich – auch Krieg gegen Feinde zu führen.
- Die Gouverneure wurden vom Vorstand der WIC bestellt.
- Die Laufzeit dieser Bestimmungen war mit 24 Jahren begrenzt.³¹

Die Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde für die WIC im Mutterland wurde bereits erwähnt. Die Organisation der ersten und zweiten WIC wird nachstehend erläutert. Die Notwendigkeit einer Neugründung ergab sich aus dem Bankrott der ersten WIC im Jahr 1674, wie in der Folge noch thematisiert wird.

Organisation der ersten WIC

Jede der fünf bereits genannten Kammern, aus denen sich der Vorstand der WIC rekrutierte (Amsterdam, Zeeland, Maze, Stad en Lande und Noorderkwartier), verfügte über eine bestimmte Anzahl von Direktoren, deren Zahl schwanken konnte und die durch lokale Magistratsbeamte gewählt wurden (Heeren XIX).

Die Kammern Amsterdam, Zeeland und Stad en Lande hatten eigene Werften, in denen die Schiffe der Gesellschaft gebaut und repariert werden konnten.

Entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Kammer waren deren Direktoren Mitglieder eines oder mehrerer Komitees, die sich mit dem Management der Werften, der Ausstattung und Versorgung der Schiffe und dem Import und Export von Handelsgütern befassten. Einer der Direktoren der vorsitzenden Kammer war im Turnus verantwortlich für die Überwachung der Ausstattung der Schiffsexpeditionen. Dafür erhielten diese Direktoren ein Prozent Provision von allen Importen und Exporten der Gesellschaft und auch aus der Beute der Kaperfahrten. Zusätzlich erhielten sie eine Provision in der Höhe von 0,5 Prozent, für die aus Afrika und

³¹ Henk den Heijer, Dutch West India Company, in: Thomas Benjamin, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Vol. 1, Macmillan Reference USA, Detroit, 2007. S. 320. Kurztitel: Autor und Titel des Artikels, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Vol. 1, Seitenangabe.

Amerika importierten Gold- und Silbermengen. Allerdings hatten sie aus diesem Einkommen auch die Kosten für ihre Buchhalter und Kassiere zu bestreiten.

Die WIC wurde von den Kammern Amsterdam und Zeeland abwechselnd geführt, die Funktionsdauer für Amsterdam betrug sechs Jahre, für Zeeland zwei Jahre. Die vorsitzende Kammer überwachte und koordinierte das Alltagsgeschäft. Jede Kammer hatte ihre eigene Verwaltung und Buchhaltung, innerhalb von drei Monaten waren die Unterlagen über die erfolgten Exporte und Transporte an die übrigen Kammern zu übermitteln. Ebenso mussten Umsätze und Verkaufserlöse aus der Versteigerung der tropischen Importgüter an die anderen Kammern gemeldet werden.

Alle sechs Jahre war den Heeren XIX ein Generalbericht auf Basis der Berichte jeder einzelnen Kammer vorzulegen, der als Finanzabschluss für die wichtigsten Investoren in der Gesellschaft und für die Generalstaaten diente.

Die Heeren XIX traten zwei bis drei Mal pro Jahr zusammen, um allgemeine Richtlinien für die Politik der Gesellschaft festzulegen, die Transportverpflichtungen für jede Kammer festzulegen, sowie Beschlüsse zur Auszahlung der Dividende zu fassen. Eingedenk der zweiten Bestimmung der WIC, der Schwächung der iberischen Hegemonie, versprachen die Generalstaaten großzügige militärische Unterstützung im Kriegsfall. Eine weitere Aufgabe der WIC umfasste die Kolonisierung der Besitzungen. Die Generalstaaten ernannten einen Generalgouverneur als höchste Autorität in der Kolonie. Er wurde durch einen Rat, der sich aus Kolonisten rekrutierte, unterstützt. Dieser Rat konnte auch über die Orte für die Ansiedlung und über die anzubauenden landwirtschaftlichen Güter entscheiden.³²

Organisation der zweiten WIC

Die neue Gesellschaft übernahm die in- und ausländischen Besitzungen der früheren Gesellschaft. Sie behielt das Monopol für den Handel mit Westafrika und für den Sklavenhandel in die Amerikas.

Organisatorisch wurden deutliche Einschränkungen hinsichtlich der personellen Ausstattung und der Direktoren vorgenommen. Die Anzahl der Heeren XIX wurde auf zehn (Heeren X) reduziert: vier Direktoren wurden von der Kammer Amsterdam, zwei

³² Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, Riches from Atlantic Commerce, S. 82-85.

von Zeeland und je einer von den anderen Kammern entsandt, der zehnte Vertreter von den Generalstaaten ernannt.

Alle drei Jahre musste für die Heeren X ein Finanzbericht erstellt, sowie eine Bilanz vorgelegt werden.³³

Im 18. Jahrhundert blieb die Rolle der WIC als Administrator der Kolonien und Besitzungen im Atlantik aufrecht. Die Handelsstationen an der westafrikanischen Küste wurden weiterhin betrieben, obwohl die Sklaven nun von afrikanischen Händlern an freie Händler verkauft wurden. Diese Funktionen behielt die Gesellschaft bis zu ihrer Auflösung im Jahr 1791.³⁴

Der neuen Gesellschaft wurden in erster Linie Verwaltungs- und Militärangelegenheiten übertragen, dadurch erhielt sie auch das Recht zur Einhebung von Steuern.³⁵

Nach dem Verlust des Handelsmonopols gab es lediglich noch zwei Perioden der Prosperität: Im Siebenjährigen Krieg zwischen Engländern und Franzosen wurde die niederländische Insel St. Eustachius zum Handelszentrum für beide kriegsführenden Parteien. Während des Unabhängigkeitskrieges der späteren Vereinigten Staaten gegen die Engländer blieben Curaçao und St. Eustachius Handelszentren für beide Kriegsparteien. Die Engländer waren jedoch von der Neutralität der Niederlande nicht überzeugt und erklärten den Niederlanden den (vierten) englisch-niederländischen Krieg (1780-1784). Die Überlegenheit der Royal Navy erwies sich als erdrückend, praktisch alle afrikanischen und westindischen Besitzungen wurden von den Briten übernommen. Nach dem Frieden von Paris 1784 kam es zwar zur Rückgabe aller früheren Besitzungen durch die Engländer, Handel und Schifffahrt waren jedoch nachhaltig geschädigt und konnten sich nicht mehr erholen.³⁶

Grundsätzlich hatte die WIC Anspruch auf Unterstützung durch die Generalstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der erforderlichen Rekrutierung von Soldaten zum Schutz der Kolonien und zur Erhaltung der Verteidigungsanlagen. Durch die notwendige finanzielle Unterstützung kam es für die Gesellschafter der WIC zu

³³ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, Riches from Atlantic Commerce, S. 100.

³⁴ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, Riches from Atlantic Commerce, S. 103.

³⁵ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, Riches from Atlantic Commerce, S. 105-106.

³⁶ Henk den Heijer The Durch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, Riches from Atlantic Commerce, S. 107, 110.

einem drastischen Rückgang der Einnahmen und zu großen Defiziten. Die Stimmung im Land wurde zunehmend kritisch. Eine von den Generalstaaten zur Verbesserung der Verwaltung in Westindien in Auftrag gegebene Studie ließ keine positiven Entwicklungen erwarten, daher wurde vorgeschlagen, die Charta nach deren Ablauf im Jahr 1791 nicht mehr zu verlängern.

Die Kolonien kamen zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter die direkte Kontrolle der Generalstaaten, die ein „Committee for Colonies and Possession of the Guinea Coast and America“ gründeten, das zum Vorgänger des späteren Kolonialministeriums wurde.³⁷

Im Gegensatz zur Kapitalisierung der VOC gestaltete sich die Kapitalisierung der ersten WIC deutlich schwieriger, wie anschließend ausgeführt werden soll.

Kapitalisierung der ersten WIC

Nach der nominellen Vergabe der Charta für die WIC im Jahr 1621 sollte es einige Zeit dauern, bis die notwendigen Investitionen, die für die Aufnahme der Aktivitäten erforderlich waren, aufgebracht werden konnten. Insbesondere die Tatsache, dass die WIC auch als mögliche Waffe gegen die iberischen Mächte gesehen wurde, schreckte die Investoren wegen des hohen Risikos ab. So wurde das ursprünglich privat vergebene Privileg der Salzbeförderung aus der Karibik ebenfalls dem Monopol der WIC unterstellt und auch versucht, im In- und Ausland andere Städte als Investoren zu gewinnen. Städte oder Länder konnten sich gegen Bezahlung von 100.000 Gulden an einer Kammer beteiligen, sowie einen Direktor ernennen. So stammten etwa vierzig Prozent der Investitionen der Kammer Amsterdam aus Dänemark, Deutschland und Frankreich und verschiedenen europäischen Städten.

Schließlich konnte das erforderliche Startkapital bis November 1623 aufgebracht werden.

³⁷ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, Riches from Atlantic Commerce, S. 110-111.

Abb. 3: Übersicht Gründungskapital der ersten WIC

Table 4.1. *Initial Capital Investments of the First WIC, 1623 (guilders)*

| Chamber | Capital |
|-----------------|-----------|
| Amsterdam | 2,846,582 |
| Zeeland | 1,379,775 |
| Maze | 1,039,202 |
| Noorderkwartier | 505,627 |
| Stad en Lande | 836,975 |
| States General | 500,000 |
| Total | 7,108,161 |

Source: Schneeloch, *Aktionäre*, 26.

Quelle: Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: Postma, Enthoven, Riches from Atlantic Commerce, S. 81.

Zwischen 1623 und 1639 fanden vier Kapitalaufstockungen statt. Schließlich betrug das Stammkapital etwa 17 Millionen Gulden und blieb auf diesem Niveau bis zum Bankrott im Jahr 1674.³⁸

Die finanzielle Ausstattung der zweiten WIC

Nach dem Verlust Brasiliens und der von Portugal eroberten afrikanischen Kolonien Angola und São Tomé verschlechterte sich die finanzielle Lage der WIC deutlich. Die Hoffnung auf eine Wiederholung des erfolgreichen Überfalls auf die spanische Silberflotte im Jahr 1628 unter dem Kommando von Piet Hein erfüllte sich nicht, da die spanischen Silberflotten nun mit großem Geleitschutz segelten und der finanzielle Aufwand an Schiffen, der für einen derart erfolgreichen Beutezug erforderlich gewesen wäre, nicht realisierbar gewesen wäre.

Die zunächst angedachte Zusammenführung der VOC und der WIC scheiterte vor allem am Widerstand der VOC, die sich allerdings zur Bereitstellung von 1,5 Millionen Gulden für die Verlängerung der Laufzeit der Charta, zahlbar in fünf Teilzahlungen, bereit erklärte. Damit war die Fusion obsolet und die Charta wurde 1647 für beide Gesellschaften um weitere 25 Jahre verlängert. Die finanziellen Probleme der WIC waren damit nicht beendet. Die im Jahr 1674 neu gegründete

³⁸ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, Postma, Enthoven, Riches from Atlantic Commerce, S. 80-82.

WIC verpflichtete die Eigentümer zum Umtausch ihrer alten Aktien und Anleihen in neue Aktien, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist.

Abb. 4: Umtauschregelung von bestehenden Aktien zu neuen Aktien

Table 4.6. *Conversion of Old Capital into New Shares, 1674 (guilders)*

| Chambers | Old Shares | | New Shares |
|-----------------|------------|--------|------------|
| Amsterdam | 10,732,107 | x 0.15 | 1,608,466 |
| Zeeland | 2,448,978 | | 367,346 |
| Maze | 1,317,379 | | 197,606 |
| Stad en Lande | 1,288,310 | | 193,246 |
| Noorderkwartier | 1,312,884 | | 196,932 |
| Total | 17,090,658 | | 2,563,596 |

| Chambers | Old Bonds | | New Shares |
|-----------------|-----------|-------|------------|
| Amsterdam | 3,104,754 | x 0.3 | 931,426 |
| Zeeland | 2,096,330 | | 628,899 |
| Maze | 432,295 | | 129,688 |
| Stad en Lande | 618,370 | | 185,511 |
| Noorderkwartier | 222,479 | | 66,743 |
| Total | 6,474,228 | | 1,942,267 |

Source: ARA, Archief van de Nieuwe West-Indische Compagnie (NWIC) 831: res., 19 January 1675.

Quelle: Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven, Riches from Atlantic Commerce*, S. 99.

Die Aktionäre konnten ihre Aktien in neue Aktien um 15 Prozent des Nominalwerts umtauschen, allerdings mit einem Zuschlag von vier Prozent auf den alten Wert. Für die Inhaber von Anleihen war der Umtausch in neue Aktien zu einem Wert von 30 Prozent auf den Nominalwert mit einem Aufschlag von acht Prozent möglich. Eine Provision von zehn Prozent der Dividende wurde an die Aktionäre bezahlt, wobei diese Summe mit 60.000 Gulden bei jeder Dividendenauszahlung für alle Direktoren gedeckelt wurde.

4.2.4 Frankreich

Die Implementierung einer klaren Hierarchie in der französischen Kolonialverwaltung³⁹ bis zu den unteren Verwaltungsbeamten der Krone nach dem Vorbild der französischen Provinzverwaltungen (Gouverneur, Intendanten und souveräne Gerichtshöfe) konnte nur ansatzweise, beziehungsweise verzögert erfüllt werden. Nach der Abschaffung der Feudalrechte in den Eigentümerkolonien der westindischen Inseln (und in Neu-Frankreich) entwickelte sich die koloniale Verwaltung nach 1670 vor allem im Einklang mit lokalen Herausforderungen und Gegebenheiten.

Zunächst wurden zwei Generalgouverneure bestellt (für Neu-Frankreich und die Westindischen Inseln), deren Amtssitz in Quebec beziehungsweise in Port Royal lag. Ihre Kompetenz umfasste sämtliche militärischen und zivilen Aufgabenbereiche. Aufgrund der geographischen Ausdehnung der Zuständigkeitsbereiche traten die administrativen Probleme sehr rasch zutage.

Durch die bereits erwähnte Gründung der Compagnie im Jahr 1664 und die Ankunft ihrer Amtsträger in den Kolonien entstand ein zusätzliches Konfliktpotential zwischen den königlichen Interessen und den Interessen der Compagnie. Die beschlossene Einführung der Intendanten verzögerte sich um weitere Jahre. Der erste ernannte Intendant erreichte die Kolonien nie. Stattdessen wurde im Jahr der Gründung der Compagnie die zivile Verwaltung der Kolonien auf die „Souveränen Räte“ übertragen. Diese bestanden aus dem Generalgouverneur, dem apostolischen Vikar (bei Abwesenheit dem höchsten kirchlichen Vertreter), fünf Ratsherren, einem Generalstaatsanwalt, einem Schreiber und einem Gerichtsvollzieher. Im Jahr 1664 wurden zwei Souveräne Räte für Martinique und Guadeloupe eingerichtet, allerdings wurde diese einfach umzusetzende Administration bereits im folgenden Jahr durch die Übertragung der Besitzrechte an den Inseln durch den König an die Compagnie - und damit die Rückkehr zu feudalen Herrschaftsformen - außer Kraft gesetzt.

Bis 1674 blieben die Rechte der Regierung in den Kolonien durch häufige Interventionen der Gesellschaft deutlich eingeschränkt, was auch darauf zurückzuführen war, dass die Ziele der Compagnie auf eine langfristige positive strategische Entwicklung der Kolonien, die Ziele der kolonialen Regierung eher auf

³⁹ Pritchard, In Search of Empire, S. 241.

das Lukrieren möglichst hoher Gewinne gerichtet waren. Als erschwerend erwies sich auch die Tatsache, dass der König nicht sämtliche Rechte der vormaligen Besitzer zugunsten der von ihm gegründeten Compagnie aufgehoben hatte. Den Parteien blieb es überlassen, sich in der jeweils gegebenen Situation zurechtzufinden.⁴⁰

Ebenso wie die Politik im Mutterland, waren auch in der Kolonialpolitik häufige Kompetenzstreitigkeiten charakteristisch: Königliche Amtsträger konnten bei Differenzen oder Beschwerden jederzeit ins Mutterland zurückberufen werden.

Zwischen 1680 und 1718 wurde die zivile Verwaltung in Neu-Frankreich und auf den Westindischen Inseln von je einem Intendanten geführt. Geplant war, dass diese allmählich durch eine wachsende Zahl von Marinebeamten, Lagerhaltern, Schreibern und Kassieren unterstützt werden sollten. Diese Beamten sollten für die Dokumentation von Handelstätigkeiten, die Erfassung von Lagerbeständen und für die Ausgabe von Zahlungsaufträgen verantwortlich sein.

Aufgrund der Vielzahl der zu erfüllenden Aufgaben wurde der „Souveräne Rat“ im Jahr 1703 auf zwölf Ratsmitglieder aufgestockt und künftig als „Conseil Supérieur“ bezeichnet.

In der Folge entwickelte sich diese Körperschaft immer stärker zur maßgebenden kolonialen Behörde. Bis zum Jahr 1720 war auch die Anzahl der kolonialen Höchstgerichte auf neun angestiegen, wodurch das Justizsystem weiter gestärkt wurde. Die zwölf Räte rekrutierten sich aus einflussreichen Repräsentanten der Gesellschaft. Sie wurden zwar vom König ernannt, dennoch war es ihre Aufgabe, die wichtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen jeder Kolonie zu vertreten.

⁴⁰ Pritchard, In Search of Empire, S. 242-244.

4.2.5 England

Die parallel existierenden drei verschiedenen Typen von Kolonien in Amerika verursachten für die Verwaltung der englischen Kolonien unterschiedliche Anforderungen, die nachstehend dargestellt werden:

- In den Kronkolonien (Virginia, Jamaica) wurde der Gouverneur von der Krone ernannt.
- In den Eigentümerkolonien (Westindische Inseln) konnte der Gouverneur durch den Eigentümer ernannt werden.
- In den Gesellschafterkolonien (Massachusetts, Connecticut) wurden die Gouverneure von den Kolonisten gewählt. Zwischen dem Wahlvolk und der Krone konnten sich dadurch Interessenskonflikte ergeben.⁴¹

Verwaltung der Kronkolonien

Bis 1624 unterlag die spätere erste Kronkolonie, Virginia, einer königlichen Charta, die an die Virginia Company verliehen worden war. Diese Charta orientierte sich eher an der Charta für die East India Company, als am englischen Parlament. Dadurch konnte sich von Beginn an eine neue Form der Politik durchsetzen. Der Gouverneur und sein gewählter Rat wurden mit der Überwachung der Einhaltung der Gesetze betraut. Sie entschieden als Gerichtshof. Diese Versammlung stellte den ersten Transfer parlamentarischer Formen Englands in eine Kolonie dar, sie bildete die erste repräsentative Regierung in einem Land, das später von dieser Praxis nicht mehr abweichen sollte.⁴²

Auf Wunsch des Königs wurde 1624 für die nunmehrige Kronkolonie ein Vorschlag für deren Verwaltung erarbeitet:

An der Spitze der Kolonie stand der Gouverneur als direkter Vertreter der Krone⁴³. Er hatte den Oberbefehl über das Militär, ernannte koloniale Beamte und die Friedensrichter, war verantwortlich für die Durchführung von Gesetzen, wobei er vom Gouverneursrat unterstützt wurde, dessen Mitglieder ebenfalls vom König ernannt

⁴¹ Max Savelle, Die Vereinigten Staaten von Amerika. Von der Kolonie zur Weltmacht, Magnus Verlag, Essen, 1975, S. 154-157. Kurztitel: Savelle, Die Vereinigten Staaten von Amerika, Seitenangabe.

⁴² Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 88.

⁴³ Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 90-92.

wurden. Als persönlicher Vertreter des Königs verfügte er auch über das Vetorecht gegenüber sämtlichen vom Rat verabschiedeten Gesetzen.

Der Gouverneursrat rekrutierte sich aus prominenten Vertretern der Elite und bildete das Oberhaus der Legislative. In seine Kompetenz fiel die Verabschiedung von Gesetzen, sowie Gesetzesinitiativen für alle Rechtsbereiche mit Ausnahme von Geldangelegenheiten. Der Gouverneursrat verfügte überdies über unterstützende Beamte und hatte aufgrund der Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Justiz und als Oberster Gerichtshof auch juridische Gewalt.

Bereits der erste Königliche Gouverneur von Virginia, Sir Francis Wyatt, hatte die Notwendigkeit der Einrichtung einer gewählten Versammlung, die mit der Einhebung von Steuern und der Verabschiedung von Gesetzen beauftragt werden sollte, erkannt. Die erste Versammlung fand 1628 statt und wurde in ziemlich regelmäßigen Abständen fortgeführt. Bis zur endgültigen Entscheidung über diese Form der Regierung dauerte es noch einige Jahre, ab 1639 wurde der Gouverneur mit der Einberufung einer jährlichen Versammlung betraut, zu der die Kolonisten eingeladen werden sollten, um gemeinsam mit dem Gouverneur und dem Gouverneursrat Regulierungen und Gesetze auszuarbeiten, die sich möglichst stark an englischen Gesetzen orientieren sollten.

Diese Anweisungen stellten eine Art Verfassung für die Kolonie dar, wo den freien Bürgern das Recht auf Mitsprache bei der Erstellung von Gesetzen, denen sie selbst unterworfen sein sollten, eingeräumt wurde.

Das Abgeordnetenhaus, das Unterhaus der Legislative, setzte sich aus Vertretern verschiedener Bezirke zusammen, die von den freien Bürgern der Kolonie gewählt wurden. Das Abgeordnetenhaus verfügte über die gesetzgebende Gewalt in allen Bereichen, als besonderes Vorrecht war es auch zu gesetzlichen Initiativen in finanziellen Angelegenheiten verpflichtet.

Die Einbindung der Vertreter der Kolonisten sollte die Exekution der administrativen und gesetzlichen Regelungen bis in die kleinsten Strukturen in den Kolonien gewährleisten. Man ging davon aus, dass die Verwaltung vor Ort, unter Einbindung lokaler Vertreter, effizienter und nachhaltiger sein könnte. Darüber hinaus konnte auch der Eindruck des Mitspracherechts vermittelt werden.

Eigentümerkolonien

Aufgrund einer Eigentümercharta⁴⁴ befanden sich Barbados und die Leeward Islands im Besitz von James Hay, First Lord of Carlisle. Damit verbunden war das Recht auf die Ernennung der Gouverneure. Sein Sohn verpachtete die Charta an Lord Willoughby, der im Jahr 1651 von Admiral Sir George Ayscue gestürzt wurde. Nach der Thronbesteigung von Charles II. wollte Lord Carlisle als Gouverneur nach Barbados zurückkehren um seine Eigentümerrechte erneut zu etablieren. Während seiner langjährigen Abwesenheit hatten sich jedoch autonome Bestrebungen in der Kolonie entwickelt, die Kolonisten erhoben Beschwerde in London und Barbados erhielt den Status einer königlichen Provinz.

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurden sämtliche Westindische Inseln in drei Regionen gegliedert: Barbados, Jamaica und die im Norden gelegenen Leeward Islands. Jede dieser Regionen erhielt nun einen königlichen Gouverneur, ergänzt durch eine aus dem Kreis der Kolonisten gewählte Versammlung.

Gesellschafterkolonien

Ergänzend seien hier die Gesellschafterkolonien angeführt. Hier wurde das Unterhaus von den Bürgern und dem Gouverneur gewählt, aus den eigenen Reihen rekrutierten sich die Mitglieder des Kronrats (Oberhaus). Konflikte mit dem Mutterland konnten sich ergeben, wenn die Instruktionen aus England an den Königlichen Gouverneur nicht mit den Vorstellungen des Oberhauses korrelierten. Die Krone vertrat den Standpunkt, dass ihre Autorität aufgrund der Souveränität des Königs über der Autorität der verschiedenen Repräsentantenhäuser stand und somit die Provinzen den Anweisungen der Krone auch dann Folge leisten müssten, wenn sie den kolonialen Vorstellungen widersprachen.

Umgekehrt argumentierten die kolonialen Körperschaften, dass ihnen als Engländer das Recht zustünde, direkt von den eigenen, gewählten Vertretern regiert zu werden. So wurde in diesen beiden Staaten bereits das Autonomiemodell der einzelnen Staaten innerhalb der (späteren) Vereinigten Staaten von Amerika antizipiert.

⁴⁴ Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 217-221.

4.3 Die Justizverwaltung der einzelnen Kolonialstaaten

4.3.1 Spanien

Nach dem Vorbild der königlichen Obergerichte von Valladolid und Granada wurden in den großen Städten bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts „audiencias“ geschaffen, wobei die erste in Santo Domingo 1511 etabliert wurde. Die audiencias wurden von einem Kollegium von Berufsrichtern (oidores) gebildet. Innerhalb ihres Bezirks waren sie die oberste Instanz in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten. Der Präsident der audiencia war Chef der Justizverwaltung und die gesamte audiencia „fungierte als ständiges Kontrollorgan für Verwaltung und Finanzwesen, etwa durch Visitationen der Verwaltung oder durch Kontrolle der Tributlisten. Außerdem konnten die audiencias interimistische Regierungsaufgaben wahrnehmen. Rekrutierten sich Vizekönige aus dem spanischen Hochadel, konzentrierte sich in den audiencias die Elite der „letrados“, der juristisch gebildeten Beamten aus Bürgertum und niederen Adel.“⁴⁵

Die bereits im 16. Jahrhundert mit den Gesetzen von Burgos (1512-1513) und den Leyes Nuevas (1542) begonnenen Bemühungen um eine Kodifizierung der Gesetze wurden im 17. Jahrhundert mit der „Recopilación de leyes de los reynos de las Indias“⁴⁶ im Jahre 1680 zu einem vorläufigen Abschluss gebracht. Die königlichen Beamten waren vor allem an einem gesetzlichen Werkzeug interessiert, das zwischen den unterschiedlichen Gemeinschaften unter spanischer Herrschaft zur Anwendung kommen konnte.

Auf kommunalem Gebiet basierten die Gesetze vielfach auf Gewohnheitsrechten, Traditionen und Regelungen für die betreffenden Kommunen. Die Kommunen im spanischen Reich waren äußerst vielfältig, umfassten sie doch Gemeinschaften auf religiösem, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Bereich. Das kastilische Recht tolerierte die lokalen Regelungen von Adeligen, militärischen und kirchlichen Ordensgemeinschaften und von Kaufleuten, wenn diese Regelungen dem königlichen Recht nicht widersprachen. Diese Rechtsauffassung erstreckte sich auch auf die Traditionen und Regelungen der Indigenen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den katholischen oder naturrechtlichen Grundsätzen standen. Als

⁴⁵ Reinhard, Geschichte der europäischen Expansion, Band 2, S. 74.

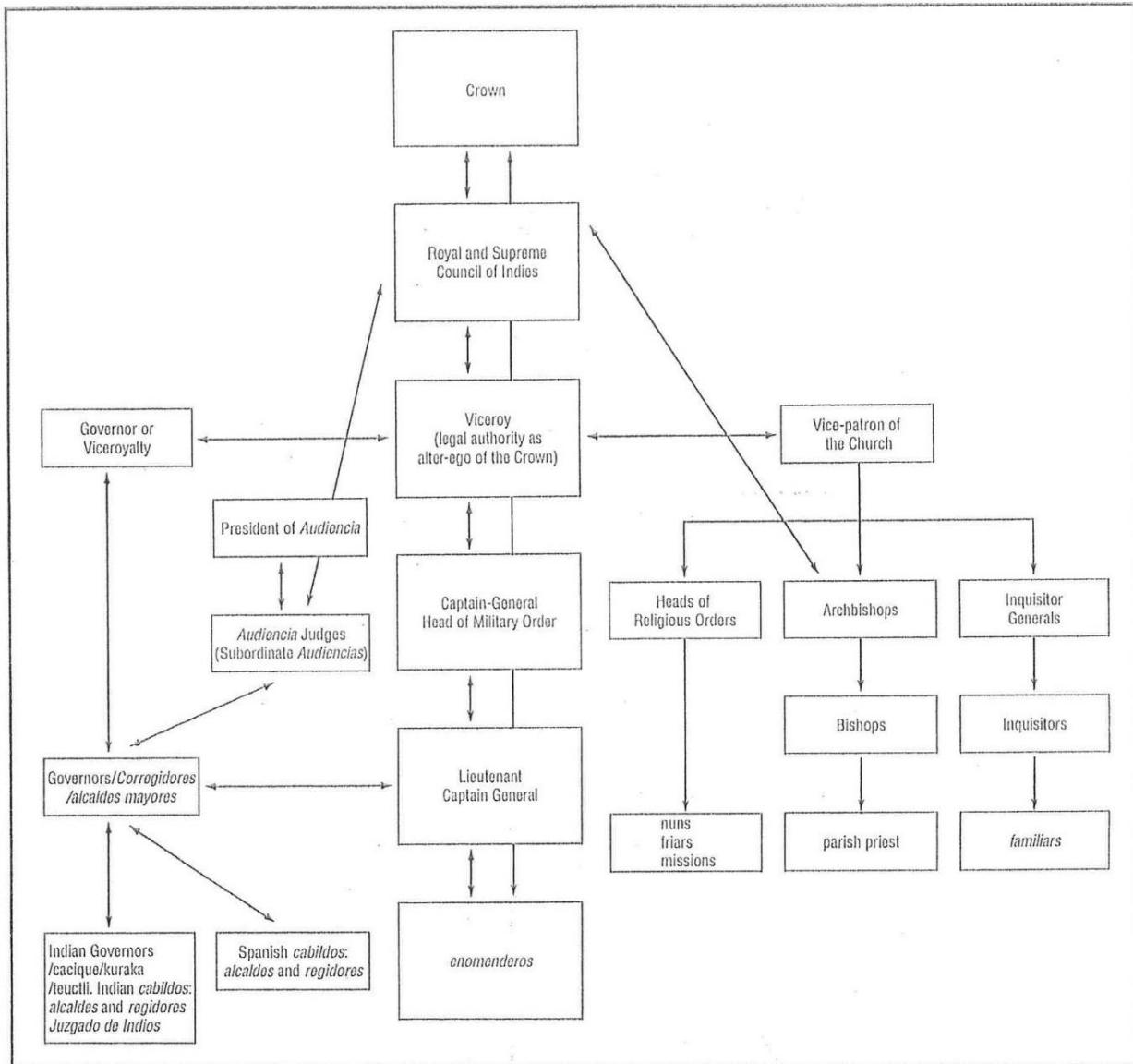
⁴⁶ R. Jovita Baber, Colonial Systems of Law, Spanish Empire, in: Benjamin, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 1, S. 722-724.

Beispiele seien hier die Frage der Polygamie und die Beziehung zu den traditionellen Gottheiten der Indigenen genannt. Im Laufe der Kolonialisierung wurde diese tolerante Einstellung zunehmend eingeschränkt. Aufgrund des Mangels an geeigneten Beamten im 16. Jahrhundert (und auch noch später in entfernteren Regionen) übernahmen zum Teil kirchliche Würdenträger die Rechtsprechung in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten. Diese nutzten diese Gelegenheit häufig, um Indigene wegen ihrer Traditionen zu bestrafen.

Nach der Etablierung der entsprechenden Beamtenschaft lag auf lokaler Ebene die Rechtsprechung für strafrechtliche und zivilrechtliche Fälle bei den spanischen Beamten (Gouverneure, corregidores und alcalde mayores), die ihre Urteile unter Berücksichtigung der lokalen Traditionen fällten. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung kam es daher zu zahlreichen Auseinandersetzungen hinsichtlich der zuständigen Kompetenz. Dieses Phänomen war kennzeichnend für die koloniale Administration.

Die nachstehende Abbildung vermittelt die Charakteristik des spanischen Rechtssystems:

Abb. 5: Legal System of Spanish Empire



Quelle: R. Jovita Baber, Colonial Systems of Law, Spanish Empire, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 2, S. 723.

4.3.2 Portugal⁴⁷

Die wichtigste Neuerung in der kolonialen Verwaltung betraf die endgültige Einrichtung der Relação, des Appellationsgerichtes, in der Hauptstadt Salvador. Die Krone gründete einen eigenen Gerichtshof für Brasilien, der im Jahr 1609 endgültig mit seiner Arbeit begann. Das bereits erwähnte Amt des ouvidor geral wurde in diesen Gerichtshof integriert. Ein weiterer Gerichtshof wurde im Jahr 1750 in Rio de Janeiro etabliert.

Den Vorsitz führte der Generalgouverneur, sein Vertreter war der ranghöchste von sechs in Portugal ausgebildeten Juristen⁴⁸ (Desembargadores). Weiters waren auch ein Schreiber und einige Angestellte Teil des Appellationsgerichtes. Jedem Beamten wurden Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Rechtsmaterien zugeteilt. Die Relação war die oberste Instanz von Rechtsfällen geringerer Bedeutung. Eine Revision oder die Anrufung der obersten Rechtsinstanz des Mutterlandes, der bereits erwähnten Casa de Suplicação, blieb den Angehörigen der höheren Gesellschaftsschichten vorbehalten.

Nach dem Ende der Personalunion⁴⁹ sollte die Kontrolle über die Kolonien intensiviert werden. In den wichtigsten Städten kam es nun zur Berufung von juizes de fora (auswärtige Richter), die für eine Amtsperiode von drei Jahren ernannt wurden. Früher ging man von der Annahme aus, dass diese Richter nur mit der Durchsetzung königlicher Gesetze und Erlässe befasst waren. Allmählich sollten sie jedoch verstärkt als ausgleichende Institution zwischen den gesetzlichen und administrativen Regelungen, die von der Krone erlassen worden waren, wirken. Dieses Juizes de fora wurden in Bahia 1696, in Rio de Janeiro 1703 (und in vielen anderen portugiesischen Kolonialstädten) etabliert. Obwohl ihre ursprüngliche Kompetenz im Auftrag der Krone lediglich in der Untersuchung möglicher Verluste für die Königliche Schatzkammer lag, erweiterten sich ihre Agenden allmählich.

⁴⁷ Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1. S. 608-609.

⁴⁸ Anmerkung: eine juristische Ausbildung war während der portugiesischen Kolonialzeit ausschließlich in Coimbra (Portugal) möglich.

⁴⁹ Carmen Alveal, Colonial Systems of Law, Portuguese Empire, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 2, S. 720-721.

Eine weitere Schwächung der Rechtsprechung war auch bedingt durch die Tatsache, dass Bischöfe den Weisungen der Richter bis zum Eintreffen des endgültigen Urteils nicht nachkommen mussten. Die Anrufungen des Gerichtshofes in Lissabon waren überaus langwierig. Während der Wartezeit auf die königlichen Beschlüsse konnten die betreffenden Bischöfe nach ihrem Gutdünken handeln. Durch die Androhung der Exkommunikation hatten sie eine nachhaltige Waffe für die Verteidigung ihrer Interessen zur Verfügung.

Die vom Mutterland intendierte Machtlosigkeit durch das bewusste Installieren von nicht präzise formulierten Kompetenzen und von daraus resultierenden Kompetenzüberschneidungen machte die Kolonisten abhängig von den Entscheidungen aus der weit entfernten Hauptstadt. Die Konflikte zwischen Staat und Kirche, aber auch zwischen den einzelnen kolonialen Ämtern lähmten die Administration nachhaltig.

4.3.3 Niederlande

Entsprechend des föderalistischen Prinzips der Niederlande hatte jede der Provinzen und auch viele Städte ihre eigenen Gesetze und Regelungen. Im Mutterland fiel die (niedere) Gerichtsbarkeit („Justitie“) unter die Verantwortung eines Schulzen, der von der jeweiligen Gemeinde gewählt wurde, und eines Schöffengerichts. Die Möglichkeit zur Appellation hatte sich in Holland bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelt: Das Urteil des Schöffengerichts konnte dem „Hof van Holland“ in Haag und dann dem burgundischen „Grote Raad“ mit Sitz in Mecheln zur Revision vorgelegt werden. Aufgrund der innenpolitischen Aufstände in den Niederlanden war eine Reise von Holland nach Mecheln nicht möglich. 1582 wurde eine dritte Instanz in Haag gegründet, der Hohe Rat („Hoge Raad“). Die ursprüngliche Absicht, in der Folge auf ein zentrales Höchstgericht zurückgreifen zu können, konnte nicht realisiert werden, sodass bis 1795 zwei hohe Gerichtshöfe parallel bestanden, der alte „Hof van Holland en Zeeland“ und der übergeordnete „Hoge Raad“, der höchste Gerichtshof für die beiden Provinzen.⁵⁰

⁵⁰ Jacobus Thomas de Smidt, Die Hohe Gerichtsbarkeit Übersee. Ein Forschungsprojekt, in: Friedrich Battenberg, Filippo Ranieri (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Böhlau Verlag, Weimar, Köln, Wien, 1994, S. 222-223. Kurztitel: Autor und Titel des Artikels, in: *Battenberg, Ranieri*, Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Seitenangabe.

Die Direktoren der beiden Handelsgesellschaften erkannten sehr bald die Problematik: Welche Rechtsprechung sollte für die notwendigen Rechtsgeschäfte in den Kolonien gelten? Mit Batavia existierte ein Administrationszentrum für die VOC. In Westindien gab es mehrere, weit entfernte Zentren, sodass von einer zentralen Kolonialverwaltung während des 17. und 18. Jahrhunderts nicht gesprochen werden konnte. Es war daher notwendig, dass die einzelnen Gouverneure und Kommandeure in Übersee selbständig auftreten konnten.

Die Basis für die Rechtsprechung in den Kolonien bildete das römisch-holländische Recht, das jedoch an die Erfordernisse der jeweiligen Überseegebiete angepasst wurde.

Im Jahr 1628 hatten die Generalstaaten die „Ordre van Regieringe“ erlassen, wodurch allgemeine Fragen hinsichtlich Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege geregelt werden sollten. Im Artikel 57 wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Berufung gegen einen Schiedsspruch (Urteil), der (das) im vollen Rat verkündet wurde, nicht gestattet wird. Im Jahr 1636 wurde dieses Verbot in einer Sonderregelung für Brasilien wiederholt, allerdings im Artikel 50 die Möglichkeit eingeräumt, dass der Gouverneur mit allen Ratsherren und weiteren Personen, die in diesem Fall neu ernannt werden mussten, ein neues Urteil sprechen konnte. Die Revision musste von der unterlegenen Partei angestrengt werden, die im Urteil einen „Irrtum“ sah.

Revisionsanträge konnten nur an die Generalstaaten eingereicht werden, wobei für das 17. Jahrhundert eine entsprechende Dokumentation nicht vorliegt. Erst ab dem 18. Jahrhundert fand eine kontinuierliche Erfassung statt. In der Praxis galt eine zweijährige Einreichungsfrist in Holland, die ab dem 18. Jahrhundert auch für die Überseegebiete in Anwendung gebracht wurde. Nach einer Überarbeitung im Jahr 1778 blieb die Allgemeine Revisionsregelung bis zum Jahr 1803 in Kraft. Im Jahr 1802 wurde die Revisionskompetenz der Generalstaaten durch den neu errichteten Nationalgerichtshof übernommen.

Als Mitglieder der überseeischen Gerichtshöfe, die unter dem Vorsitz von Direktoren, Gouverneuren oder Kommandeuren standen, wurden nur Mitglieder der kolonialen Elite herangezogen, nämlich die höchsten Vertreter der Angestellten, die

vornehmsten Kaufleute, die erfolgreichsten freien Pflanzer und freie Bürger. Der Fiskal war *ex officio* nicht nur Stellvertreter der Obrigkeit und der Kompanie, sondern auch für die Überwachung der Einhaltung der Gesetze und die Wahrung der Interessen der WIC zuständig. Als Mitglied des Justizrates konnte er seine Meinung äußern, zumeist war er in den juristisch nicht geschulten Gremien der einzige Jurist.⁵¹

4.3.4 Frankreich⁵²

Ganz im Sinne des absolutistischen Machtanspruches wurden die leitenden Justizbeamten, der Intendant und der Höchstrichter in Frankreich ernannt und unterstanden der Krone. Da die Justizbeamten in den Kolonien nicht zwingend über einen Abschluss an einer französischen Universität verfügen mussten, hatten nur wenige Beamte eine juristische Ausbildung, es gab keinen kolonialen Gerichtshof. Vielmehr galt bis zum Jahr 1660, dem Jahr der (neuerlichen) Eingliederung der Kolonien unter die königliche Macht, eine ausschließlich feudale Rechtsprechung.

Die höchste richterliche Gewalt wurde von den Intendanten ausgeübt: Sie führten den Vorsitz in Gerichtssitzungen, holten Aussagen ein, sammelten die Abstimmungszettel ein und verkündeten die Urteile. Weiters hatten sie das Recht, anderen Gerichtshöfen Gerichtsfälle zu entziehen. Der Intendant kontrollierte die übrigen Gerichtshöfe, Richter und Justizbeamten, um die Einhaltung sämtlicher Erlässe, Gesetze, königlicher Befehle und Regulierungen sicherzustellen. Dadurch wurde die Justizverwaltung zu einem mächtigen Instrument der Durchsetzung königlicher Interessen. Allerdings änderte sich die Situation im Falle der Abwesenheit des Intendanten. So gingen dessen Rechte im Falle einer (vorübergehenden) Rückkehr nach Frankreich auf das älteste Mitglied des Souveränen Rates⁵³ über.

Bis zum Jahr 1677 agierte der Souveräne Rat als Gerichtsbehörde erster Instanz. Entsprechend der lokalen Erfordernisse wurden königliche Gerichtshöfe eingerichtet, die sowohl zivil-, als auch strafrechtliche Verfahren entscheiden konnten. Jeder Gerichtshof verfügte über einen Richter, bisweilen auch über einen stellvertretenden Richter, einen königlichen Anwalt, einen Schriftführer, sowie über Gerichtsdiener.

⁵¹ Jacobus Thomas de Smidt, Die Hohe Gerichtsbarkeit Übersee, in: *Battenberg, Ranieri*, Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, S. 229-233.

⁵² Pritchard, In Search of Empire, S. 249-255.

⁵³ Pritchard, In Search of Empire, S. 251.

Die Rechtsprechung in den Kolonien basierte im Wesentlichen auf dem bereits im 16. Jahrhundert kodifizierten „Custom of Paris“ und auf dem Code Marchand aus dem Jahr 1673. Grundsätzlich wurden diese Gesetzeswerke durch eine Vielzahl lokaler Edikte, polizeilicher Regelungen, Verordnungen der Gouverneure, der Intendanten oder der Souveränen Räte häufig abgeändert.

Im Jahre 1685 wurde der Code Noir (Slave Code) erlassen, der keine wesentlichen Neuerungen, sondern eher die Fortschreibung der in den vorhergehenden fünfzig Jahren entstandenen lokalen Usancen für den Umgang mit Sklaven war.

Eine Besonderheit des französischen Rechtssystems lag darin, dass die strafrechtliche Verfolgung durch Privatpersonen sowohl im Mutterland als auch in den Kolonien ausgeschlossen war.

4.3.5 England⁵⁴

Die englischen Einwanderer brachten das Rechtssystem des Common Law in die neuen Siedlungsgebiete mit und sahen dieses als einziges und ausschließlich Rechtssystem für die neuen Kolonien. Das Leben unter englischem Gesetz wurde als Privileg für die weiße Bevölkerung erachtet, als Privileg, zu dem Indigene und Sklaven kaum Zutritt hatten. Sehr bald erwies sich allerdings die Notwendigkeit von Anpassungen im Hinblick auf die neuen Anforderungen in den Kolonien.

Der vorrangige Zweck des Rechtssystems in den Kolonien war die Garantie und die Sicherstellung der Interessen der Kolonisten. Es wurden Gesetze über den Erwerb von Land und Eigentum, Regelungen hinsichtlich territorialer Gebietsansprüche für Siedler, später auch Gesetze über die Beziehungen zwischen Herren und Sklaven erlassen. Die britische Rechtsprechung bezog für ihre koloniale Rechtsprechung lokales Gewohnheitsrecht mit ein und errichtete ein europäisiertes Rechtssystem, mit dem sich die Kolonien identifizieren konnten und das vielfach bis in die postkoloniale Zeit erhalten blieb.⁵⁵

⁵⁴ Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 180-181.

⁵⁵ Roland J. Wenzelhuemer, Colonial Systems of Law, British Empire, in: Benjamin, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 2, S. 710-711.

Bei Gesetzesverletzungen in den Kolonien war zunächst der lokale Gerichtshof der Admiralität zuständig. Der Vorsitz wurde vom Gouverneur oder seinem Vertreter, dem Vizeadmiral, wahrgenommen. Bei diesen Gerichtsverfahren gab es keine Jury.

Gerichtsverfahren nach dem Common Law wurden üblicherweise vor einer Jury entschieden. Verurteilungen waren hier eher selten, da das Amt des Richters von einem (aus dem lokalen Umfeld) gewählten Richter und einer lokal besetzten Jury ausgeführt wurde, wobei die Jury häufig große Sympathien für die Angeklagten hegte.

Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Steuervergehen wurden häufig von eigenen Gerichtshöfen behandelt. Derartige Verfahren waren auf den Westindischen Inseln relativ häufig.

5 Der Ausbau des Finanz- und Steuerwesens in den Kolonialstaaten

Die Wirtschaftstheorie des Merkantilismus prägte die Erwartungen der europäischen Staaten an die Kolonien während des 17. und 18. Jahrhunderts. Den Kolonien wurde eine „unterstützende“ Rolle für die Mutterstaaten zugewiesen.

So charakterisierte der österreichische Merkantilist Johann Heinrich Gottlob von Justi in seinen „Grundsätzen der Policeywirtschaft“ aus dem Jahr 1782 die Einstellung der jeweiligen Mutterländer zu ihren Kolonien klar: „Überhaupt sind Colonien in anderen Welttheilen eine ungemein nützliche Sache für ein handelndes Volk . . . Wenn die Kolonien des Staat nützlich seyn wollen, so müssen sie in einer genauen Abhängigkeit von dem Hauptstaate erhalten werden. Sie müssen keine Schiffarth treiben, sie müssen keine Manufakturen und andere Waren verfertigen, die in dem Hauptstaate gearbeitet werden, sondern der Hauptstaat müsse sie damit versehen. Sie müssen bloß ihren Endzweck erfüllen, nämlich solche Produkte anzubauen, die der Hauptstaat nach seiner natürlichen Beschaffenheit und Himmelsgegend nicht erzeugen kann.“⁵⁶

Kurz gesagt, wurde ein möglichst hoher Beitrag zum Finanzbedarf des Mutterlandes erwartet, sowie auch eine Entschädigung für die Kosten militärisch erforderlicher Aktionen gegen äußere oder innere Feinde. Überlegungen hinsichtlich einer künftigen strategischen Ausrichtung oder einer selbständigen wirtschaftlichen Entwicklung für die einzelnen Kolonien wurden nicht getroffen. Sie lagen außerhalb der eurozentristischen Vorstellungswelt.

Folgerichtig wurden daher Möglichkeiten zur Einhebung von Steuern ventiliert, wobei die einzelnen Kolonialstaaten unterschiedliche Wege verfolgten.

5.1 Spanien

Von Beginn an bestand das Interesse der spanischen Krone an einer umfassenden Sondierung von Möglichkeiten für möglichst hohe Erträge aus den Kolonien. Finanzbeamte waren, ebenso wie Wissenschaftler, an Bord der ersten Eroberungs- und Erkundungsfahrten, bereits in dieser Frühzeit wurden die „cajas reales“ (königliche Kassen) gegründet und in der Folge ausgebaut.

⁵⁶ Gerhard Pfeisinger, Plantagenökonomie. Produktion für den Weltmarkt in der kolonialen Ära in Brasilien, der Karibik und im Süden Nordamerikas, in: *Edelmayer et al.*, Die beiden Amerikas. S. 159-160.

Die ursprünglichen Steuervorteile zu Beginn der spanischen Expansion waren bereits von Philipp II. widerrufen worden.⁵⁷ Vorrangiges Ziel der spanischen Krone war eine Anpassung der Steuersysteme zwischen dem Mutterland und den Kolonien. Die angespannte finanzielle Situation Spaniens sollte durch Abgabenerhöhungen verbessert werden.

Während im 16. Jahrhundert die direkte Einhebung von Steuern und Abgaben durch königliche Beamte überwog, wurde dieses System ab dem 17. Jahrhundert durch eine indirekte Finanzverwaltung ersetzt.

Edelmetallfunde, die den weitaus größten Anteil am gesamten Warenhandel von den Kolonien nach Spanien hatten, wurden einer Steuer von zwanzig Prozent („quinto“) unterworfen. Später wurde diese Leistung auf 10 % („diezmo“) reduziert. Die Steuersysteme Kastiliens und Hispanoamerikas wurden weitgehend harmonisiert. Im Vergleich zum Mutterland war das Steuerwesen in der Neuen Welt weniger kompliziert angelegt.

Die „cajas reales“ wurden zur zentralen Behörde der Finanzverwaltung der Kolonien. Als Kollegialorgan verfügten sie über drei bis vier königliche Beamte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Sehr bald wurde eine Kontrolle über die einzuhebenden Geldmittel etabliert. Dazu dienten einerseits die genauen Aufzeichnungen in den Kontenbüchern (libros de cuenta), andererseits auch eine mit drei Schlössern gesicherte Tresorkiste, zu der jeder der Beamten einen eigenen Schlüssel hatte. Der Zugang zur Kassa war somit nur gemeinsam durch alle drei Beamte möglich. Diesen Kassen war bereits ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Finanzgerichtsbarkeit übertragen worden. Entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Kassa entwickelten sich allmählich Stäbe mit nachgeordneten Beamten und Rechtsberatern.

Bereits im 16. Jahrhundert wurden auch die casas de moneda gegründet, die mit dem Prägen von Münzen aus dem gewonnenen Edelmetall beauftragt wurden und so über Jahrzehnte entscheidend zur Monetarisierung der kolonialen Wirtschaft über die Grenzen des spanisch-amerikanischen Imperiums hinaus beitrugen. Nach der

⁵⁷ Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: Bernecker et al. (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 349-350.

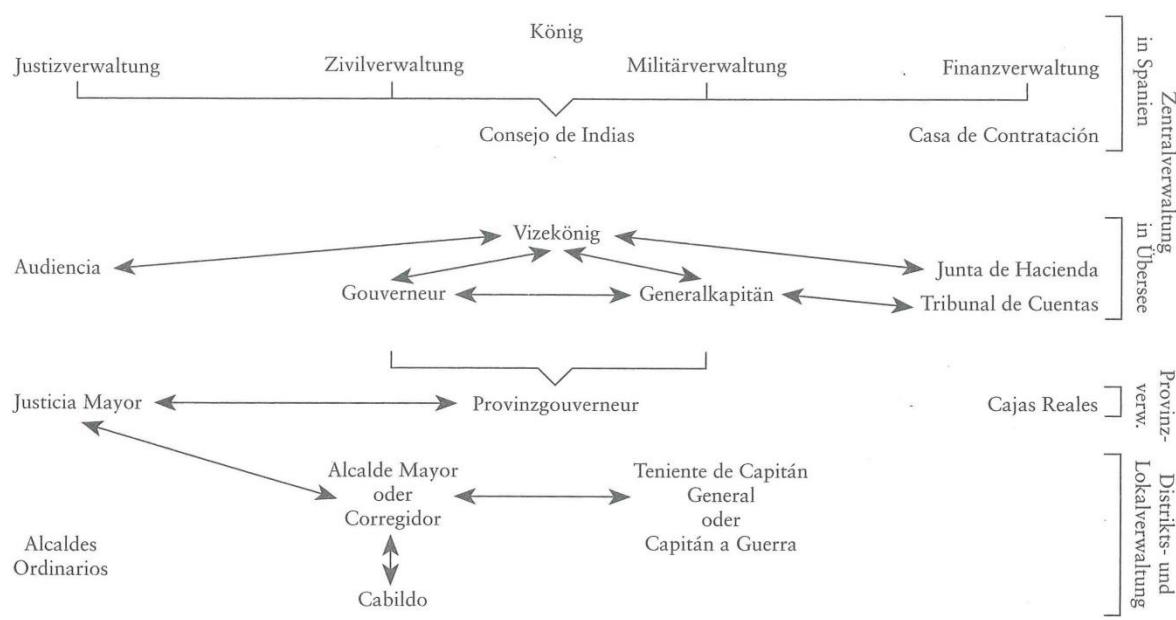
ersten casa de moneda in Mexiko folgten weitere Gründungen in Lima, Potosí und Bogotá.

Standen die verschiedenen Münzprägeanstalten zunächst noch unter staatlicher Verwaltung, wurden sie im Verlauf des 17. Jahrhunderts verpachtet, parallel mit der Einhebung der bedeutendsten staatlichen Verkaufssteuer, der alcabala.

In den wichtigsten Hafenstädten wurden in der Folge Zollhäuser eingerichtet. Als Konsequenz der Verpachtung der Steuereinnahmen wurden unter Philipp III. flächendeckend Institutionen für die Rechnungsprüfung eingeführt. In den Hauptstädten der Vizekönigreiche wurden „tribunales de cuentas“ (Rechnungshöfe) eingerichtet, deren Arbeit durch lokale contadores mayores de cuentas (leitende Buchhalter) in den eigenständigen Verwaltungseinheiten (gobernaciones, capitancias generales oder presidencias) unterstützt wurde. Nominell wurde diese Behörde den entsprechenden Vizekönigen unterstellt, tatsächlich handelte es sich eher um eine Oberaufsicht. Aber auch Organen der Zivil- und Justizverwaltung wurden fiskalische Funktionen übertragen. So fiel die Einhebung des Indianertributs (beziehungsweise der späteren Kopfsteuer) auf dem Land den „corregidores de indios“ (Landrichter für die Indigenen) und in den Städten den „alcaldes ordinarios“ (einfache Bürgermeister) zu. Als Justizorgan war die audiencia für die Erstellung der entsprechenden Tributmatrikel oder -register zuständig.

Diese kurze Zusammenstellung verdeutlicht die bürokratische Ausweitung des Steuersystems. Als oberste Instanz der Finanzverwaltung wurde in den Überseegebieten die „junta de hacienda“ gegründet. Sie hielt unter dem Vorsitz des Vizekönigs, des Präsidenten der audiencia, des capitán general oder des Gouverneurs zwar regelmäßig Beratungen ab, konnte jedoch nur interimistische Beschlüsse fassen. Die endgültigen Entscheidungen wurden allein durch die Krone beziehungsweise durch den Indienrat getroffen. Nur hier wurde über Angelegenheiten der Steuerverwaltung, insbesondere aber über die Verwendung der Steuereinnahmen entschieden (beispielsweise über den Transfer von Finanzmitteln in die Karibik zum Ausbau von Befestigungsanlagen). Somit blieb auch in der Finanz- und Steuerverwaltung das Kollegialprinzip erhalten.

Abb. 6: Die Verwaltungsbereiche und die ihnen zugeordneten Ämter in der spanischen Kolonialverwaltung um 1610



Anmerkung: Wenn statt der Amtsbezeichnung des Beamten der Name der Institution genannt wird, handelt es sich um Kollegialbehörden.

Diagramm-Elemente:
 ↗ = Verwaltungsbereiche in der Hand eines Beamten oder einer Behörde.
 ↘ = in Personalunion vereinigte Ämter bzw. Präsidium über eine Kollegialbehörde.

Quelle: Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 348.

5.2 Portugal⁵⁸

Ebenso wie in Spanien basierten die Überlegungen zur Einführung eines Steuersystems auf dem merkantilistischen Prinzip.

Ein wesentlicher Unterschied zum Steuersystem in den spanischen Kolonien sei hier den Untersuchungen vorangestellt: eine Besteuerung für die indianischen Arbeitskräfte, den sogenannten „Indianertribut“, hat es in den portugiesischen Besitzungen nie gegeben.⁵⁹

Das Mutterland legte die Abgaben in der Höhe eines zehnten (dizimo) oder fünften Teils (quinto) für bestimmte Produkte fest. Dem niedrigeren Steuersatz unterlagen die wichtigsten Güter der Kolonie: Vieh, Häute, Tabak, Sklaven, später auch Gold.

⁵⁸ Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 629-632.

⁵⁹ Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 646.

Mit Aufnahme der Zuckerproduktion in Brasilien wurde der *dízimo* in großem Umfang eingehoben.

Im Merkantilismus wurde die Ansicht vertreten, dass Abgaben in Form von Geldleistungen zu einer Verarmung der Bevölkerung führen (wohl auch im Hinblick auf die generell unterentwickelte Monetarisierung), Naturalabgaben jedoch die Wirtschaft anregen würden, da jeder Hersteller an einer höheren Produktion interessiert wäre und dadurch eine Steigerung seiner Einkünfte erzielen könne.

Die portugiesische Krone verfügte jedoch über keine eigene Handelsorganisation zur Vermarktung der Einnahmen. Obwohl eine staatliche Vermarktung deutlich bessere Einkünfte gebracht hätte, wurden diese Einkünfte an sogenannte „*dizimeiros*“ (Steuereintreiber) verkauft. Gegen Bezahlung einer im Voraus festgesetzten Summe konnten sie nun die steuerlichen Abgaben (in *natura* oder in Geld) eintreiben und auf eigene Rechnung vermarkten. Ihr Gewinn resultierte aus der Differenz der im Vorfeld bezahlten Summe und den tatsächlich erlösten Steuerabgaben.

Neben den beiden genannten Steuersätzen waren die Produktpreise noch mit einer Reihe weiterer Abgaben belastet, wobei festzuhalten wäre, dass der *dízimo* für die ersten zehn Jahre nach der Errichtung eines Zuckerrohrbetriebes (*engenho*) nicht bezahlt werden musste. Die folgenden Beispiele vermitteln einen Überblick über die zusätzlichen Abgaben, die zeitweise für Zucker geleistet werden mussten:

Cruzado (1 cruzado pro Zuckerkiste), Vintena (militärische Abgabe von 1631-1650), Subsidio (Unterhaltshilfe für die Infanterie), Donativo (freiwillige Abgabe für bestimmte Anlässe), Consulado (in Lissabon zu leistende Abgabe).⁶⁰

Insgesamt kann man von einer durchgehenden Belastung von etwa dreißig Prozent des gesamten Zuckerpreises ausgehen, ein Umstand, der zu häufigem Widerstand innerhalb der kolonialen Bevölkerung führte.

Eine weitere Möglichkeit zur Steigerung der königlichen Einkünfte war die Erklärung von Gütern zu Kronmonopolen. Eine direkte Einhebung durch die Krone war in diesem Fall möglich, allerdings konnten auch einzelne Kaufleute als Teilhaber zugelassen werden. Analog zur Delegation der Steuereintreibung an *dizimeiros*

⁶⁰ Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 630.

wurden auch die Einnahmen aus den Kronmonopolen an Interessenten verpachtet, wofür im Voraus festgesetzte Summen an die Krone zu bezahlen waren.

Nachstehend seien nun die Produkte, die dieser Regelung unterlagen, aufgelistet, wobei die Dauer der Einhebung in Klammern gesetzt wurde:

Brasilholz, Wale (1603-1798), Tabak (ab 1642), Salz (1658-1801), Diamanten (ab 1739).

Nach den Zollabgaben leistete das Tabakmonopol den stärksten Anteil an den Staatseinnahmen.

Aufzeichnungen über die brasilianischen Abgabenleistungen aus dem Jahr 1626 blieben erhalten und sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, allerdings standen nur absolute Zahlen ohne weitere Differenzierung zur Verfügung.

Bemerkenswert deutlich ist jedoch die Abstufung der Leistungen zwischen den einzelnen capitarias:

Abb. 7: Abgabenleistungen Brasiliens im Jahr 1626 (in reis)

| Bahia | 18 671 840 |
|----------------|------------|
| Ilhéus | 157 056 |
| Pôrto Seguro | 121 320 |
| Rio de Janeiro | 1 806 520 |
| Espírito Santo | 694 040 |
| São Vicente | 328 480 |
| Sergipe | 100 000 |
| Pernambuco | 8 717 320 |
| Paraíba | 2 069 381 |
| Itamaracá | 371 840 |
| Rio Grande | 3 018 581 |
| Ceará | 741 000 |
| Maranhão | 9 706 920 |
| Pará | 7 134 000 |
| Summe | 53 638 298 |

Quelle: MAURO [1965, 95]. Abweichung beruht auf Additionsfehler in der Ursprungsquelle.

Quelle: Georg Thomas, Das portugiesische Amerika (1549-1695), in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 631.

5.3 Niederlande

Die Niederlande nahmen in der Frage der Besteuerung von Kolonien eine Sonderstellung ein. Durch die Gründung zweier privilegierter Handelsgesellschaften wurden zahlreiche Herrschaftsrechte, auch die Einnahme von Abgaben, delegiert. Kennzeichnend war, dass es keine einheitliche Regelung für alle niederländischen Besitzungen hinsichtlich der Einhebung von Steuern und Gebühren durch die WIC gab.

Die WIC hatte das Recht, Lizenzen sowohl für Kaufleute als auch für Freibeuter zu vergeben, wobei die privaten Kaperfahrer 18 % der jeweiligen Beute an die WIC, weitere 2,5 Prozent an den Statthalter der Niederlande, Wilhelm II., Prinz von Oranien, sowie weitere zwei Prozent an einen Armenfond zu zahlen hatten.⁶¹

Unter dem von der WIC eingesetzten Statthalter Johan Maurits van Nassau-Siegen erlebte Neu-Niederlande einen wirtschaftlichen Aufschwung. Allerdings wurde die Kritik an seinem aufwändigen Führungsstil in den Niederlanden zunehmend lauter, sodass er im Jahr 1644 nach Europa zurückberufen wurde. Aus diesem Jahr liegt die unten stehende Tabelle mit einer Bilanz über die Erträge und Belastungen der Kolonie, aber auch über den Überschuss des Handels zwischen Brasilien und der afrikanischen Westküste vor:

Abb. 8 – Niederländische Bilanz für Brasilien und Westindien (1644) in Gulden

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Ertrag Brasiliens | 400 000 |
| Steuerpacht | 400 000 |
| Fracht für Lieferungen aus Holland | 1 600 000 |
| Abgaben für Zuckerexporte | 250 000 |
| Abgaben auf Einführen nach Brasilien | 50 000 |
| Brasilholzmonopol | 2 700 000 |
| | |
| Lasten | |
| 36 Zuckerschiffe in beiden Richtungen | 540 000 |
| 12 weitere Frachtschiffe | 72 000 |
| 2700 Soldaten und Unteroffiziere | 486 000 |
| 50 Offiziere | 60 000 |
| 200 technisches Personal | 192 000 |
| Gehalt des Rates | 30 000 |
| Munition und Verbrauchsmaterial | 50 000 |
| | |
| Überschuss | 1 430 000 |
| | 1 270 000 |

Quelle: Reinhard, Geschichte der europäischen Expansion, Band 2, S. 125.

⁶¹ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: Postma, Enthoven, Riches from Atlantic Commerce, S. 93-95.

Nach der Unabhängigkeit Portugals von Spanien intensivierten sich die portugiesischen Bemühungen zur Bekämpfung der Niederländer in Brasilien, die sich letztlich 1654 endgültig zurückziehen mussten.

Der Schiffsverkehr zwischen Brasilien und den Niederlanden wurde zum Großteil an private Kaufleute vergeben. Großzügige Lizenzen wurden für Kaperfahrten an private Gesellschaften erteilt, sofern sie die genannten Abgaben an die WIC bezahlten. Ein wesentliches Ziel der Kaperfahrten lag in der Bedrohung des portugiesischen Brasilienhandels. Diese Praxis endete allerdings abrupt, als die Portugiesen 1649 einen Begleitschutz für ihre Zuckertransporte durch Kriegsschiffe einrichteten.

Der Handel zwischen Siedlern und Indigenen war grundsätzlich frei, von diesen gekaufte Pelze mussten allerdings an die WIC zu festgesetzten Preisen verkauft werden. Auch konnte die WIC Landzuteilungen vornehmen, unter der Bedingung der Ansiedlung einer bestimmten Anzahl von Auswanderern innerhalb von drei Jahren.

Exkurs: Diese Methode wurde vor allem von Peter Stuyvesant, der von 1647-1664 zum Direktor von Neu-Niederlande bestellt worden war, angewandt. Bis 1660 kam es zu einer starken Zuwanderung, insgesamt siedelten sich bis zu 8.000 Kolonisten in Neu-Niederlande (heute New York) an. Die Finanzeinkünfte wurden primär durch eine Kopfsteuer und durch Import- und Exportsteuern lukriert. Nach Bedrohung durch die englische Flotte vor dem Ausbruch des zweiten britisch-niederländischen Krieges erkannte Stuyvesant die Ausweglosigkeit der Situation und kapitulierte.

Die Gründung der zweiten WIC brachte neuerlich Änderungen hinsichtlich der Abgabenpolitik der WIC. Die WIC behielt das Monopol für den Handel mit Westafrika und für den Sklavenhandel nach Amerika. Privater Handel mit der Karibik und der Küste von Guyana wurde durch Zahlung entsprechender Zollgebühren erlaubt, auch innerhalb der Monopolzonen der WIC wurde der Handel durch private Kaufleute gegen eine Gebühr von zwei bis drei Prozent auf Importe und Exporte möglich, wobei die Gebühren von den Bestimmungs- und Herkunftssorten abhängig waren. Wie bereits erwähnt, wurden auch die Aufsichtsorgane der WIC zahlenmäßig deutlich reduziert.

Am 8. August 1730 wurde eine revidierte Charta für dreißig Jahre erteilt, allerdings mit deutlichen Einschränkungen gegenüber der früheren Position der WIC. Die WIC wurde zur Lieferung von 2.500 Sklaven pro Jahr verpflichtet. Das Monopolgebiet für die WIC wurde jedoch auf einen Küstenstreifen von sechzig Meilen an der Goldküste

beschränkt. Die Territorien wurden dem freien Handel mit Sklaven gegen Bezahlung entsprechender Gebühren geöffnet.

Die WIC hob für Schiffe, die länger als zwölf Monate bis zu ihrer Rückkehr benötigten, eine besondere Abgabe ein, durch die der Gewinn der Sklavenfahrten deutlich eingeschränkt wurde. Daher erhoben die Kaufleute die Forderung nach vollkommener Freigabe des Handels in Afrika. Letztlich kam es im Jahr 1734 zu einer entsprechenden Revision der Charta. Der Afrikahandel wurde vollkommen freigegeben, die Dauer der Lizenzen für den Handel mit Afrika wurde auf 16 Monate angehoben und auf zwanzig Monate für den Dreieckshandel mit Sklaven. Das Monopol für den Sklavenhandel mit Surinam, Barbica und Essequibo blieb noch einige Jahre aufrecht. 1738 verzichtete die WIC freiwillig an der Teilnahme am Sklavenhandel aufgrund der hohen Verluste.⁶²

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sah sich die WIC weiterhin als Administrator der Kolonien und Besitzungen im Atlantik, sowie als Betreiber der Handelsstationen an der westafrikanischen Küste, obwohl die Sklaven von afrikanischen Kaufleuten an freie Händler verkauft wurden. Dafür erhielt die WIC ein Kopfgeld von zwanzig Gulden für jeden verkauften Sklaven. Der Umfang des Sklavenhandels bewegte sich von 1.500 bis 2.000 Sklaven pro Jahr. Der jährliche finanzielle Gewinn betrug etwa 30.000 – 40.000 Gulden.

Ihre administrative Funktion behielt die Gesellschaft bis zu ihrer Auflösung 1791. Das Ende des vierten englisch-niederländischen Krieges (1780-1784) brachte eine deutliche Reduktion des Sklavenhandels. Der Krieg endete mit der Übernahme praktisch aller früheren niederländischen Territorien in Afrika und Westindien nach dem Sieg der englischen Flotte. Trotz der Rückgabe der Territorien im Rahmen des Friedens von Paris im Jahr 1784 waren die Schäden für die Handels- und Kriegsmarine so schwerwiegend, dass ein Wiederaufbau nicht mehr möglich war. Für die WIC bedeutete dieser Krieg den Beginn ihres Niedergangs, zumal sie sich verstärkter Kritik aus den Generalstaaten ausgesetzt sah. Der Vorwurf bestand darin, dass die Einnahmen nicht für eine Verbesserung der Administration und der Verteidigung der Kolonien verwendet wurden.

⁶² Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, in: *Riches from Atlantic Commerce*. S. 100-103.

In dieser Zeit blühte der Warenhandel zwischen Afrika und den Niederlanden. Die Abgaben privater Kaufleute für diesen Warenhandel betrugen zwischen 1730 und 1791 jährlich durchschnittlich 54.000 Gulden⁶³.

Der erwähnte Ausstieg aus dem Sklavenhandel im Jahr 1738 bedeutete für die WIC auch das Ende des (eigenen) Warenhandels mit den Amerikas. Zucker, Kakao und spanisches Silbergeld, die früher als Zahlungsmittel für den Sklavenhandel galten, wurden nun von privaten Kaufleuten transportiert.

Das Engagement der WIC wurde zunehmend auf Administrations- und Militärangelegenheiten reduziert. Dafür wurde der Gesellschaft die Einhebung von Steuern zugestanden⁶⁴: Schifffahrtsabgaben, Kopfsteuern für Sklaven und freie Einwohner, sowie eine Steuer auf 2,5 Prozent auf alle Exporte. Die Besteuerung war jedoch nicht einheitlich für alle niederländischen Besitzungen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es in den Niederlanden zu einer spürbaren Desintegration der einzelnen Republiken.

So behielt die WIC die Kontrolle über Surinam (heute Guyana) mit den drei Plantagenkolonien Berbice, Essequibo und Demerara nur kurz. Nach einem Jahr wurde sie an die Sociëteit van Surinam (Aktionäre: Kammer Amsterdam, Stadt Amsterdam und der Kaufmann Cornelis van Aerssen van Sommelsdijck) übertragen. Die karibischen Inseln unter niederländischer Herrschaft wurden weiterhin von der WIC verwaltet. Die Heeren X ernannten den Gouverneur für Curaçao (Aruba und Bonaire), sowie Kommandanten für die Leeward Inseln (Saba, Sint Maartin und Sint Eustachius). Sie wurden durch gewählte Räte aus den Reihen der Kolonisten unterstützt, die bei allen wichtigen Entscheidungen hinzugezogen werden mussten. Der militärische Schutz wurde durch die WIC garantiert, wobei für dessen Finanzierung die bereits erwähnten Import- und Exportabgaben, sowie die Kopfsteuern für Sklaven, Kolonisten und andere Einwohner herangezogen wurden.

⁶³ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, in: *Riches from Atlantic Commerce*. S. 104.

⁶⁴ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, in: *Riches from Atlantic Commerce*. S. 105.

5.4 Frankreich

James Pritchard bezweifelt bereits im Titel seines Werkes⁶⁵ die tatsächliche Existenz eines französischen Kolonialreiches in den Amerikas, vielmehr spricht er eher von französischen Kolonien, die während der gesamten kolonialen Epoche Frankreichs ein Sammelwerk verstreuter Territorien und Inseln blieben, mit divergierenden Problemstellungen und geographischen, sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten.

Die Erwartungen der Krone umfassten zwei entscheidende Punkte: Die Kolonien sollten Einnahmen für das Mutterland und eine Erhöhung des staatlichen Prestiges bringen.

Für die Kolonisten bot sich somit die Chance, Herrschaft nicht im Sinne einer Befolgung von Befehlen zu sehen, sondern, entsprechend der üblichen Praxis im Mutterland, als Ergebnis von Verhandlungen, die zu Kompromissen führten. Grundsätzlich bestand eine ausgeprägte Reserviertheit gegenüber Steuerzahlungen an das Mutterland. Das nachstehende Zitat des Intendanten von Martinique, Blondel de Jouvancourt, verleiht dessen Enttäuschung über die Fiskaldisziplin der Kolonie deutlich Ausdruck:

„It is no longer possible for me to remain on good terms with people in this land who for the most part are filled with vanity, uncivil, ungrateful, unfair, quarrelsome, jealous and violent, refusing to pay the most legitimate and preferred debts and disobedient to all the king's ordinances and to those whom His Majesty has confided the administration of government and justice.⁶⁶

Ein einheitliches Steuersystem konnte in den französischen Kolonien nie durchgesetzt werden. Es mangelte an einem stringenten Besteuerungssystem. Erschwerend wirkten sich zahlreiche Kompetenzstreitigkeiten aus, insbesondere zwischen der 1664 gegründeten Compagnie und den parallel dazu vom König eingesetzten „Souveränen Räten“. Die Eintreibung der Steuern war auf zahlreiche Stellen aufgeteilt, die zwei Ziele einten: Die Erhaltung ihrer eigenen Privilegien und der Kampf gegen die Einführung zentraler Finanzverwaltungseinrichtungen, die über einen vom Staat bezahlten Beamtenapparat verfügten, der mit der Festsetzung, der

⁶⁵ Pritchard, In Search of Empire, S. 244-263.

⁶⁶ Pritchard, In Search of Empire, S. 263.

Einhebung und der Verteilung der Mittel von der Regierung beauftragt werden könnte und somit die eigenen, bisher bestehenden Privilegien gefährden würde.

Die französischen Kolonien konnten sich während der Kolonialzeit nicht selbst finanzieren, die Einnahmen aus den Kolonien konnten die Ausgaben des Mutterlandes nicht decken. Die fehlenden Mittel wurden aus dem Budget des Marineministeriums ausgeglichen.⁶⁷

Für den Zeitraum zwischen 1690 und 1700 betrugen die dazu erforderlichen Mittel 13-23 Prozent der gesamten Militärausgaben, sanken dann aber in der ersten Dekade des 18. Jahrhunderts auf 11-14 Prozent der Ausgaben des Marineministeriums. In den späten 1720-er Jahren umfassten die Ausgaben für die Kolonien etwa vier bis fünf Prozent des französischen Gesamtbudgets und etwa zehn Prozent des Marineministeriums.

Themenrelevant wird in der Folge die Steuerpolitik in einzelnen französischen Kolonien beleuchtet.⁶⁸ Während in Frankreich eine Kopfsteuer und eine Steuer auf Salz als weithin unbeliebte Steuern eingehoben wurden, waren die karibischen Inseln weder zur Zahlung feudaler Steuern noch der Kopfsteuer verpflichtet.

Nach der Auflösung der Compagnie sollten, ähnlich wie in den englischen Kolonien, die erforderlichen Ausgaben für die Kolonien durch die Eintreibung von Steuern von den Kolonisten gedeckt werden.

Beauftragt wurden Steuerbeamte des Staates, die für die amerikanischen Besitzungen verantwortlich waren und die Schatzmeister der Marine, die ihre Agenten in den Kolonien stationierten. Diese Agenten sollten auch Geldstrafen einheben und Beschlagnahmungen durchführen. Allerdings waren diese Agenten Angestellte privater Geldgeber, die königliche Einnahmen mit ihren privaten vermengten. Sie nahmen einerseits Abgaben ein und bezahlten andererseits die königlichen Ausgaben in den Kolonien.

Es kam zur Einführung einer Kopfsteuer, die in Form von Zucker bezahlt werden konnte. Diese war für alle männlichen Einwohner im Alter zwischen vierzehn und sechzig Jahren zu entrichten, ungeachtet des gesellschaftlichen Status als freier Mann, engagé oder Sklave.

⁶⁷ Pritchard, *In Search of Empire*, S. 234.

⁶⁸ Pritchard, *In Search of Empire*, S. 248.

In Ermangelung eines zentralen Bankensystems waren die genannten Steuereinnehmer die einzige Möglichkeit zur Gewährung kurzfristiger Kredite zur Überbrückung der unregelmäßig eintreffenden Steuereinnahmen und der kontinuierlich erforderlichen Zahlungen. Dieser unverzichtbarer Service verlieh den Agenten Macht über den Staat.

Nach den langjährigen militärischen Auseinandersetzungen Frankreichs mit den europäischen Mächten waren die finanziellen Mittel Frankreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts stark erschöpft, nun sollten die Kolonien einen höheren Beitrag zu ihrer Erhaltung leisten. Im Jahr 1713 reagierte der Staat mit der Einführung einer neuen Kopfsteuer („octroi“) für die Halter von Sklaven und einer Gebühr für die Ausstellung von Pässen für alle französischen Händler, die mit anderen Nationen Handel treiben wollten. Die Kopfsteuer war als Beitrag zur Übernahme der Kosten für die Verteidigung der Kolonien gedacht, die Gebühren für die Ausstellung der Pässe sollten dem Staat zumindest eine Besteuerung der Kaufleute ermöglichen, wenn schon kein Profit aus dem Schmuggelhandel gezogen werden konnte.

Auf den durch lokale Souveräne Räte regierten Inseln regte sich der erste Protest gegen die Kopfsteuer auf Guadeloupe. Die Kopfsteuer, ursprünglich zur Besteuerung der Plantagenbesitzer gedacht, wurde auf den gesamten Inselhandel umgelegt. Dadurch wurden auch die Kaufleute zur Übernahme eines Anteils der Steuerlast gezwungen.

Auf Martinique erfolgte die Annahme der Steuer durch die Generalversammlung der Abgeordneten unter Protest, zwei Jahre später brach ein neuerlicher Konflikt aus, der mit der Abschaffung der Abgabe auf Sklaven und der Verhaftung und Deportation des Generalgouverneurs und des Intendanten⁶⁹ nach Frankreich endete. Sie waren des Amtsmisbrauchs für schuldig befunden worden.

Der Souveräne Rat der Insel rechtfertigte die Vorgangsweise und erklärte Martinique zu einer Insel, die dem Handel mit allen Nationen offenstehen sollte. Erstmals wurde seitens der ärmeren weißen Bevölkerung der Ruf nach Selbständigkeit und der Errichtung einer Republik laut. Diese Bewegung wurde durch einflussreiche Kolonisten gewaltsam unterdrückt, wobei sie anschließend ihre Macht an die neu ernannten Amtsträger der Krone übergaben, die von fünf Kompanien der königlichen

⁶⁹ Pritchard, In Search of Empire, S. 256-257.

Kavallerie begleitet wurden. Die Kolonisten erhielten, mit wenigen Ausnahmen, eine Generalamnestie.

Auf Saint Domingue, wo davor beinahe keine Steuern zu zahlen gewesen waren⁷⁰, war der Widerstand noch ausgeprägter, zumal Mitglieder des Souveränen Rates eine politische Neuorientierung mit repräsentativen Vertretungen vornehmen wollten. Die königliche Verwaltung bot einen Kompromiss durch das Zugeständnis an, wonach Steuern durch die koloniale Vertretung festgesetzt werden sollten, die danach auch selbständig für die Verteilung der Einnahmen und die Bestellung von Steuereintreibern zuständig sein sollte.

Zwei Jahre später wurde die Kopfsteuer durch eine Steuer auf einlaufende Schiffe ersetzt, sowie durch Steuern auf Indigo und Zucker ergänzt. Ebenso wurden – zum Missfallen der französischen Kaufleute – Steuern für Tavernen und Gasthöfe, die französischen Wein verkauften, eingeführt.

Durch die Ernennung von sogenannten „Kommissaren“ aus den Reihen der Kolonisten wurde die Autorität der königlichen Verwaltung geschwächt. Die Kommissare sollten die Verhandlungen für die Reparatur und den Bau von Festungsanlagen führen und die regulären Truppen in der Kolonie inspizieren.

Im Jahr 1718 wurde diese Situation durch die Aufhebung der kolonialen Gesetzgebung durch den Marinerat beendet: Die Kopfsteuer für Besitzer von Sklaven wurde neuerlich eingeführt und die Steuern auf den Export von Zucker angehoben. Die Steuereintreiber wurden aufgefordert, im Abstand von jeweils zwei Monaten die eingenommenen Mittel an den zuständigen Beamten des Generalschatzmeisters der Marine zu übergeben. In Anbetracht der erwähnten Bestrebungen der karibischen Inseln in Richtung Autonomie kann die Reaktion des Mutterlandes wohl als äußerst milde betrachtet werden.

⁷⁰ Pritchard, In Search of Empire, S. 258.

5.5 England

Massive innenpolitische Auseinandersetzungen prägten das 17. Jahrhundert in England. Obwohl in England weiterhin Grundbesitz (und neue Besitzungen in den Kolonien) als eine Basis für steigenden Wohlstand gesehen wurde, entwickelte sich England zielstrebig zu einer Handelsnation.⁷¹

Im Mittelpunkt der Entwicklung vom Feudalsystem zum frühmodernen Staat stand die Frage der Führung des Staatswesens durch den Monarchen, durch die Aristokratie oder durch das Bürgertum.

Bis zum englischen Bürgerkrieg (1642-1649) blieb das Recht auf Steuereintreibung der Krone vorbehalten. Die königlichen Einnahmen konnten durch den Verkauf von Freibriefen für die Kolonien (Massachusetts) oder an loyale Adelsfamilien (Earl of Carlisle, Westindische Inseln), sowie durch Einnahmen aus dem wachsenden Handel mit den Kolonien und die damit verbundene Erhöhung der Zolleinnahmen deutlich gesteigert werden.

Das Parlament wollte die Macht der Krone schwächen und durch das Recht auf Einhebung von Steuern die gesamte Regierungsgewalt an sich ziehen.

An der Spitze des Staates standen die Krone und das Parlament, das aus zwei Kammern bestand, dem House of Lords, in dem die Vertreter der Erbäristokratie und die Bischöfe der anglikanischen Kirche vertreten waren, und dem House of Commons, dessen Mitglieder sich aus dem niederen Landadel und aus den Reihen der städtischen Handelsgesellschaften rekrutierten.

Der Einfluss des Unterhauses hatte sich bereits bis zur Besiedelung Amerikas gesteigert, sodass der König ohne Zustimmung des Unterhauses keine Steuern einheben konnte. Diese Überzeugung übertrugen die englischen Auswanderer auf die Neue Welt: Als Engländer durften sie nur mit ihrer Zustimmung, das hieß mit der Zustimmung ihrer gewählten Parlamentsabgeordneten, besteuert werden.

Vor diesem Hintergrund ergab sich eine Situation ähnlich wie für die französischen Kolonien: Die Einführung eines Besteuerungssystems durch das Mutterland traf auf deutlichen Widerspruch der kolonialen Bevölkerung.

⁷¹ Savelle, Die Vereinigten Staaten von Amerika, S. 20-21.

Welche Kriterien waren für die Besteuerung in den englischen Kolonien maßgeblich?

- Im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde ein Modell für die Verwaltung der Kolonien ausgearbeitet, das den Institutionen des englischen Parlaments stark ähnelte.
 - Folgerichtig entsprach das Modell der Verwaltung für die Kolonie Virginia dem Vorbild des Mutterlandes: Ein Gouverneur und ein Kronrat (Oberhaus), der eine Art Ministerrat und die Oberste Gerichtsinstanz verkörperte, wurde vom Mutterland bestimmt. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses (Unterhaus) wurden von den Kolonisten gewählt.
 - Noch während der Herrschaft von James I. wurde die Idee der Kolonisation der karibischen Inseln wiederbelebt. In der Folge kam es ab den 1620-er Jahren zu einem starken Zustrom englischer Zuwanderer. Nach der Landung 1623 auf St. Christopher (St. Kitts) wurde letztlich – unter der Herrschaft von Oliver Cromwell – Jamaica 1655 zum bedeutenden Zentrum der englischen Besitzungen in Westindien. Auch hier wurden – ähnlich wie in Virginia – erste politische Institutionen eingerichtet.
 - Die innenpolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern Oliver Cromwells und den königstreuen Kräften fanden ihren Ausdruck in einem Parlamentsakt vom 3. Oktober 1650, in dem festgehalten wurde: „die Kolonien seien ‚allen Gesetzen, Anordnungen und Regelungen unterworfen, die vom Parlament in England bisher beschlossen wurden und noch in Zukunft beschlossen werden‘.⁷²
- Diese Regelung war als „Bestrafung“ für die Loyalität einzelner Kolonien gegenüber der Krone zu verstehen.
- England wartete zunächst die Entwicklung in den einzelnen Kolonien ab, die sich ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmend erfolgreich und in Richtung einer verstärkten Selbstverwaltung entwickelten. Unterstützt wurde diese Tendenz auch durch die Tatsache, dass es drei Typen von englischen Kolonien gab, wodurch sich unterschiedliche Verwaltungsansätze ergaben. Kronkolonien (Virginia, 1624), Gesellschafterkolonien (Massachusetts, 1628) und Eigentümerkolonien (Earl of Carlisle, Kleine Antillen 1627/28).

⁷² Savelle, Die Vereinigten Staaten von Amerika, S. 120.

- Die Aufgaben der Kronkolonie Virginia wurden wie folgt definiert: „One uniforme course of Government of the Government of Virginia shall immediately depend on Ourselfe, and not be committed to any Company or Corporation“.⁷³ Die Einnahmen aus dieser Kolonie kamen der königlichen Schatulle zugute, wobei festzuhalten ist, dass ein Teil der Einnahmen wieder an die Kolonien zur Aufrechterhaltung der Verwaltung zurückfloss. Überdies wurde in den Freibriefen für Virginia ausdrücklich festgehalten, dass eine Besteuerung der Kolonien für die Dauer von 21 Jahren ausgesetzt werden sollte. Vor diesem Hintergrund war die Loyalität der Kronkolonien gegenüber dem König wohl verständlich.
- In den Gesellschafterkolonien wurden die Gouverneure von der Bevölkerung gewählt, wodurch sich Interessenskonflikte zwischen dem Wahlvolk in den Kolonien und den königlichen Institutionen ergeben konnten.
- In den Eigentümerkolonien wurden die Gouverneure vom jeweiligen Eigentümer ernannt. Dadurch wurde der Einfluss durch die Krone und des Parlaments eingeschränkt.
- Laut Imberg⁷⁴ waren für England zwei Kriterien für die kolonialen Initiativen im 17. Jahrhundert maßgeblich: Vorrangig war die Schaffung neuer wirtschaftlicher Möglichkeiten durch die Ausweitung des britischen Handels. Der zweite Anreiz wurde in der Schaffung neuen Lebensraumes in der Neuen Welt durch verstärkte Auswanderung gesehen. Dies hätte auch eine Entlastung des englischen Haushalts durch die (nach damaliger Sicht gegebene) Überbevölkerung bedeutet.

Beginn der Besteuerungsinitiativen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

1624 erließ James I. ein Tabakmonopol für sein Reich. Das Tabakmonopol wurde an Private verpachtet, die an den König einen jährlichen Betrag zu zahlen hatten. Die Steuer wurde in Form von Tabak geleistet, sodass sich für die Steuerpächter selbst weitere Einnahmemöglichkeiten ergaben, beispielsweise durch die Vergabe von Krediten an Tabakfarmer. Es war dies der erste Versuch, die Kolonien zur Zahlung von Verteidigungskosten heranzuziehen.⁷⁵

⁷³ Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 90.

⁷⁴ Kurt Ed. Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Vol. 13 (3), Wiesbaden, 1961. S. 361-416. Kurztitel: *Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18.*, Seitenangabe.

⁷⁵ *Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert*, S. 372-373.

Die Einhebung der „quit-rent“ genannten Steuer entsprach einer feudalen Tradition, wonach die Überlassung von Land zur eigenständigen Bewirtschaftung mit Dienstleistungen gegenüber dem Grundherrn/Souverän verbunden waren. Mit der Bezahlung dieser Steuer konnte man sich von diesen Dienstleistungen freikaufen. Die Bemessung der Steuer betrug 2 Shilling pro 100 acre (ca. 40,5 Hektar), blieb aber unter der königlichen Verwaltung aufgrund organisatorischer Probleme bei der Einhebung eher unbedeutend.

Bereits in dieser frühen Phase der Kolonialisierung formierte sich der Widerstand gegen eine Besteuerung durch die englische Regierung. So wurde schon 1623 das Recht auf Einhebung von Steuern ausschließlich durch die von den Kolonisten gewählte Versammlung reklamiert.

Im Jahr 1643⁷⁶ wurden unter Oliver Cromwell einige Steuern für die Ein- und Ausfuhr von Waren von und aus England als „Strafmaßnahme“ (insbesondere eine Besteuerung von Tabak) gegen die königstreue Kolonie Virginia eingeführt.

Als Privileg für die puritanischen Kolonien befreite ein Parlamentsakt vom 26. November 1644 alle Waren, die in Neu-England hergestellt wurden, nach Neu-England exportiert oder von dort nach England eingeführt wurden, von allen Import- und Exportzöllen. Dieses Privileg wurde später auf alle Kolonien ausgedehnt und sollte entscheidend zur Bildung eines geschlossenen englischen Handelsraumes beitragen.

Am 3. Oktober 1650 wurde ein Gesetz verabschiedet, das den „rebellischen Kolonien“⁷⁷ verbot, mit anderen Mächten Handel zu treiben und fremden Schiffen den Handel mit den Kolonien ohne vorherige Genehmigung des Parlaments oder des Staatsrates untersagte.

Initiativen zur Erreichung der Steuerhoheit

Das Engagement Englands in innenpolitischen und europäischen Konflikten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nutzten die Niederländer für das verstärkte Eindringen in den Handelsverkehr zwischen den englischen Kolonien und dem Mutterland und schufen damit eine wachsende Konkurrenz zwischen der

⁷⁶ Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 376-379.

⁷⁷ Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 387.

niederländischen und englischen Handelsschifffahrt. Protektionistische Regelungen standen dem Anspruch auf freien Handel, den beide Parteien vertraten, gegenüber.

Eine Konsequenz war die Navigationsakte vom 9. Oktober 1651,⁷⁸ die auf eine Einschränkung des Handelsverkehrs mit den Niederländern abzielte.

Fremden Schiffen wurde unter Androhung der Beschlagnahme und des Verfalls der Ladung jeglicher Waren- und Gütertransport von Asien, Afrika und Amerika nach England oder seinen Kolonien verboten. Ausschließlich Schiffe unter englischer Führung mit einer mehrheitlich englischen Mannschaft waren zugelassen.

Europäischen Schiffen wurde der Direktimport von Waren und Produkten, die in ihren Ländern oder Kolonien hergestellt oder produziert worden waren, gestattet. Verboten war jedoch der Import von Waren über ein Drittland. In den Kolonien wurde dieses Gesetz entweder ignoriert oder sie widersetzten sich dessen Inkrafttreten.

Nach der Restauration wurde die Navigationsakte 1651 aufgehoben und durch die Navigationsakte 1660⁷⁹ ersetzt. Diese verschärfte die Bestimmungen über die Verschiffung von Gütern und Waren. Eine (erste) Liste der wichtigsten und wertvollsten Produkte der Kolonien (enumerated articles) wurde erstellt, die in der Folge noch erweitert werden sollte. Ursprünglich umfasste sie folgende Produkte: Zucker, Tabak, Baumwolle, Indigo, Ingwer sowie Farbhölzer. Früher war nur der Export von Tabak ausschließlich nach England gestattet. Nun durften alle diese Artikel nur nach England selbst oder in andere (englische) Kolonien verschifft werden. In den Kolonien gab es großen Widerstand gegen dieses Gesetz, es wurde weitgehend ignoriert. Die Kolonien in Amerika wollten ihr Wachstum nicht durch in England erlassene Gesetze einschränken lassen.

Trotz einer Reihe weiterer Gesetzesinitiativen zur Einschränkung und Regulierung des Kolonialhandels erfolgte der Handel zwischen den englischen Kolonien zu einem guten Teil außerhalb der Wahrnehmung der englischen Behörden. Durch die geographischen Gegebenheiten war es für die Kolonisten nicht allzu schwer, sich den Versuchen einer strikteren Kontrolle und Besteuerung zu widersetzen. Das

⁷⁸ Navigation Act 1651: „An Act for increase of Shipping and Encouragement of the Navigation of the Nation“, Kapitel 22

⁷⁹ Navigation Act 1660, „An Act for Encouraging and Increasing of Shipping and Navigation“, Kapitel 18.

Interesse der Engländer an einem höheren Anteil an der wirtschaftlichen Leistung der Kolonien blieb aufrecht.

Die Frage der Besteuerung der Kolonien erhielt eine neue Facette durch die Ausstellung der Charta für Pennsylvania im Jahr 1680. In dieser Charta wurde dem englischen Parlament erstmals das Recht auf die Besteuerung einer Kolonie eingeräumt: „The right of the English Parliament to impose taxes on the colonies, which had been continuously in theirie resisted by the Colonies and never in practice enforced by England“⁸⁰ (galt nicht für alle Kolonien). Diese Regelung widersprach den Intentionen der königlichen Politik, die sich für eine lokale koloniale Regierung, möglichst ohne Interventionen des Parlaments, einsetzte.⁸¹

Ebenso scheiterte ein Versuch des Gouverneurs von New Hampshire, Edward Cranfield, vor dem Hintergrund der hohen Kosten für die Indianerkriege Abgaben („revenues“) einzuführen, da die Kassen der Kolonie völlig leer waren. Die entsprechende Initiative wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Vertreter des Landes und nicht die Krone berechtigt wären, entsprechende Gesetzesvorschläge einzubringen.

Die ersten Versuche der Besteuerung der Kolonien durch die Krone blieben erfolglos.⁸² Die Kolonisten hatten ihr Recht durchgesetzt, allein über einzuhebende Steuern zu entscheiden.

Die innenpolitische Entscheidung Englands zum Beitritt zur Wiener Allianz gegen Ludwig XIV. und die Thronbesteigung durch den Oranier Wilhelm III. wirkte sich in den Kolonien insofern aus, als die Gefahr einer Konfrontation mit Frankreich zunehmend realistischer wurde. Auf Kosten Englands erfolgte zunächst die Entsendung zweier Kompanien, um gegen mögliche Angriffe der französischen Truppen in Amerika gerüstet zu sein. Allerdings wollte der englische König für jede Kolonie (nördlich von Carolina) eine eigene Geldquote festsetzen, sowie ein bestimmtes Kontingent an Soldaten aus den betreffenden Kolonien rekrutieren.

⁸⁰ Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 382, Fußnote 57.

⁸¹ Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 382.

⁸² Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 382-383.

Auch diese Initiative scheiterte an der zwischenzeitlich bereits zu stark verankerten Überzeugung der Kolonisten, ausschließlich selbst über die Einführung von Steuern und Abgaben in ihrer Kolonie bestimmen zu können. Sie waren durchaus bereit, einen Beitrag zur Verteidigung der Kolonien zu leisten, allerdings sollten die Bedingungen von den Volksvertretungen festgelegt werden können.

In England erkannte man nun die Notwendigkeit einer Reform der kolonialen Verwaltung in den Kolonien. Für die Lösung dieser Frage wurde ein Komitee eingesetzt, das im Prinzip zwei entscheidende Aufgaben hatte: Die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Kolonien und dem Mutterland, aber vor allem die Erarbeitung von Möglichkeiten für eine Steigerung des Handelsvolumens zwischen England und den Kolonien und des Steuervolumens für England.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden mehrere Versuche Englands zur Stärkung der Autorität in den Kolonien unternommen. So wurde in einem Gesetz von 1695⁸³ eine Art von Gewerbesteuer für jeden englischen Seemann auf einem englischen oder kolonialen Schiff für die Erhaltung des Greenwich-Hospitals in Höhe von sechs Pence pro Jahr eingeführt – „for the better support of the said hospital, and to augment the revenue thereof“.⁸⁴

Obwohl die Juristen in England von der Rechtmäßigkeit der Besteuerung der Kolonien überzeugt waren, wollte niemand die Verantwortung für eine gewaltsame Durchführung von Besteuerung übernehmen. Einige Ursachen für eine kaum durchzusetzende striktere Kontrolle der Handelsaktivitäten und der Einführung einer Besteuerung in den Kolonien seien nachstehend angeführt:

- Entlang der Küsten am Festland und der karibischen Inseln gab es schwer zu kontrollierende natürliche Häfen, in denen Güter und Waren an den Behörden vorbei geladen und verkauft werden konnten.
- Ein starkes Argument für den illegalen Handel war der Preisfaktor: Die unter dem Schutz der englischen Krone angebotenen Handelsgüter waren im Allgemeinen teurer als Schmugglerware.

⁸³ Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 387-388.

⁸⁴ Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 388, Fußnote 78.

- Das British Empire befand sich zu dieser Zeit noch im Aufbau. Die Engländer hatten die Realität der kolonialen Entwicklung in den Amerikas unter dem Eindruck ihrer vielfältigen politischen und militärischen Engagements unterschätzt. Sie sahen die Kolonien noch immer als Außenstellen des Reiches und hatten die evolutionäre Entwicklung von neuen Formen des Gemeinwesens nicht wirklich wahrgenommen.
- In den Kolonien hatte sich zwischenzeitlich die Überzeugung durchgesetzt, dass man Probleme aus eigener Kraft unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung lösen musste. Die Beziehungen zwischen Mutterland und den Kolonien waren zunehmend das Resultat von Verhandlungen und nicht Gegenstand einer Ausführung oktroyierter Regeln. Man nahm vielmehr stillschweigend das Recht in Anspruch, Regelungen aus England entweder zu ignorieren oder ihnen entgegenzutreten.
- Im Jahr 1695 wurden die bis dahin erlassenen Gesetze durch die sogenannte Große Navigationsakte⁸⁵ ergänzt beziehungsweise verschärft. Trotz all dieser Regelungen behielten die Kolonien ihren Weg zu stärkerer politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit bei.

Die Frage der Besteuerung der englischen Kolonien im 18. Jahrhundert war vor allem von der Entwicklung auf dem europäischen Festland abhängig. Die Politik Englands wurde von zahlreichen militärischen Auseinandersetzungen auf dem Kontinent geprägt. Somit lag der Fokus der englischen Politik eher auf der Außenpolitik als auf der lokalen Kolonialpolitik. Damit wurde auch die Frage der Besteuerung der Kolonien in den Hintergrund gedrängt.

Dennoch wurden vor allem von den königlichen Beamten in den Kolonien immer wieder Vorstöße hinsichtlich der Besteuerung der Kolonien gemacht, da diese Beamten von den Parlamenten der Kolonien hinsichtlich ihrer Besoldung abhängig waren und die entsprechenden Zahlungen immer wieder hinausgezögert wurden.

⁸⁵ The Plantation Trade Act 1695, „An Act for preventing Frauds and regulating Abuses in the Plantation Trade [Chapter XXII. Rot. Parl. 7 & 8 Gul. III. pt.5.nu.8]“.

In England wurde wiederholt die Notwendigkeit der Beteiligung der Kolonien an den Kosten für einen erhöhten militärischen Schutz vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Konflikts zwischen Frankreich und England betont.⁸⁶

Von englischer Seite sah man sich zur Besteuerung der Kolonien durch die Krone nach Zustimmung der beiden Häuser des Parlaments weiterhin berechtigt.

Der „Molasses Act 1733“⁸⁷ wurde noch als Teil der Navigationsakte betrachtet und durch den Sugar Act im Jahr 1764 ersetzt. Von besonderem Interesse ist hier der offensichtliche Einfluss der „Absentee Planters“ der karibischen Inseln auf die Parlamentspolitik im Mutterland.

Die Gewinne der englischen Zuckerkolonien waren durch die Konkurrenz der Franzosen und Niederländer sowie durch die intensive Bewirtschaftung des Bodens zurückgegangen. Die Plantagenbesitzer bildeten in England jedoch eine einflussreiche Lobby. In diesem Sinne sollte das Gesetz durch die hohen Schutzzölle auf Zucker und Zuckerprodukte den aufblühenden Handel zwischen den englischen Kolonien am Festland und den französischen und niederländischen karibischen Inseln unterbinden. Der Zweck dieses Gesetzes wurde jedoch nicht flächendeckend erreicht: In Anbetracht der hohen Differenz zwischen geschmuggelter Ware und dem offiziellen Preis führte dieses Gesetz de facto zu einem weiteren Anstieg des illegalen Handels.

Nach dem Royal Proclamation Act vom 7. Oktober 1763⁸⁸ sollte der Molasses Act 1733 überarbeitet und ergänzt werden. Wie oben erwähnt, bezog sich die Besteuerung hier ausschließlich auf Zucker und Zuckerprodukte.

Der Sugar Act vom 5. April 1764 umfasste eine stark erweiterte Liste von Waren, deren Import in die englischen Kolonien mit hohen Zöllen belegt wurde.⁸⁹ Ziel war ein geschlossenes Wirtschaftssystem für das gesamte Imperium im Sinne des Merkantilismus. Die bisher von den Kolonisten nicht eintreibbaren (ignorierten) Zölle und Abgaben nach dem Molasses Act wurden so weit gesenkt, sodass sie nun tatsächlich eingehoben werden konnten. Weitere Abgaben für Artikel, die in der

⁸⁶ Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, S. 391-392.

⁸⁷ The Molasses Act 1733, „An Act for the better securing and encouraging the trade of his Majesty's sugar colonies in America“.

⁸⁸ The Royal Proclamation Act, 1763, in: The London Gazette, No. 10354, Amtsblatt, 4. Oktober bis 8. Oktober 1763

⁸⁹ Savelle, Die Vereinigten Staaten von Amerika, S. 213-214.

„enumerated list“ enthalten waren, wurden deutlich ausgeweitet. Diese Liste umfasste⁹⁰ nun auch beinahe alle in den Kolonien produzierten Güter, wie Kaffee, Piment, Weine aus Spanien und Portugal, die aus England importiert wurden, sowie auch Seide aus Persien, China und Ostindien.

Schiffskapitäne hatten eine höhere Kaution vor dem Auslaufen zu leisten. Bei Schmuggelverdacht konnten Schiffe von der englischen Marine aufgebracht werden.

Die Kolonien vertraten gemäß ihres Selbstverständnisses vor allem lokalspezifische Interessen. Daher brachten diese Regelungen wohl einen unerwünschten Effekt: Die Kolonien sahen sich in ihrer Ablehnung gegenüber den aufgezwungenen Abgaben vereint.

Vor allem in den Festlandkolonien brachte der Versuch der Einführung der Stempelsteuer im Jahr 1765⁹¹ eine weitere Eskalation, obwohl ein entsprechendes Steuergesetz in England bereits in Kraft war. In 53 Punkten wurden die steuerpflichtigen Produkte detailliert angeführt und im letzten Punkt auch eine gestaffelte Steuer auf die Gehälter von Büro- oder Arbeitskräften, die im Auftrag ihrer Meister ein Handwerk, Handel oder einen Beruf lernten, eingeführt. Die Kolonisten lehnten diesen Versuch als nicht legitim ab, da die kolonialen Räte nicht befragt worden waren.

Englische Kaufleute erlitten zu dieser Zeit empfindliche Verluste aufgrund des Boykotts englischer Waren und der eingeschränkten Geldwirtschaft (Currency Act von 1764⁹²). Daher ersuchten sie um Abschaffung des Stempelsteuergesetzes. Das Parlament kam diesem Wunsch aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach.

⁹⁰ Edmund S. Morgan, Prologue to Revolution, Sources and Documents on the Stamp Act Crises, 1764-1766, The University of North Carolina Press, Chapel Hill, 1959, Sugar Act, Chapter 1, S. 5.

⁹¹ The Stamp Act, 1765, 5 Geo 3, c.12. „An act for granting and applying certain stamp duties, and other duties, in the British colonies and plantations in America, towards further defraying the expences of defending, protecting, and securing the same; and for amending such parts of the several acts of parliament relating to the trade and revenues of the said colonies and plantations, as direct the manner of determining and recovering the penalties and forfeitures therein mentioned.“

⁹² The Currency Act 1764, Abschnitt I und II, 4 Geo III c.34, „An Act to prevent bills of credit, hereafter to be issued in any of his Majesty's colonies or plantations in America, from being declared to be a legal tender in Payments of Money; and to prevent the legal Tender of such Bills as are now subsisting, from being prolonged beyond the Periods limited for calling in and sinking the same“.

Trotz dieser negativen Erfahrungen wurde die Rücknahme der genannten Gesetze vom „Declaratory Act“⁹³ begleitet, der das Recht Englands auf Etablierung und Einhebung von Steuern und Zöllen in allen Kolonien neuerlich betonte.

Die Townshend Gesetze von 1767 sahen neben der Einrichtung von drei Gerichtshöfen der Admiralität eine (neuerliche) Besteuerung von Blei, Glas, Farbe, Papier und Tee vor. Dadurch kam es zu einer weiteren Verschlechterung der Beziehungen zwischen dem Mutterland und den Kolonien. Letztlich wurden die Townshend Acts im Jahr 1770 zurückgenommen, ausgenommen blieb das englische Monopol auf Tee. Es kam zu einem Boykott englischen Tees, der letztlich im Jahr 1773 zur „Boston Tea Party“ führen sollte.

Die karibischen Inseln durchliefen bereits zu Beginn der Kolonisation eine andere Entwicklung, da James Hay, 1st Earl of Carlisle, im Rahmen einer königlichen Charta von Charles I. der Eigentumstitel für alle Inseln zwischen dem zehnten und zwölften Breitegrad⁹⁴ verliehen wurde. Dieser Titel beinhaltete auch spanische Inseln, wie Santo Domingo oder Puerto Rico, sowie große Regionen auf dem Festland von Südamerika.

Als Bedingung wurde eine Zahlung von 100 Pfund pro Jahr an den König und die Bereitstellung eines weißen Pferdes (sic!) für den Fall eines Besuchs des Königs auf einer der Inseln vereinbart. In diesem Zusammenhang scheint die Frage, ob es sich dabei tatsächlich um eine Besteuerung gehandelt habe, durchaus angemessen.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fand ein allmählicher Transformationsprozess von Eigentümerkolonien zu Kronkolonien statt.

Unter Oliver Cromwell wurde Jamaica 1655 in Besitz genommen und erhielt nach der Thronbesteigung durch Charles II. den Status einer königlichen Provinz. Die Insel wurde zu einem entscheidenden strategischen Faktor durch die Nähe zu den spanischen Kolonien auf dem Festland. Port Royal avancierte zum idealen Hafen für illegalen Handel und zum Ausgangspunkt für Freibeuteroperationen.

Ende des 17. Jahrhunderts waren die westindischen englischen Kolonien dreigeteilt: Barbados, Leeward Islands und Jamaica – sie alle waren zu königlichen Kolonien

⁹³ The Declaratory Act, 1766. 6 Geo 3, c.12. „An Act for the better securing the dependency of his majesty's dominions in America upon the crown and parliament of Great Britain“.

⁹⁴ Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, S. 111.

geworden. Grundsätzlich unterschied sich die Haltung gegenüber einer allfälligen Besteuerung durch das Mutterland, waren doch die westindischen Inseln auf die Unterstützung durch England im Fall von Sklavenrevolten oder auch bei Angriffen anderer Kolonialmächte angewiesen.

Ab 1727 leistete Jamaica eine Steuer in der Höhe von jährlich £ 8.000 an die Krone⁹⁵, Barbados, Jamaica, Leeward Islands, ebenso wie Virginia hatten seit 1663 Einkünfte aus der alten Exportsteuer in der Höhe von 4,5 Prozent auf nicht lebende Artikel (enumerated list). Diese Einnahmen wurden in einen Fond eingebracht, der damit die Verwaltung der Inseln finanzierte.

⁹⁵ Savelle, Middlekauff, *A History of Colonial America*, S. 375.

6 Das Militärwesen der fünf Kolonialmächte im Vergleich

6.1 Spanien

6.1.1 Das Milizsystem im Landesinneren

Im Landesinneren hatte das Milizsystem seinen Ursprung in der aus Spanien in die Neue Welt übernommenen Tradition der encomienda. Dieses Modell war als Anreiz für die Eroberer (und ihrer Nachkommen) gedacht, in den neuen Kolonien zu bleiben. Verbunden damit war ein Zugriff auf indianische Arbeitskräfte und auf Tributleistungen auf dem zugewiesenen Territorium. Der encomendero war zusätzlich zur militärischen Sicherung des Landes durch ein Milizsystem verpflichtet. Abhängig von der Anzahl der tributpflichtigen Indianer war in dieser Auflage auch die Bereitstellung von Waffen, Pferden und die Anschaffung weiterer Waffen, ebenso aber auch die Errichtung und der Unterhalt befestigter Plätze enthalten.⁹⁶

Dieses System brachte jedoch nicht das erhoffte Ergebnis: Der Wunsch der Krone, die Handlungsfreiheit der encomenderos hinsichtlich Verwaltung und Rechtsprechung einzuschränken, führte zu deren verringerten Bereitschaft, sich für Verteidigungsaufgaben im Sinne der Allgemeinheit zu engagieren. Das Mutterland musste daher verstärkt in die Organisation der Verteidigung eingreifen.⁹⁷

In der Folge kam es zu einer verstärkten Verflechtung militärischer und ziviler Aufgaben. Amtsträger der Krone konnten auch militärische Aufgaben übernehmen.

6.1.2 Das städtische Milizsystem

Parallel zum Ausbau des Milizsystems im Landesinneren und zum Ausbau des Städtesens entstand auch ein städtisches Milizsystem. Grundsätzlich waren alle Vollbürger der Stadt im Ernstfall zum Militärdienst verpflichtet, im Vergleich zu den in Europa zunehmend eingesetzten Söldnerheeren blieb der militärische Wert der Stadtmilizen eher gering. Es mangelte an der Qualität der Ausbildung und Ausrüstung, die von jedem Milizangehörigen selbst gestellt werden musste, oft auch an militärischer Disziplin und Erfahrung. Ab dem späten 16./frühen 17. Jahrhundert begann man daher den Mannschaftsdienst fest organisierten Milizeinheiten zu

⁹⁶ Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 365.

⁹⁷ Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 367.

überlassen, die sich aus Afrikanern, „Mischlingen“ oder auch indianischen Hilfstruppen zusammensetzen konnten. Die Bezahlung und Ausrüstung dieser Truppen war Aufgabe der spanisch-kreolischen Oberschicht, der die Offiziersstellen vorbehalten blieben.

6.1.3 Die Militärpolitik der Krone

Im Fokus der Militärpolitik von Philipp II. und seiner Nachfolger standen drei Ziele: Ausbau von Verteidigungsanlagen als Schutz vor Freibeutern und äußeren Feinden, Schutz der Seewege und des Seehandels, sowie die Schaffung fix stationierter Heereinheiten in Grenzgebieten. Durch diese Strategie wurde der defensive Charakter der Militärpolitik Spaniens unterstrichen, der nach der Eroberungsphase während der gesamten Kolonialzeit beibehalten wurde.

Verteidigungsanlagen

Hafenstädte waren zu Beginn der Kolonialzeit kaum befestigt. Auf die zunehmende Bedrohung durch Freibeuter und Piraten reagierte Spanien mit einem verstärkten Ausbau von Festungsanlagen in den Hafenstädten. Das europäische Festungssystem des italienischen Bauingenieurs Bautista Antonelli wurde nach Amerika übertragen, die Festungsanlagen wurden mit Bollwerken, Gräben und Bastionen ausgestattet. Ab der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts begann der Festungsbau in den wichtigsten Hafenstädten: Santo Domingo, Havanna, Veracruz, Panama, Porto Bello, Cartagena und anderen.⁹⁸ Im Einklang mit dem damaligen mercantilistischen Wirtschaftssystem erfolgte die Ausrüstung der Truppen und der Transport benötigter Güter ausschließlich aus Spanien. Diese Praxis verursachte enorme Kosten und verzögerte Lieferungen, zunehmend musste der Festungsbau durch Subsidienzahlungen (situados) vom steuerlich profitablen Neu-Spanien „querfinanziert“ werden. Somit reduzierten sich die Einkünfte der Krone aus den Kolonien deutlich.⁹⁹

Die neuen Befestigungsanlagen wurden mit stehenden, professionellen Heereinheiten unter dem Befehl eines Generalkapitäns oder Gouverneurs militärisch besetzt und von der Krone ausgerüstet und finanziert.

⁹⁸ Horst Pietschmann, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 351.

⁹⁹ Horst Pietschmann, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 352.

Der Schutz der Seewege

Für den Schutz der Handelsschiffe durch begleitende Kriegsschiffe wurden die Kaufleute durch die Einhebung einer entsprechenden Steuer (averia) herangezogen. Die Armada de Barlovento wurde in den 1640er-Jahren eigens für den Küstenschutz zwischen der Karibik und dem Golf von Mexiko gegründet.¹⁰⁰ Vor dem Hintergrund der geographischen Realität und der Tatsache, dass diese Flotte nur aus zehn Schiffen bestand, konnten die in die Flotte gesetzten Erwartungen nicht erfüllt werden. Auch das pazifische Pendant der Flotte, die Flota del Mar del Sur, war mit ihrer Aufgabe überfordert.

Die Aufgabenbereiche von Armee und Miliz

Die stehenden Einheiten der Armee (fijos) dienten vor allem dem Schutz von Grenzgebieten und Randzonen. In Notzeiten wurde auch hier auf Miliztruppen zurückgegriffen. Die Stadtmilizen, die zumeist nach ständischen oder ethnischen Kriterien organisiert waren, behielten ihre Bedeutung bis weit ins 18. Jahrhundert.

Allmählich wurde der Milizdienst für neue soziale Gruppen geöffnet. Wurde früher Indianern und „Mestizen“ allenfalls die Rolle von Hilfstruppen mit ihrer eigenen, traditionellen Bewaffnung zugestanden, wurden sie nun zum Kriegsdienst zugelassen. Freie Schwarze und „Mulatten“ konnten eigene Milizeinheiten bilden.

Aus den lokalen Eliten stammende Offiziere wurden von der Krone häufig mit dem Habit eines der drei mittelalterlichen Ritterorden belohnt, wodurch das soziale Prestige deutlich gesteigert wurde und überdies mit konkreten wirtschaftlichen Vorteilen verbunden war: Entsprechend dem jeweiligen Offiziersrang fiel eine verminderte Kopfsteuer für die eigenen Arbeitskräfte an, auch war man nicht der normalen Gerichtsbarkeit, sondern der Standesgerichtsbarkeit unterstellt.¹⁰¹ Daher wurden militärische Titel für männliche Nachkommen häufig bereits im Knabenalter erworben. Der militärische Wert entsprach allerdings kaum dem mit dem Militärgrad verbundenen sozialen Prestige. Bewaffnung, Disziplin und Ausrüstung ließen häufig zu wünschen übrig.

¹⁰⁰ Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 369.

¹⁰¹ Horst Pietschmann, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 351.

Trotz des beschriebenen Milizsystems schien die tatsächliche Truppenstärke in den hispano-amerikanischen Kolonien vergleichsweise gering gewesen zu sein.

Allgemeine Schätzungen sprechen von etwa 3.000 bis 4.000 Berufssoldaten im gesamten hispano-amerikanischen Gebiet im 17. Jahrhundert. Zum Vergleich: Philipp III. verfügte zur selben Zeit in Europa über eine Truppenstärke von etwa 120.000 Mann.

6.1.4 Neue Konkurrenten als Herausforderung

Neben der bleibenden Bedrohung durch Freibeuter und Piraten kam es zunehmend zu einer Bedrohung durch die aufstrebenden Kolonialmächte der Engländer, Franzosen und Niederländer. Sie besetzten von den Spaniern unbewohnte oder aufgegebene Inseln und bauten sie zu befestigten Stützpunkten aus. Diese Strategie erstreckte sich auch auf das karibische Festland. Dennoch blieben die Kerngebiete der spanischen Kolonien in Amerika auch im 17. Jahrhundert nicht entscheidend bedroht, was vorwiegend dem bereits erwähnten Ausbau der Befestigungsanlagen in den Hafenstädten geschuldet war. Den spanischen Anstrengungen stand der forcierte Ausbau der Flottenstärke, vor allem durch die Niederlande und England, gegenüber.

6.1.5 Finanzielle Mittel für das Militär vor der Militärreform der Bourbonen

Die jährlichen Militärausgaben¹⁰² lagen bis 1670 bei etwa 100.000 Pesos, stiegen jedoch von 1670 bis 1749 auf etwa 1 Million Pesos. Die Militärausgaben übertrafen den Ertrag aus den Silberminen Neu-Spaniens ebenso wie Erträge aus anderen Kolonien, die an und für sich an Madrid überwiesen werden sollten. Ab 1690 übertrafen die Militärausgaben das gesamte jährliche Einkommen aus dem Vizekönigreich Neu-Spanien.

Nach der Machtübernahme erkannten die Bourbonen die dringende Notwendigkeit für eine Veränderung und führten eine umfassende Militärreform durch:

Der Minister für die „beiden Indien“ wurde an die Spitze der Militärverwaltung für die Kolonien gesetzt.

¹⁰² Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 371.

Die Marine

Höchste Priorität wurde der Sicherheit des regelmäßigen Schiffsverkehrs zwischen Spanien und den Kolonien zuerkannt, gleichzeitig sollte der Küstenschutz in der Karibik vor dem Hintergrund des zunehmenden Schmuggelhandels und feindlicher Angriffe in Kriegszeiten ausgebaut werden. Um eine einfachere Administration sicherzustellen, kam es zu einer territorialen Teilung der einzelnen Administrationseinheiten und damit zu einer Verkürzung der Informationswege. Der Schutz und der Ausbau der Schiffseinheiten wurden forciert. So wurden ab 1728 Werften in Kuba und auch eine große Schiffswerkstatt in Guayaquil (heute Ecuador) eingerichtet.

Das Heer

Im Rahmen der grundlegenden Reform wurde ein eigenes Amerika-Heer (ejército de América) geschaffen, das sich aus einem reformierten stehenden Heer vor Ort, aus in Spanien stationierten Verstärkungseinheiten (ejército de refuerzo), die bei Bedarf für einen bestimmten Zeitraum nach Amerika entsandt werden konnten, sowie aus dem zu reformierenden Milizsystem zusammensetzte.

Viele spanische Regimenter entsandten nun Kontingente nach Übersee, die nicht mehr ausschließlich in den Küstenbefestigungen, sondern zunehmend auch im Landesinneren stationiert wurden. Somit entstanden Garnisonsstädte mit ständig anwesenden Truppen. Die Truppenstärke umfasste etwa 75 Prozent Infanterie-, fünfzehn Prozent Kavallerie- und nur etwa drei Prozent Artillerieeinheiten.

Die Soldaten wurden nicht mehr aus allen europäischen Regionen des spanischen Imperiums rekrutiert, sondern vor allem aus dem Kreis der Hispano-Amerikaner. Auch Angehörigen unterer sozialer Gruppen, wie „Schwarzen, Mulatten oder Mestizen“ wurde der Zugang zum Militärdienst ermöglicht. Offiziersränge wurden zunehmend von Kreolen oder vermögenden „Mestizen“ besetzt, lediglich die oberen Militärränge blieben den Spaniern vorbehalten, die hauptsächlich aus dem spanischen Kleinadel stammten.

Im Zuge der bourbonischen Reformen sollte die Anzahl der Soldaten in der Neuen Welt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine deutliche Steigerung auf 30.000 Mann erfahren. Für die Miliz wurden von Karl III. etwa 100.000 Planstellen geschaffen, wobei festgehalten werden sollte, dass die seit dem 17. Jahrhundert bekannten

Hauptprobleme (mangelnde Ausrüstung, Disziplin und Kampfstärke) unverändert blieben. Die Motivation der städtischen Elite zum Eintritt in die Miliz lag weiterhin primär im Erlangen eines gehobenen Sozialprestiges.¹⁰³

6.2 Portugal

Brasilien lag zunächst nicht im Fokus der portugiesischen Kolonialinteressen, die ebenso wie in der Alten Welt zunächst auf einem Netz von Handelsstützpunkten basierten. Die portugiesische Krone hielt in Brasilien ein Monopol auf den Handel mit Brasilholz und vergab Handelslizenzen an private Kaufleute. Kontakte mit Brasilien blieben auf gelegentliche Fahrten von Handelsschiffen beschränkt. Erst nach dem Auftreten französischer und niederländischer Händler ab dem 16. Jahrhundert wurde eine Kolonisation Brasiliens ins Auge gefasst.

1549 wurde in der Hauptstadt der capitania Bahia, Salvador, vom König João III. ein Generalgouverneur ernannt, der auch für die Verteidigung der Kolonie Brasilien verantwortlich war. Die bisherigen capitarias wurden ihm unterstellt und von einem vom Generalgouverneur ernannten capitão mor regiert, der für die administrativen und militärischen Aufgaben in seiner Region verantwortlich war und die Aufgaben des donatário zum Teil übernahm, dessen Rechte jedoch nicht vollständig abgelöst wurden. Daher bestand diese Parallelstruktur aus dem 16. Jahrhundert weiterhin¹⁰⁴.

Im 17. Jahrhundert gewann die Frage der Etablierung einer militärischen Behörde im Angesicht der Bedrohung durch die aufstrebende Seemacht der Niederlande an Bedeutung. Die kaum befestigte Küstenregion im Nordosten Brasiliens mit ihren weit verstreuten Zuckermühlen bot den Niederlanden ein vielversprechendes Ziel, nicht zuletzt hatten niederländische Kaufleute bereits einen beträchtlichen Anteil am Zuckerhandel Brasiliens.

Im Jahr 1620 wurden die capitarias in zwei großen Verwaltungseinheiten mit je einem Generalgouverneur zusammengefasst: im Norden wurde der Estado de Maranhão mit der Hauptstadt Salvador begründet, im Süden der Estado do Brazil.¹⁰⁵

¹⁰³ Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 373.

¹⁰⁴ Georg Thomas, Das portugiesische Amerika, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 606-607.

¹⁰⁵ Benjamin, The Atlantic World, S. 200-201.

6.2.1 Die erste militärische Herausforderung Portugals durch die WIC

Zunächst erfolgreich verlief die Einnahme von Salvador durch die WIC mit 1.500 Soldaten im Jahr 1624¹⁰⁶. Nach der Eroberung der Stadt durch die WIC organisierte der Generalgouverneur Diogo de Mendonça Furtado die gemeinsame Flucht von Siedlern und indigenen Hilfskräften aus der Stadt ins Landesinnere. Trotz der Bemühungen der WIC in den anschließenden Übergabeverhandlungen widersetzte sich die gesamte Bevölkerung weiteren niederländischen Initiativen zur Befriedung. Die Zerstörung und Plünderung der eroberten Städte, Häuser und Kirchen durch niederländische Soldaten hatten das Vertrauen in die Absichten der Niederländer nachhaltig geschädigt, obwohl die Soldaten nach dem zeitgenössischem Rechtsverständnis für Kriegsführung handelten. Die Intentionen der WIC für eine friedliche Kolonisation waren dadurch konterkariert worden.

Nur zu gut war der WIC bewusst, dass eine Etablierung der Macht ohne Unterstützung der indigenen Tupi-Indianer und der ansässigen Siedler, die für die Bewirtschaftung der Zuckerplantagen erforderlich waren, nicht möglich sein würde. Dem Aufruf des niederländischen Kommandanten Johan van Dorth zur Rückkehr in die Städte und Dörfer wurde nicht Folge geleistet. Vielmehr organisierte Bischof Texeira den portugiesischen Widerstand, auch unter dem Aspekt eines Glaubenskrieges gegen die Protestanten. In der Folge wurde die Stadt Salvador von Tupi-Indianern und portugiesischen Siedlern belagert. Die Portugiesen begannen gemeinsam mit ihren indigenen Verbündeten einen Guerillakrieg, in dem zwar die Niederländer in den Städten blieben, diese aber von Tupi-Kriegern und Portugiesen umzingelt und von der Versorgung weitgehend abgeschnitten waren.

Nach der Eroberung von Salvador im Jahr 1624 wurde sehr rasch eine spanisch-portugiesische Militärexpedition mit etwa 10.000 Soldaten nach Amerika verschifft. Diese Truppen bestanden aus Eliteinfanterieeinheiten und umfassten zumindest 400 spanische und 300 neapolitanische Soldaten. Die Truppen der WIC waren zu diesem

¹⁰⁶ Mark Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, in: Michael Goode, John Smolenski (Hg.), *The Specter of Peace: Rethinking Violence and Power in the Colonial Atlantic, Early American History Series: The American colonies 1500-1830*, Vol. 9, S. 35-38, Brill Verlag, Leiden-Boston, 2018. Kurztitel: *Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654*, in: *Goode, Smolenski, The Specter of Peace*, Seitenangabe.

Zeitpunkt bereits stark geschwächt und demoralisiert, sodass sie nach einem Monat Belagerung ihre Kapitulation anboten.

Die Kapitulationsbedingungen zwischen den iberischen und niederländischen Streitkräften entsprachen grundsätzlich der Vorgangsweise im Rahmen des spanisch-niederländischen Krieges in Europa¹⁰⁷: Verwundete Soldaten wurden von den Iberern verpflegt und medizinisch betreut. Offiziere konnten ihre Waffen weiterhin tragen, allen Gefangenen wurde eine Rückkehr in die Republik auf ihren Schiffen gestattet, für die Dauer der Überfahrt erhielten sie Essensrationen und weitere Versorgungsgüter.

Der erste Invasionsversuch endete somit für die europäischen Gegner relativ friedlich. Die brasiliianischen Kollaborateure wurden von den Portugiesen jedoch mit aller Strenge bestraft: Alle (vormals freien) Frauen und Männer wurden gebrandmarkt und an die luso-brasiliianischen Siedler verkauft. Die Afrikaner, die ihre Waffen gegen die Iberer erhoben hatten, wurden exekutiert. Ein ähnliches Schicksal erwartete die Neu-Christen¹⁰⁸ und auch einige katholische Siedler, die mit den Niederländern kooperiert hatten.

Warum ist nun diese militärische Auseinandersetzung für die späteren militärischen Entwicklungen in Brasilien von Interesse?

- Erstmals standen einander zwei europäische Mächte in der Neuen Welt in einem militärischen Konflikt gegenüber.
- Während die spanisch-portugiesische Armee die Soldaten der WIC nach europäischem Kriegsrecht behandelte, wollten die Guerilla-Kämpfer die unbewaffneten Soldaten töten. Eindrucksvoll wurde hier die unterschiedliche Sichtweise der Europäer auf europäische Soldaten („brothers“) und „Barbaren“ verdeutlicht. Wurden die europäischen Soldaten und Offiziere mit allem Respekt behandelt, wurde gegenüber Nichteuropäern und Verrätern mit Gewalt agiert.
- Die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Portugal und den Niederlanden waren bis zum Eintreffen der vereinten spanisch-portugiesischen

¹⁰⁷ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 38-39.

¹⁰⁸ Anmerkung: Neu-Christen waren Juden, die in Portugal zum Katholizismus übergetreten waren. In den Niederlanden war ihnen eine Rückkehr zu ihrem Glauben gestattet. Von den Handelsstädten der Niederlande waren viele mit Handelsschiffen nach Brasilien gekommen, wo sie auf Neu-Christen von der iberischen Halbinsel trafen.

Flotte von der Anwendung der Guerilla-Taktik und von der Einbindung kolonialer Milizen geprägt.

6.2.2 Die zweite militärische Herausforderung Portugals durch die Niederlande

Nach ihrer Niederlage gegen die vereinten spanisch-portugiesischen Streitkräfte stellten die Niederlande 1629 eine neue Flotte zur Eroberung von Olinda, der Hauptstadt der capitania Pernambuco, mit 7.000 Soldaten und Seeleuten zusammen. Diese Stadt verfügte über eine schwächere Befestigung als Bahia. Nun suchten die Niederlande nach Möglichkeiten zur friedlichen Zusammenarbeit mit den moradores¹⁰⁹, sowie mit den Tupi-Indianern als unentbehrliche Voraussetzung für den militärischen und wirtschaftlichen Erfolg. Der Gouverneur von Pernambuco, Mathias de Albuquerque,¹¹⁰ hatte entsprechende Warnungen erhalten und den Ausbau der Küstenbefestigungen veranlasst.

Die militärische Übermacht der Niederlande ermöglichte die Eroberung von Olinda und Recife im Jahr 1630. Auch bei dieser Eroberung folgten die Soldaten dem Muster der Plünderung nach der Flucht der Einwohner, wobei diesmal katholische Symbole und Gebäude ebenfalls als Ziel angesehen wurden. Auf ein Verhandlungsangebot antworteten die Portugiesen mit einem Kanonenangriff auf die Stadt. Durch den Überläufer Domingo Fernandes Calabar gelang im Jahr 1632 ein Angriff auf die kleine Stadt Iguaracu, nahe von Recife und Olinda. Weiters führte er die Truppen der WIC zu portugiesischen Zuckermühlen, die sie niederbrannten¹¹¹.

Diese Vorgangsweise stand den Absichten für ein friedliches Zusammenleben neuerlich entgegen. Im Jahr 1633 wurde ein Vertrag zwischen Portugal und den Niederlanden unterfertigt, der die künftigen militärischen Auseinandersetzungen im Detail regeln sollte und sich ausdrücklich auf das Kriegsrecht im spanisch-niederländischen Krieg bezieht:

Die Regelungen betrafen ein Verbot der Zerstörung von Kirchen, mit Ausnahme von Kirchen, die als Festungsanlagen verwendet wurden. Weiters wurden Vereinbarungen für die Preise von Essensrationen für gefangene Soldaten und Offiziere, sowie für die Behandlung von gefangenen Seeleuten, Zivilpersonen und

¹⁰⁹ Dabei handelt es sich um luso-brasilianische Siedler.

¹¹⁰ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 40-42.

¹¹¹ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 42.

Kirchenleuten getroffen. Ebenso wurde die Verwendung von vergifteten Kugeln verboten.

Das Besondere an dieser Vereinbarung war jedoch, dass Afrikaner und Tupis in diesem Vertrag eingeschlossen wurden und dieselbe Behandlung wie gefangene Europäer erfahren sollten. Diese Regelung steht damit in starkem Kontrast zu der Regelung nach der Rückeroberung von Salvador im Jahr 1625. Folgerichtig wurde dieses Abkommen als Indiz für einen nunmehr „kontrollierten“ Krieg gesehen. Beide Parteien waren durch die Versorgung der Gefangenen gefordert. Die Vereinbarung, wonach eine große Anzahl von Gefangenen auf Schiffen transportiert werden konnte, bedeutete eine deutliche Erleichterung. So wurden nach der Einnahme von Capadello, der wichtigsten Befestigungsanlage von Paraiba, von den Niederländern etwa 300 spanische Soldaten auf spanische Besitzungen in der Karibik „exportiert“. Die Niederlande setzten ihre Bemühungen zur Befriedung der neuen Regionen fort. Garantiert wurde Glaubensfreiheit, formell mussten nur die gesetzlichen Bestimmungen (der WIC) akzeptiert werden. 1.600 Missionsindianer wechselten die Seiten, da die Tupis die Niederländer als Gewinner sahen. 1635 gelang den Niederländern auch die Vertreibung der letzten iberischen Streitkräfte, in der Folge musste Gouverneur Albuquerque seine Festung nahe Recife übergeben. Die regulären iberischen Soldaten wurden deportiert und in die Karibik verschickt. Die Milizen der Siedler wurden entwaffnet und nach der Bezahlung eines Lösegeldes frei gelassen, ganz im Sinne einer friedlichen Lösung.

Diese niederländischen Bestrebungen wurden von den iberischen Kommandanten in Bahia unterminiert: Da die Truppen der WIC nicht zu besiegen waren, begannen die Portugiesen einen Guerillakrieg gegen die Niederlande und deren Unterstützer. Viele Zuckerrohrfelder und Zuckermühlen wurden niedergebrannt und zerstört, 1636 wurde der niederländische Gouverneur von Paraiba Opfer eines Angriffs.¹¹²

In der Folge ernannten die Direktoren der WIC im Jahr 1636 Johan Maurits van Nassau-Siegen zum Generalgouverneur ihrer brasilianischen Kolonie. Nach einer erfolgreichen Militärmision führte er die Politik von religiöser Toleranz gegenüber der luso-brasilianischen Bevölkerung fort. Die Ausübung religiöser Tätigkeiten wurde

¹¹²Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, , in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 43-45.

ermöglicht, der Generalgouverneur nahm Kontakte mit den luso-brasilianischen Bewohnern auf.

Die Initiativen zur Herstellung einer gefestigten, wirtschaftlich erfolgreichen Kolonie der Niederlande waren für spanische und portugiesische Beamte auf beiden Seiten des Atlantiks nicht akzeptabel. Die Niederländer sollten aus Brasilien vertrieben werden. 1639 erreichte eine iberische Flotte mit mehr als 1.000 Soldaten Brasilien, die gemeinsam mit kleinen Guerilla-Gruppen die Politik der Niederlande stören sollten. Gegenseitig wurde die Bereitstellung von Quartieren verweigert, Zuckermühlen wurden im jeweils gegnerischen Territorium niedergebrannt. Die drohende Vernichtung der spanischen Zuckerindustrie sollte nach der Ankunft des habsburgischen Vizekönigs von Brasilien, Marquis von Montalvão, durch Verhandlungen abgewendet werden.

Während dieser Verhandlungsphase erreichte Brasilien die Nachricht von der Unabhängigkeitserklärung Portugals von Spanien nach einem Aufstand im Dezember 1640.¹¹³

6.2.3 Die geänderte Situation zwischen Portugal und den Niederlanden nach 1640

In Europa entsandte König João IV. Diplomaten zur Auslotung einer möglichen Allianz zwischen Portugal und den Niederlanden. Diese Bemühungen standen im Gegensatz zu den Interessen der WIC, die in einem Waffenstillstand eine Bedrohung ihrer brasilianischen Besitzungen sah. Sie nutzte diese Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Territorien in Brasilien, aber auch in Westafrika, wodurch ein Zugang zu Sklavenmärkten erreicht wurde. Die bisherigen Bemühungen um ein friedliches Zusammenleben in Brasilien wurden dadurch beeinträchtigt.

In der Folge werden die Kriterien der letzten Phase der militärischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Mächten dargestellt:

- Nach der Unabhängigkeit Portugals von Spanien sah König João IV. die Niederlande als Verbündete, während sich zur gleichen Zeit die Luso-Brasilianer und Teile der indigenen Bevölkerung gegen die WIC erhoben.

¹¹³ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, , in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 47.

- Die Unterstützung Brasiliens durch Portugal wurde durch die Überlegenheit der niederländischen Flotte, die in dieser Zeit ihre Angriffe auf portugiesische Nachschublieferungen fortsetzte, deutlich erschwert.
- Diese Jahre waren gekennzeichnet durch zahlreiche Auseinandersetzungen, wobei die Kämpfe seitens der Luso-Brasilianer vor allem der Guerillataktik folgten. In den Garnisonen wurden die Soldaten der WIC belagert, die damit von der Nahrungsversorgung abgeschottet und zunehmend demoralisiert wurden.
- Die Unterstützung für die WIC sank in den Niederlanden dramatisch. Ebenso begann die bisherige Zustimmung von Kaufleuten und der Stadt Amsterdam zum Engagement in Brasilien zu schwinden.
- Die auf Initiative der Generalstaaten entsandten Soldaten erlitten empfindliche Niederlagen durch die Luso-Brasilianer in den Jahren 1648 und 1649, wodurch die öffentliche Meinung in den Niederlanden gegen ein weiteres Engagement der WIC in Brasilien gestärkt wurde.
- Der erste englisch-niederländische Krieg im Jahr 1652-1653 eröffnete für den portugiesischen König João IV. eine einzigartige Gelegenheit. Zur Unterstützung der portugiesischen Aufständischen schickte er im Dezember 1653 Kriegsschiffe nach Recife. Zu diesem Zeitpunkt war die Hafenstadt bereits vom Landweg abgeschnitten. Die Schiffe errichteten nun auch eine Seeblockade. Sehr bald ergaben sich die geschwächten und demoralisierten niederländischen Beamten und Soldaten.
- In Anlehnung an die großzügigen Übergabebedingungen anlässlich des ersten niederländischen Versuchs zur Eroberung von Salvador, gestand der Kommandant der luso-brasilianischen Streitkräfte, Francisco Baretto, den Verlierern nicht nur in Recife, sondern auch in ganz Brasilien großzügige Bedingungen beim Abzug zu. Die Kapitulationsbedingungen erstreckten sich auf Angehörige aller Nationen unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis und alle anderen „Brasilianer“, wie „Mulattoes, Mamaluques¹¹⁴, and the Negroes“.¹¹⁵
- Dem Personal der WIC wurden Schiffe überlassen und ein Zeitraum von drei Monaten eingeräumt, in dem sie ihre Rückreise organisieren konnten.

¹¹⁴ Anmerkung: Mamaluques: Nachkommen von Weißen und Indigenen, entspricht dem spanischen „Mestizo“.

¹¹⁵ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, , in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 56.

- Die indigenen Verbündeten der Niederlande misstrauten diesen Versprechungen und flohen in Scharen in die nördliche capitania Ceará, die noch unter niederländischer Verwaltung stand. Ihre Enttäuschung resultierte in einem Kampf gegen Angehörige der WIC, ihren früheren Alliierten. In der Folge konnte sich der Großteil der Tupis in den Missionsstädten der Jesuiten in Ceará unter relativ sicheren Bedingungen ansiedeln. Einige hundert Tupis verließen die capitania Ceará und siedelten sich in anderen karibischen Gebieten an.¹¹⁶
- Die Portugiesen sahen die indigenen und afrikanischen Verbündeten der Niederländer als Verräter, gestanden ihnen aber dennoch bei der Kapitulation ihre Rechte als Mitstreiter zu.
- Der Konflikt zwischen Portugal und den Niederlanden zeigte deutlich die Auswirkungen der kontinentaleuropäischen Politik auf die Neue Welt während des 17. Jahrhunderts. Ebenso ist jedoch der Aspekt des Konflikts zwischen Indigenen und den Kolonialmächten nicht außer Acht zu lassen: die Indigenen verfolgten im Kampf ihre eigenen Ziele. So konnten sie sich als Verbündete der Niederländer für die Versklavung von großen Teilen ihres Volkes rächen. Auch blieb ihre Kampftaktik von ihrer eigenen Tradition geprägt.
- Beiden Kontrahenten fehlten letztlich die militärischen und finanziellen Ressourcen, die eine militärische Entscheidung ermöglicht hätten. Vielmehr waren alle Beteiligten auf die Kooperation mit indigenen und afrikanischen Alliierten angewiesen.

Das Militär- und Marinepotential Portugals war durch zahlreiche Einsätze, auch in Asien und im südlichen Brasilien, ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts deutlich geschwächt. Danach bedurften erfolgreiche militärische Aktionen der Unterstützung eines Partners, den Portugal in England sah (Methuen-Verträge 1703).¹¹⁷

¹¹⁶ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, , in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 57.

¹¹⁷ Walther L. Bernecker, Horst Pietschmann, Geschichte Portugals, Verlag C.H. Beck, München 2001, S. 64.

6.3 Niederlande

Die Kompetenzen und Aufgaben der von den Generalstaaten gegründeten WIC wurden bereits dargestellt. Die grundsätzliche (und offizielle) Aufgabe der Gesellschaft lag einerseits im Aufbau eines Handelsnetzwerks im Atlantik, andererseits aber auch in der Schwächung der wirtschaftlichen Stärke der iberischen Mächte. Tatsächlich lag das Interesse der Gesellschaft zunächst in der Freibeuterei und in der Piraterie, die sich für diesen Zweck anboten, waren doch die iberischen Kolonien militärisch zu stark für direkte Angriffe der WIC.

Die militärischen Aktionen der WIC

Zwischen 1623 und 1636 kaperte oder zerstörte die WIC 547 feindliche Schiffe, wobei der erfolgreiche Angriff auf die spanische Silberflotte im Jahr 1628 durch den späteren Admiral Piet Heyn (1577-1629) besonders hervorstach. Die Beute aus diesem Kaperunternehmen betrug etwa 12 Millionen Gulden und bildete somit einen wesentlichen finanziellen Beitrag für die weiteren Expansionsinitiativen der Niederlande in Brasilien.

Niederländische Schiffe hatten sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts einen stetig wachsenden Anteil am Zucker- und Farbholzhandel Brasiliens gesichert. Das portugiesische Brasilien wurde als verletzliches und aufgrund der aufstrebenden Zuckerrohrplantagen äußerst lukratives Ziel gesehen. Während die Silberminen im spanischen Amerika unter starkem militärischen Schutz standen, waren die Zuckermühlen über die gesamte, kaum befestigte Küstenregion im Nordosten Brasiliens verstreut und dadurch schlechter zu verteidigen.

Die langjährige Propaganda in den Niederlanden gegen die iberischen Mächte thematisierte nicht nur den Konflikt zwischen Protestanten und Katholiken, vielmehr wurden die indigenen Völker in Südamerika als Opfer der spanisch-portugiesischen Unterdrückung gesehen. Weiters war der Eindruck erweckt worden, dass die brasilianischen Kolonisten eine niederländische Intervention kaum erwarten könnten, wobei insbesondere mit der Unterstützung durch die sogenannten „Neu-Christen“ gerechnet wurde. Ebenso lebte eine wachsende Zahl von „Neu-Christen“ in Amsterdam, denen eine Rückkehr in das Judentum ermöglicht worden war. Sie galten als niederländische Bürger und hatten einen immer höheren Anteil an den

Zucker- und Farbholztransporten zu verschiedenen europäischen Häfen aufgebaut.¹¹⁸

Die militärischen Auseinandersetzungen in Brasilien zwischen Portugal und den Niederlanden wurden bereits thematisiert. Im Folgenden soll nun auf die Einsätze von Soldaten im Auftrag der Niederlande eingegangen werden. Armeesoldaten, die für die WIC und andere Handelskompanien zum Einsatz kamen, wurden aus unterschiedlichen Ländern rekrutiert (Deutsche, Engländer, Schotten, Skandinavier, Franzosen, Flamen oder Wallonen) und hatten eines gemeinsam: sie waren mit europäischer Kriegsführung vertraut.¹¹⁹

Wenn Victor Enthoven¹²⁰ von niederländischen Siedlern spricht, bezeichnet er damit Seeleute, Soldaten und „Reisende“.

Während die Soldaten eher einen dauerhaften Aufenthalt in den Kolonien hatten, rekrutierten sich „Reisende“ aus Kaufleuten und deren Angestellten, die häufig nur bis zur nächsten Handelsfahrt vor Ort blieben, beziehungsweise mehrmals den Atlantik überquerten.

In der Phase zwischen 1624 und 1636 bemannte die WIC über achthundert Schiffe mit einer durchschnittlichen Besatzung von einhundert Mann, wovon etwa 40 % Seeleute und 60 % Soldaten waren.¹²¹ Nach den Seeleuten waren die Soldaten die zweitgrößte Gruppe, die Europa Richtung Amerika verließen. Ursprünglich ausschließlich im Dienst der WIC, wurden sie später auch von der Sociëteit van Suriname und der Sociëteit van Berbice¹²², vornehmlich aus Deutschland und Skandinavien rekrutiert. Es handelte sich dabei vor allem um Männer mit einem sozial schwachen Hintergrund.

Nach der Rekrutierung erhielten sie an ihrem Bestimmungsort eine kurze Ausbildung und wurden dann in einem befestigten Fort oder in einem isolierten Außenposten

¹¹⁸ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, , in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 35-38.

¹¹⁹ Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, , in: Goode, Smolenski (Hg.), Specter of Peace, S. 31-32.

¹²⁰ Victor Enthoven, Dutch Crossings, Migration between the Netherlands and the New World, 1600-1800, in: Atlantic Studies, Vol. 2 (2), Taylor & Francis Group, Abingdon, England, 2005, S. 161. Kurztitel: *Enthoven*, Dutch Crossings, in: Atlantic Studies, Vol. 2(2), 2005, Seitenangabe.

¹²¹ Enthoven, Dutch Crossings, in: Atlantic Studies, Vol. 2(2), 2005, S. 161.

¹²² Enthoven, Dutch Crossings, in: Atlantic Studies, Vol. 2(2), 2005, S. 157.

eingesetzt. In Kämpfen wurden sie kaum verwickelt. Die nachstehende Tabelle vermittelt einen Überblick über die in den Kolonien ständig stationierten Soldaten:

Abb. 9: Number of soldiers in the Dutch Atlantic settlements, c. 1790.
(themenrelevanter Auszug)

| Company and region | Troops | Total |
|-----------------------------------|--------|-------|
| <i>Dutch West India Company</i> | | |
| Forts in Africa | 280 | |
| Curaçao | 250 | |
| Aruba | 10 | |
| Bonaire | 15 | |
| St Eustatius | 170 | |
| St Martin | 60 | |
| Saba | 15 | |
| Essequibo | 100 | |
| Demerara | 230 | |
| Total | | 1,130 |
| <i>Sociëteit van Suriname</i> | | |
| Paramaribo garrison | 530 | |
| 33 posts of the Cordon or Barrier | 1,090 | |
| Artillery Corps | 160 | |
| Neger Vrijcorps (Black Rangers) | 120 | |
| Total | | 1,900 |
| <i>Sociëteit van Berbice</i> | | |
| Fort Nassau | 50 | |
| Post Wironje | 20 | |
| Post Acquewyn | 20 | |
| Fort Sint Andries | 90 | |
| Post Nieuwe Sloot | 5 | |
| Total | | 185 |
| Total | | 3,215 |

Quelle: *Enthoven*, Dutch Crossings, in: *Atlantic Studies*, Vol. 2(2), 2005. S. 163.

Insgesamt entsandten die Generalstaaten während der Kolonialzeit nur drei Mal reguläre Armeeeinheiten in die amerikanischen Kolonien:¹²³

- Im Jahr 1640 wurden zur Unterstützung der WIC 6.000 Soldaten nach Brasilien geschickt. Mit Beginn des großen portugiesischen Aufstandes gegen die Niederlande erwies sich dieses Kontingent als zu klein. Dazu kam der wachsende Widerstand in den Niederlanden gegen eine Fortsetzung des kolonialen Engagements in Brasilien.

¹²³ *Enthoven*, Dutch Crossings, in: *Atlantic Studies*, Vol. 2(2), 2005, S. 162.

- Im Jahr 1763 wurde eine Sklavenrevolte in Berbice, die sich gegen schlechte Ernährung und Behandlung richtete, unter der Führung von Jan Marius de Salve mit einem Regiment von 660 Soldaten niedergeschlagen.
- Zehn Jahre später wurden 1.600 Soldaten nach Surinam gebracht um einen Aufstand von „maroons“, einer multikulturellen Mischung von entlaufenen Sklaven, Indigenen, auch geflohenen Verbrechern und Deserteuren, zu bekämpfen.

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, lebten am Ende des 18. Jahrhundert etwa 3.000 Soldaten in den niederländischen Kolonien, wobei sich deren Anzahl auf den verschiedenen Inseln deutlich unterscheiden konnte. Als Beispiel sei hier die Plantagenkolonie Essequibo mit 54 Soldaten im Jahr 1780 genannt. Innerhalb von nur fünf Jahren verdoppelte sich die Anzahl, was wohl auf die permanente Angst der Plantagenbesitzer vor Sklavenaufständen zurückzuführen war.

Im 17. Jahrhundert wurden die bereits erwähnten 6.000 Soldaten für die Verteidigung der Kolonie in Brasilien auf 40 Handelsschiffen transportiert, im Durchschnitt also 150 Soldaten pro Schiff. Die Sociëteit von Suriname verschickte zwischen 1696 und 1765 etwa 6.800 Soldaten nach Übersee, im Durchschnitt 7-8 Soldaten pro Schiff.

Enthoven geht in Summe von einem Durchschnitt von zehn Soldaten während der Zeit von 1600-1800 aus.

Obwohl die Soldaten in Übersee einen relativ geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung hatten, bestand ein ständiger Bedarf an neuem Nachschub. Johannes Postma¹²⁴ berichtet von 13.343 Soldaten, die nach Surinam verschifft wurden und von denen nur 976 in die Niederlande zurückkehrten. Postma sieht dafür zwei Hauptursachen: Tod und Desertion.

Von Curaçao wurde 1719 berichtet, dass von den neu angekommenen Rekruten innerhalb der ersten Tage neun desertierten und sieben andere starben. In Berbice lag die Todesrate noch höher, 15 Prozent starben bereits nach einem Jahr, sechs Prozent im zweiten. Im Jahr 1732 starb ein Drittel der für Curaçao bestimmten Rekruten kurz nach ihrer Ankunft.

Vor diesem Hintergrund waren die andauernden Beschwerden der Beamten der Gesellschaften über die schwache Besetzung der Garnisonen in den Forts

¹²⁴ Enthoven, Dutch Crossings, in: *Atlantic Studies*, Vol. 2(2), 2005, S. 161-164.

verständlich. Ergänzend dazu wäre auch anzumerken, dass zahlreiche rekrutierte Soldaten durch ihr Alter und/oder ihren Gesundheitszustand von Anfang an zu schwach für ein Leben in den Tropen waren.

Desertion blieb ein großes Problem für die Garnisonen: In Berbice desertierten während des vierten Englisch-Niederländischen Krieges (1780-1784) 23 von 40 Soldaten. Im Jahr 1792 sprangen acht Soldaten auf der Fahrt in die Kolonie von Bord. In anderen Kolonien war die Situation ähnlich.

Ein wesentliches Problem war die Form der Rekrutierung: Viele Soldaten wurden nach ausgiebigem Alkoholkonsum zur Unterschrift der entsprechenden Rekrutierungspapiere gedrängt und erkannten häufig erst an Bord, in welcher Situation sie sich nun befanden.

Die nachstehende Tabelle soll einen demographischen Überblick über die Rückkehrer aus den niederländischen Kolonien vermitteln. Deutlich wird, dass von den nach Amerika entsandten Soldaten nur ein Zehntel nach Europa zurückkehrte.

Abb. 10: Einschätzung der demographischen Folgen für das atlantische Kolonialsystem der Niederlande (themenrelevanter Auszug)

| Dutch Atlantic | | | |
|---|-----------|------------|-------------|
| | Outward | Home bound | % Reduction |
| Average annual number of ships | 180 | 160 | 11 |
| Average persons per ship | | | |
| Sailors | 35 | 33 | 5 |
| Military | 10 | 1 | 90 |
| Passengers | 7 | 4 | 50 |
| Total | 52 | 38 | |
| Total individuals, 1600–1800 | 1,872,000 | 1,209,510 | 35 |
| Annual average | 9,360 | 6,048 | |
| Annual average number of people not returning | | 3,312 | |

Quelle: ¹ Enthoven, Dutch Crossings, in: Atlantic Studies, Vol. 2(2), 2005, S. 165.

Anmerkung: Themenrelevant wurden die Zahlen für die VOC nicht berücksichtigt. Die Zahlen beinhalten jedoch die betreffenden Ziffern für den atlantischen Handel, also auch die Ziffern für die westafrikanischen Besitzungen.

6.4 Frankreich

Die von Frankreich zunächst vergebenen Chartas gaben den Handelsgesellschaften, ganz im Sinne des absolutistischen Herrschaftsanspruchs, keine herrschaftlichen Rechte, die mit denen der niederländischen WIC vergleichbar gewesen wären.

In den Jahren nach 1660 wurden die Kolonien neuerlich der Krone unterstellt und eine neue koloniale Verwaltung etabliert: Für Neu-Frankreich und die Westindischen Inseln wurden zwei Generalgouverneure ernannt, die ihren Sitz in Quebec beziehungsweise in Port Royal (Windward Islands) hatten. Ihre Aufgabenbereiche umfassten sämtliche militärischen und zivilen Kompetenzen. 1714 wurde ein weiterer Generalgouverneur mit dem Sitz in Saint Domingue etabliert. In der Folge kam es unter der Aufsicht der jeweiligen Generalgouverneure zur Ernennung von Gouverneuren auf einzelnen karibischen Inseln (Martinique, Guadeloupe) sowie in der Folge auch für Saint Domingue und Cayenne auf dem Festland.¹²⁵ Entsprechend der geographischen, demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Kolonien wurde jeweils pragmatisch mit der Bestellung eines Gouverneurs reagiert.

Von Beginn an war in den französischen Kolonien nur eine geringe Zuwanderung aus Frankreich zu verzeichnen, wobei der französisch-niederländische Krieg (1672-1678) zunächst die Auswanderung in die Kolonien beendete. Fünf Gruppen waren im Wesentlichen für die Zuwanderung verantwortlich: zeitverpflichtete Zwangsarbeiter (engagés), Soldaten, verurteilte Sträflinge, die auf diese Weise der Haft entkommen konnten, sowie freie Männer und junge Frauen. Aktiv angeworben wurden Soldaten als Kämpfer, sowie engagés für eine zeitlich beschränkte Arbeitsverpflichtung. Sie sollten Kolonien gegen innere (Sklavenaufstände und widerständische Kolonisten), sowie gegen äußere Feinde verteidigen.

Ab 1669 lag die Kompetenz für die Verwaltung der Kolonien beim Marineministerium, dennoch war der Aufbau des Militärwesens in den französischen Kolonien ein Prozess der Anpassung an die lokalen Herausforderungen sowie eine Reflexion der unterschiedlichen, sich ändernden Ziele der französischen Außenpolitik.

¹²⁵ Pritchard, In Search of Empire, S. 241-243.

In den französischen Kolonien war die Anzahl der Angehörigen der weißen Oberschicht im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts stark rückläufig.¹²⁶ Auf den westindischen Inseln standen die reichsten und mächtigsten Plantagenbesitzer an der Spitze der Gesellschaft, die in ihrer Führungsrolle aber durch andere soziale Gruppen, wie Grundbesitzer, Adelige, kirchliche Vertreter, königliche Spitzenbeamte und Militärs eingeschränkt wurden. Ansprüche, Macht und Einfluss basierten auf der Möglichkeit zur Durchsetzung von Interessen. Dadurch boten sich für junge ambitionierte Männer Möglichkeiten für eine steile soziale Karriere, unbelastet von den Traditionen des Mutterlandes.

6.4.1 Das Militärwesen in den französischen Kolonien

Miliz

In allen französischen Kolonien hatten französische Männer im Alter zwischen 16 und 60 Jahren ihren Dienst in der Miliz zu leisten. Reiche Sklavenbesitzer konnten sich auf den Inseln höhere Ränge erkaufen, dadurch einen adelsähnlichen Status erlangen und – entsprechend dem Offiziersrang – eine Befreiung von der Kopfsteuer erreichen. So wurde ein Hauptmann von der Kopfsteuer für zwölf, ein Leutnant für acht und ein Fähnrich für vier Sklaven befreit.

Soldaten

Soldaten blieben, ebenso wie Seeleute und Fischer, für die koloniale Bevölkerung ein sich ständig veränderndes Element. Nach 1683 wurden die entsandten regulären Soldaten als „troupes de la marine“ bezeichnet, obwohl sie überwiegend aus der Infanterie und nicht aus der Marine rekrutiert wurden. Regulären Seeleuten blieb der Eintritt in die Armee verwehrt, da ihre nautischen Kenntnisse für Frankreich zu wertvoll waren.

Umfang der Armeepräsenz

Insgesamt wurden zehn Kompanien in die amerikanischen Kolonien entsandt, wovon drei für Canada, vier (allerdings unterbesetzte) Kompanien für Louisiana und weitere vier für die Kolonie Guyana bestimmt waren.

Die Anzahl der Soldaten wurde in Canada bis in die 1720-er Jahre von 150 auf etwa 600-1.000 aufgestockt, wobei diese Zahlen jährlichen Schwankungen unterworfen

¹²⁶ Pritchard, In Search of Empire, S. 93.

waren. Ausgehend von 12 Offizieren und 137 Soldaten in Louisiana im Jahr 1716 wurde innerhalb eines Jahrzehnts deren Anzahl auf insgesamt 448 Mann (Offiziere und Soldaten), verteilt auf 11 Militärposten erhöht. Die Compagnie des Isles Occidentales Françaises heuerte in der Folge 183 Schweizer Soldaten an, die auch für zivile Arbeiten verwendet werden konnten. Weitere Söldnergemeinschaften folgten, die sowohl in Nordamerika als auch auf Martinique und Saint Domingue eingesetzt wurden.

Militärische Verbände

Die Zusammensetzung der Armee folgte Ende des 17. Jahrhunderts folgenden Parametern: Während die Landtruppen zumeist von Offizieren aus bestimmten Regionen Frankreichs rekrutiert wurden, wurde die Rekrutierung für die übrigen Truppen der Streitkräfte professionellen Werbern überlassen. Diese wandten häufig Zwang oder falsche Versprechungen an, um die vereinbarten Quoten zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist auch die nicht allzu hohe Einsatzbereitschaft dieser Truppen zu verstehen.

Etwa dreißig Prozent der Offiziere stammten aus den Reihen der Kolonisten. Die kürzeste Dienstzeit betrug sechs Jahre, viele Soldaten blieben aber ihr gesamtes Leben lang im Dienst. Einige Soldaten kamen aus dem Ausland, einige waren engagés, zumindest die Hälfte kam aus unterschiedlichen Städten Frankreichs. Viele Soldaten waren bei ihrer Ankunft in den Kolonien kaum erwachsen, ihre unterschiedliche Herkunft, ihre unterschiedliche regionale Zugehörigkeit und ihr sozialer Status bildeten eine gesellschaftliche Kluft zu den Offizieren. Etwa die Hälfte der Soldaten hatte einen städtischen Hintergrund. Nur wenige Soldaten heirateten und ließen sich auf Dauer in den Kolonien nieder, sehr viele starben, viele kehrten nach ihrem Dienst nach Frankreich zurück. Ihre schlechte und häufig verspätete Bezahlung zwang sie häufig, Arbeiten für die Einwohner der Kolonien zu übernehmen. Allerdings mussten sie die entsprechende Genehmigung ihrer Vorgesetzten einholen, die dafür einen Großteil des Soldes einbehielten. Es wurde seitens der Militärs nicht gerne gesehen, wenn Soldaten für Kolonisten Arbeiten übernahmen. Nach 1730 gab es auch kaum mehr die Möglichkeit, außerhalb des Dienstes für die Offiziere zu arbeiten. Die Soldaten mussten von ihrem Sold Beiträge für die Verpflegung, ihre Uniformen und für ihre Pensionen bezahlen, der Rest des Einkommens bot keine entsprechende Basis für eine gesicherte Existenz. Soldaten

wurden aus der Überbevölkerung Frankreichs rekrutiert, kaum einer verfügte über eine handwerkliche oder andere berufliche Ausbildung. Somit wurden sie als schlecht ausgebildete, schlecht bezahlte und kaum beaufsichtigte Gruppe häufig kriminell oder schlossen sich auch Freibeutern an.¹²⁷

Exkurs - Zwei gescheiterte militärische Initiativen in den Kolonien

Die beiden folgenden Beispiele verdeutlichen den Einfluss der Politik im Mutterland auf die kolonialen Initiativen. Unerwünschte Entwicklungen in den Kolonien wurden negiert, um die eigene Initiative gegenüber dem König als Erfolg darstellen zu können:

Guyana¹²⁸

Mit der Entsendung von 650 Siedlern und vier Infanteriekompanien verfolgte Minister Jean-Baptiste Colbert¹²⁹ zwei Ziele: die Vertreibung der Niederländer aus Cayenne (Guyana), die sich dort nach ihrer Vertreibung aus Brasilien niedergelassen hatten, sowie die Etablierung eines neuen, erfolgreichen Besiedlungssystems. Das Kommando über dieses Unternehmen wurde Generalleutnant Alexandre de Prouville de Tracy übertragen, der mit vier (unterbesetzten) Kompanien, nach Guyana kam. Nach dem Sieg über die Niederländer sollten sich Franzosen unter der Führung von Antoine-Josephe Le Febvre de la Barre ansiedeln. Allerdings hatte Colbert die zwischenzeitliche kontinuierliche Entwicklung der Kolonien auf den Windward Islands außer Acht gelassen, die für Siedler im Vergleich zu Guyana zunehmend attraktiver geworden waren.

Um diese Gründung gegenüber dem König dennoch als Erfolg darstellen zu können, wurde die Auswanderungspolitik Frankreichs geändert, wie anhand des Beispiels von Louisiana dargestellt werden soll.

Louisiana¹³⁰

Der Gründung dieser Kolonie lag die strategische Überlegung zugrunde, dass von hier aus eine leichte Eroberung von Teilen des spanischen Kolonialgebietes möglich sein sollte. Weiters sollte das Eindringen der Spanier aus Florida und Texas in das

¹²⁷ Pritchard, In Search of Empire, S. 98-100.

¹²⁸ Pritchard, In Search of Empire, S. 79.

¹²⁹ Jean-Baptiste Colbert, Marquis de Seignelay, 1619-1683, Finanzminister, Marineminister und Minister des Königlichen Hauses.

¹³⁰ Pritchard, In Search of Empire, S. 25.

Tal des Mississippi, andererseits auch das Vordringen Englands in das Landesinnere über die Mündung des Flusses verhindert werden.

Das wirtschaftliche Konzept für diese Kolonie blieb jedoch erfolglos: Der sich anbietende Handel mit Pelzen hätte zur innerfranzösischen Konkurrenz mit den Pelzhändlern in Canada geführt, die vom Oberlauf des Mississippi kamen, ihre Waren anboten, sich aber nicht ansiedeln wollten. In der zweiten Dekade des 18. Jahrhunderts gab es in der Kolonie lediglich 215 Franzosen.

Um diese Gründung gegenüber dem König dennoch als Erfolg darstellen zu können, wurden auf drei Schiffen beinahe 7.000 Emigranten nach Louisiana gebracht, die überwiegend aus sozialen Randgruppen rekrutiert wurden. 2.000 von ihnen starben bereits während der Überfahrt oder kehrten innerhalb der ersten zehn Jahre wieder nach Frankreich zurück. Nur wenige gründeten in Louisiana eine neue Existenz.

6.5 England

Die Entwicklung des militärischen Engagements Englands in den amerikanischen Kolonien unterschied sich deutlich im Vergleich zu anderen Kolonialstaaten:

- Die Politik in England hatte nach dem Bürgerkrieg das Ziel einer militärischen und wirtschaftlichen Vormachtstellung, die auf globalem Handel beruhen sollte.
- Die Royal Navy wurde als wirksames Mittel zur Verteidigung der Hegemonie auf den Weltmeeren gesehen.
- Die ständige Stationierung von Soldaten sollte in erster Linie der Bekämpfung allfälliger Sklavenrevolten und dem Schutz vor Aufständen der Indigenen dienen.
- Auf den Festlandkolonien wurde die Stationierung von Truppen vor allem ab dem 18. Jahrhundert seitens der amerikanischen Kolonisten zunehmend eher als Kontroll- und Überwachungsmechanismus gesehen, der den Handel und den Schmuggel negativ beeinflusste.
- Auf den karibischen Inseln hingegen sah man die Rolle der Armee prinzipiell als Schutz vor allfälligen Sklavenaufständen und weniger als Schutz vor der Invasion fremder Mächte. Die Bedrohung durch Sklavenrevolten erschien realer als die Bedrohung durch ausländische Armeen. Da lokale Miliztruppen als Sicherheit für die Plantagenbesitzer gesehen wurden, war auch deren Widerstand auf den Inseln gegen die Bereitstellung der lokalen Miliztruppen zum Kampf gegen ausländische Angreifer zu verstehen.

- Durch die zwischen Festland und Inselkolonien auftretenden unterschiedlichen Einstellungen wurde deutlich, dass am Festland Steuern für den Unterhalt der Truppen massive Kritik hervorriefen, während die karibischen Inseln (mit Ausnahme von Barbados) die Aufstockung von fix stationierten Militäreinheiten bereitwillig auch finanziell unterstützten.

Im Folgenden wird die Entwicklung von Armee und Royal Navy in den englischen Kolonien kurz dargestellt.

6.5.1 Die Rolle der britischen Marine

Nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges im Jahr 1713 verfügte England über eine Marine, deren Größe die gesamte Anzahl der Schiffe von Frankreich, Spanien und den Niederlanden übertraf. England baute diese Vormachtstellung auf den Weltmeeren konsequent aus und investierte enorme Summen in den Ausbau seiner Schiffskapazitäten. Zwischen 1730 und 1740 wurden vom Parlament im Vergleich zu Frankreich etwa zwei- bis viermal so hohe finanzielle Mittel zum Ausbau der Marine frei gegeben. England erhöhte die Anzahl der Kriegsschiffe von 100 im Jahr 1689 auf 124 im Jahr 1739 und verfügte dadurch um eine drei Mal größere Flotte als Frankreich.¹³¹

Um die Oberhoheit über den Atlantik zu festigen, stationierte die Royal Navy eine Basisflotte (Western Squadron) als Schutz vor einer möglichen Invasion, die überdies in Kriegszeiten auch die französische Flotte in ihren Häfen blockieren konnte. In der Folge sollte sich ihr Einsatzgebiet auf strategisch bedeutende Regionen wie die Passage zwischen Kuba und dem heutigen Haiti, die Straße von Florida, die Mündung des St. Lorenz-Stromes und auf andere Bereiche der Weltmeere ausdehnen.

Die britische Marine war so aufgerüstet worden, dass sie in Kriegszeiten im Sinne ihrer ureigensten Funktion im Kampf gegen ausländische Feinde eingesetzt werden konnte, aber auch den Geleitschutz für englische Handelsschiffe stellen sollte.

Die Royal Navy forderte die spanische Hegemonie wiederholt heraus. Die britische Kolonie Georgia und die englischen Baumfällercamps an der Küste Zentralamerikas führten zu häufigen Attacken der Spanier auf britische Schiffe. Die englischen

¹³¹ Benjamin, The Atlantic World, S. 483-484.

Lobbyisten in London sahen sich in ihrer Kriegserklärung gegen Spanien als Kämpfer für den freien Handel. Der „War of Jenkins‘ Ear“ (1739-1748) sollte der erste Krieg werden, der ausschließlich koloniale Konflikte betraf und vor allem die Eroberung strategischer Hafenstädte zum Ziel hatte. In der Folge eroberten britische Streitkräfte Porto Bello, scheiterten jedoch (zunächst) an der Eroberung von Cartagena und Santiago de Cuba.¹³²

Mit Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges hatten sich auf dem europäischen Kontinent neue Blöcke gebildet: Frankreich unterstützte Spanien, auch um eine englische Übernahme von Teilen des spanischen Überseereiches in Amerika zu verhindern. Weitere Mitglieder dieser Allianz waren Preußen und Bayern. Die Gegner dieser Allianz waren England, die Niederlande und die österreichische Monarchie.

Die Gründung der englischen Kolonie Georgia auf dem amerikanischen Festland führte zu einem spanischen Invasionsversuch, der zurückgeschlagen werden konnte. Dieser Krieg brachte ein Aufblühen des illegalen englischen Handels mit den spanischen Kolonien in Amerika, da Kriegsschiffe die Schmuggelschiffe schützten.

Den Eintritt Frankreichs in den Krieg beantwortete England umgehend mit einer Blockade des französischen Handels. Der Handel zwischen Frankreich und Spanien kam praktisch zum Erliegen, die französischen Kolonien waren damit vom Handel und von einer möglichen Unterstützung des Heimatlandes abgeschnitten, was zu einem schweren wirtschaftspolitischen Rückschlag für Frankreich führte. Nach 1730 war der Seehandel Frankreichs um mehr als 85 % gestiegen und entsprach dem englischen Überseehandel. Die Blockaden brachten somit einen Niedergang der französischen Wirtschaftskraft, sowie Hunger und zivile Unruhen.

Ein entscheidender Vorteil für die Royal Navy gegenüber der französischen Marine war der Ausbau von zwei Marinebasen in der Karibik: Port Royal in Jamaica und English Harbor in Antigua. Diese beiden Werften waren ganzjähriger Standort für die „Westindische Schwadron“, die während der Hurricane-Saison ihre Schiffe reparieren und auf Dock legen konnte. Die Franzosen hingegen mussten jährlich eine entsprechende Anzahl von Schiffen vom Mutterland in die Karibik schicken, falls die

¹³² Benjamin, The Atlantic World, S. 484.

Voraussetzungen für eine derartige Expedition günstig waren. Die Franzosen errichteten eine Marinebasis erst im Jahr 1784 auf Martinique.¹³³

6.5.2 Die Rolle der britischen Landstreitkräfte

Vor 1730 zeigten die Kolonien im karibischen Raum kaum mehr Interesse an einer Truppenpräsenz als die Festlandkolonien. Der Historiker A.P. Thornton beschrieb die Situation auf Jamaica sinngemäß etwa damit, dass man nie sicher sein konnte, ob die regulären Truppen für die Verteidigung oder die Unterdrückung gedacht gewesen wären.

Diese Einstellung änderte sich mit der stark steigenden Anzahl von Plantagen und dem veränderten Verhältnis zwischen den Kolonisten und der Anzahl der Sklaven. Die Sklaverei wurde damit zum entscheidenden Faktor für die Abhängigkeit der Inselkolonien von England, aber auch ein Kriterium für die Loyalität der Inselbewohner während des Bürgerkrieges beziehungsweise im Fall von intendierten Eroberungen weiterer Inseln.

Die karibischen Inseln erwarteten sich durch die Präsenz der Truppen Schutz vor Sklavenaufständen. Obwohl die Bezahlung für den Unterhalt der Truppen auf einzelnen Inseln durchaus unterschiedlich gehandhabt wurde, waren zusätzliche Entschädigungen zum regulären Sold entsprechend den Dienstgraden üblich, ebenso die Bereitstellung von Unterkünften oder jährliche Beiträge als Ausdruck einer stillschweigenden Vereinbarung über die fortwährende Präsenz.¹³⁴ So wurden Beiträge für Familienmitglieder der Soldaten geleistet. Auf Antigua wurden Zuschüsse für die spätere Pension der Soldaten bezahlt.

Nach dem Beginn des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges waren von den zwanzig Regimentern im gesamten englischen Kolonialamerika zumindest fünf Regimenter in der Karibik stationiert, von denen Jamaica über zwei, Antigua über eines, und die von anderen Kolonialmächten „verlassenen“ Inseln Grenada,

¹³³ Benjamin, The Atlantic World, S. 491, 493.

¹³⁴ Andrew O'Shaughnessy, Redcoats and Slaves in the British Caribbean, in: Robert L. Paquette, Stanley L. Engerman, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion, University Press of Florida, Gainesville et al., 1996, S. 105-106. Kurztitel: Andrew O'Shaugnessy, Redcoats and Slaves in the Caribbean, in: Paquette, Engerman, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion, Seitenangabe.

St. Vincent, Dominica und Tobago über zumindest zwei Regimenter verfügten. Diese Regimenter umfassten insgesamt etwa 2.000 - 2.500 Soldaten.

Jamaica bedurfte als „Juwel“ der britischen Karibik eines besonderen Schutzes, Antigua beherbergte eine Marinebasis. Die übrigen Inseln wurden als verwundbar betrachtet, da hier die Phase der Besiedelung noch andauerte. Britische Truppen waren seit der Eroberung Jamaicas von den Spaniern im Jahr 1655 dort stationiert. Während der Kriege gegen Frankreich wurden weitere Regimenter nach Barbados, Antigua und St. Kitts gesandt.

In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts bestand die Garnison in Jamaica nur aus zwei Kompanien, was etwa einhundert Soldaten entsprach, die in Port Royal und Spanish Town (dem eigentlichen Verwaltungszentrum) stationiert waren. Im Jahr 1734 wurde die lokale Garnison auf sechs Kompanien erhöht, auf Antigua (1736) auf mehr als fünf Kompanien. Etwa ab 1745 wurden die Regimenter - auch für Friedenszeiten – verstärkt. Die Gouverneure der einzelnen Inseln entschieden über die Stationierung der Truppen, mit entsprechender finanzieller Beteiligung der Kolonisten.¹³⁵

Auf die Rekrutierung von Sklaven, die vielfach als „King's Negroes“ bezeichnet wurden und die im Rahmen einzelner Regimenter eingesetzt wurden, wird im folgenden Exkurs eingegangen:

Exkurs: The „King's ,Negroes“, Soldaten im Dienste der englischen Krone
 Aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1757 konnten entlaufene Sklaven für den Dienst in der Armee herangezogen werden, wenn ihre ehemaligen Besitzer ihre Ansprüche nicht innerhalb einer bestimmten Zeit anmeldeten. Viele wurden mit einem Brandzeichen versehen („Königlicher Bogen“), das normalerweise kennzeichnend für Waffen und Besitz der königlichen Regierung war.¹³⁶

Die spanischen, portugiesischen und französischen Kolonien¹³⁷ hatten früher als die Engländer mit der Integration von aus Afrika abstammenden Bewohnern der

¹³⁵ Andrew O'Shaugnessy, Redcoats and Slaves in the Caribbean, in: *Paquette, Engerman, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion*, S. 105-106.

¹³⁶ Andrew O'Shaugnessy, Redcoats and Slaves in the Caribbean, in: *Paquette, Engerman, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion*, S. 107.

¹³⁷ Maria Alessandra Bollettino, „Of equal or of more service“: black soldiers and the British Empire in the mid-eighteenth-century Caribbean, in: *Slavery and Abolition – A Journal of Slave and Post-Slave Studies*, Band 38:3, Routledge Verlag, London, 2017, S. 511. Kurztitel: *Bollettino, „Of equal or more service“*, in: *Slavery and Abolition*, Band 38:3, 2017, Seitenangabe.

Kolonien in das Militärwesen begonnen. Encomenderos setzten ihre Sklaven und auch die indigene Bevölkerung bereits früh zunächst als militärische Hilfstruppen, später auch in Form eigener (bewaffneter) Verbände ein.

Aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen zum Thema der Bewaffnung von Sklaven oder ehemaligen Sklaven zwischen den Plantagenbesitzern im Süden des nordamerikanischen Festlandes und auf den karibischen Inseln dauerte diese Entwicklung in der englischen Armee etwas länger.

Bollettino¹³⁸ betont in ihrem Artikel mehrfach die Bedeutung der Regimenter, die der englischen Armee gegen Bezahlung von den Plantagenbesitzern zur Verfügung gestellt wurden. In Anbetracht des ungleichen Verhältnisses zwischen den britischen Bewohnern und den aus Sklaven gebildeten Mehrheiten, blieb den Ersteren wohl keine andere Wahl, als sich zu ihrem Schutz auf eine kleine lokale Miliz zu verlassen. In Jamaica rekrutierten sie diese Miliz aus freien Nachkommen entlaufener Sklaven, die sich mit den verbliebenen Resten der früheren indigenen Bevölkerung zu unabhängigen Gemeinschaften vereint hatten, zurückgezogen im Bergland lebten und als „maroons“ bezeichnet wurden. Nach einem mehrere Jahre dauernden Kampf hatten die Engländer mit den „maroons“ ein Abkommen vereinbart, in dem sich diese verpflichteten, in ihren Siedlungen im Bergland zu bleiben und die Insel gegen äußere Feinde zu verteidigen.

Plantagenbesitzer stellten der Regierung auch ihre Sklaven zum Bau von Befestigungsanlagen zur Verfügung. Ebenso versahen die Sklaven Hilfsleistungen für die in den Kolonien stationierten englischen Truppen. Sklaven wurden von der Kolonialregierung und den Plantagenbesitzern für den Kampf gegen innere und äußere Feinde bewaffnet.

Zum ersten Einsatz bewaffneter Schwarzer Kämpfer kam es anlässlich der Belagerung von Cartagena im Jahr 1741, wobei der Gouverneur von Jamaica seinen persönlichen Einfluss für die Bereitstellung von „‘Five Hundred Negro Men’ to be formed into Five Companys, commanded by proper Officers, to serve with the Land Forces‘ being raised to assault Spanish Cartagena.“¹³⁹ geltend machte.

¹³⁸ Bollettino, „Of equal or more service“, in: Slavery and Abolition, Band 38:3, 2017, S. 511-513.

¹³⁹ Bollettino, „Of equal or more service“, in: Slavery and Abolition, Band 38:3, 2017, S. 513.

Die Belagerung von Cartagena verlief trotz der zahlenmäßigen Unterlegenheit der Belagerten desaströs: Der Kommandant der englischen Truppen, General Thomas Wentworth, missachtete den Rat von Admiral Edward Vernon, den Angriff so rasch wie möglich nach Landung der Truppen durchzuführen, um den klimatisch bedingten Krankheiten keine Gelegenheit zum Ausbruch zu geben.¹⁴⁰

Trotz der Misserfolge aufgrund ausgebrochener Krankheiten oder regionaler und klimatischer Voraussetzungen wie im Fall von Martinique war die englische Armee zunehmend von der Einsatzstärke afrikanisch-stämmiger Soldaten in den karibischen Gebieten überzeugt. Sie konnten schwere physische Leistungen, wie den Transport von Kanonen oder Nachschubgütern, den Bau von Brustwehren und Kampfstellungen sowie die Reparatur erobter Festungen auch unter den schwierigen klimatischen Bedingungen erbringen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Eroberung von Havanna im Jahr 1762 vorbereitet. Aus Jamaica sollten 500 bewaffnete, freie Schwarze Soldaten kommen. Das Kontingent konnte nicht voll erfüllt werden, der Erfolg war durch die Erkrankung zahlreicher Soldaten mehr als fraglich, erst nach der Ankunft von 2.000 neuen Soldaten konnte Moro Castle, das den Hafen und die Befestigungen Havannas schützte, erobert werden.¹⁴¹

Für Sklaven erwies sich der Militärdienst in der englischen Armee als wenig attraktiv. Sie wurden aus dem sozialen Umfeld ihrer Plantage gerissen, vor allen Dingen riskierten sie ihre Freiheit, falls sie im Rahmen von Kriegshandlungen in Gefangenschaft gerieten. In diesem Fall galt das Recht zur Versklavung jedes Menschen afrikanischer Abstammung. Abgesehen davon galt die Sorge der Plantagenbesitzer auch der Gefahr, dass ihre verlässlichen Kämpfer (gegen Sklavenrevolten) nicht mehr zurückkommen würden.

Während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges kämpften afro-amerikanische Soldaten an der Seite der Engländer, beispielsweise im „Äthiopien-Regiment“ von Lord Dunmore. Nach dem Krieg erhielten viele entlaufene Sklaven ihre Freiheit, die Engländer verweigerten eine Übergabe der verbündeten Kämpfer an ihre früheren Besitzer.¹⁴²

¹⁴⁰ *Bollettino*, ‚Of equal or more service‘, in: *Slavery and Abolition*, Band 38:3, 2017, S. 514.

¹⁴¹ *Bollettino*, ‚Of equal or more service‘, in: *Slavery and Abolition*, Band 38:3, 2017, S. 517-521.

¹⁴² *Bollettino*, ‚Of equal or more service‘, in: *Slavery and Abolition*, Band 38:3, 2017, S. 523-525.

6.5.3 Die Kosten der militärischen Präsenz

Bei der Beurteilung der Kosten für die englische Truppenpräsenz im karibischen Raum muss festgehalten werden, dass die Kosten für die Erhaltung der Befestigungen auf Jamaica und Antigua die regulären Kosten für die Landstreitkräfte übertrafen. Die Ausgaben der betreffenden Inseln wurden parallel zur Aufstockung des militärischen Personals beschlossen, nach einer größeren Sklavenrevolte zahlte Jamaica in den Jahren 1760-1763 £ 50.000 bis £ 60.000, bis 1774 erhöhte sich die Summe auf £ 100.000, was für den Unterhalt von 2.572 Soldaten reichte. Antigua brachte ebenfalls £ 10.000 auf. Für Jamaica betrug der Jahresbeitrag im Jahr 1770 £ 16.500, ohne Berücksichtigung der Kosten für Militärspitäler, Unterkünfte für die Offiziere und das zusätzliche Entgelt für die Kommandanten. Eine Pfarrgemeinde auf Jamaica stellte fest, dass die Kosten für die Stationierung der Truppen beinahe die Gemeindeeinkünfte erreichten. Auf Antigua war die Frage der Wasserversorgung bedeutend und belastete das Budget. Dennoch zahlte Antigua 4,5 Prozent an Steuern, die ursprünglich auf Dauer für Charles II., möglicherweise als Kompensation für die Entlohnung der Zivilbeamten, gedacht waren.¹⁴³

6.5.4 Die Reputation des Militärdienstes in der Karibik

Der Militärdienst in der Karibik war aus mehreren Gründen unbeliebt: Die Karibik galt als „das Grab des Weißen Mannes“. Ein Soldat in der Karibik hatte bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Sterberisiko, das um „450 - 750 Prozent“ höher lag als das eines Soldaten in England.¹⁴⁴ Aufgrund des ständigen Nachschubs an Sklaven aus Afrika war etwa ein Drittel saisonal von Krankheiten gefährdet. Die tropischen Krankheiten bildeten eine ständige Gefahrenquelle vor dem Hintergrund mangelnder ärztlicher Versorgung und schlechter sanitärer Bedingungen. Zahlreiche militärische Operationen wurden durch den Ausbruch von Krankheiten nachhaltig gefährdet.

Der Dienst in der Karibik bot außerdem kaum Möglichkeiten für eine militärische Karriere, weil die Garnisonen auf den Inseln selten in Kampfhandlungen verwickelt wurden. Offiziere zogen häufig eine Beurlaubung oder die Übernahme von Aufgaben

¹⁴³ Andrew O'Shaugnessy, Redcoats and Slaves in the Caribbean, in: *Paquette, Engerman, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion*, S. 108.

¹⁴⁴ Andrew O'Shaugnessy, Redcoats and Slaves in the Caribbean, in: *Paquette, Engerman, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion* S. 109-110.

in England vor. Es kam zu einem Phänomen: Ähnlich wie bei den „Absentee Planters“ kam es zu langjährigen Absenzen der englischen Offiziere. Für die gemeinen Soldaten gab es, anders als in England, kaum Möglichkeiten zur Übernahme von Zusatzarbeiten.

7 Politische und militärische Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen der fünf Kolonialmächte im untersuchten geographischen Raum

Nach der Hegemoniestellung der iberischen Mächte im westatlantischen Raum während des 16. Jahrhunderts wurde der Atlantik im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zunehmend Schauplatz militärischer Konflikte zwischen Spanien, Portugal und den aufstrebenden Kolonialmächten Niederlande, Frankreich und England, die sich zunächst in ihrem Kampf gegen die iberische Hegemonie einig sahen.

Wie stark sich die kontinentalen Kriege in Europa mit den Auseinandersetzungen im untersuchten Raum überschnitten haben, ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

Abb. 11: Unterschiedliche Bezeichnungen kontemporärer militärischer Konflikte im 17. und 18. Jahrhundert

| französisch | englisch | deutsch |
|-------------------------------------|-----------------------|--------------------------|
| 1684–1713 | 1689–1697 | 1688–1697 |
| La Guerre de Trente Ans en Amérique | King William's War | Pfälzer Krieg |
| | 1702–1713 | 1701–1714 |
| | Queen Anne's War | Spanischer Erbfolgekrieg |
| 1740–1748 | 1739–1742 | 1740–1742 |
| Guerre de la Succession d'Autriche | War of Jenkins's Ear | 1. Schlesischer Krieg |
| | 1744–1748 | 1744–1745 |
| | King George's War | 2. Schlesischer Krieg |
| 1754–1763 | 1754–1763 | 1756–1763 |
| Guerre des Sept (!) Ans | French and Indian War | Siebenjähriger Krieg |

Quelle: Reinhard, Geschichte der europäischen Expansion, Band 2, S. 166.

In der Folge werden die wesentlichen Friedensverträge nach diesen Kriegen lediglich hinsichtlich ihrer Relevanz für den untersuchten geographischen Raum untersucht. Diese Übersicht erhebt daher keineswegs den Anspruch auf eine vollständige Zusammenfassung der Inhalte der betreffenden Verträge.

Der Vertrag von London¹⁴⁵ beendete den englisch-spanischen Krieg (1585-1604), der nie formell erklärt worden war.¹⁴⁶ Beide Vertragspartner verzichteten wechselseitig auf Piraterie, Plünderungen und Eroberungen. Der Verzicht Englands auf eine weitere militärische und finanzielle Unterstützung der Niederländer motivierte letztere jedoch zu einer Ausweitung von Piraten- und Kaperaktionen gegen spanische Schiffe. England verzichtete auf den Transport niederländischer Waren nach Spanien durch englische Schiffe. Während des Krieges hatten die Engländer durch Freibeuterei und Piraterie in den spanischen Besitzungen große Profite gemacht. Auf Wunsch Spaniens sollte dieser Handel beendet werden. Dem Wunsch Englands nach freiem Handel in den ost- und westindischen Inseln wurde auf spanischer Seite vehement widersprochen. Im Vertrag wurde dieses Thema daher vermieden.

Unter James I¹⁴⁷ kam nun zu einer interessanten Interpretation: Die Engländer gingen davon aus, dass sie ein legitimes Zugangsrecht zu den Regionen der Neuen Welt hätten. Die Spanier sahen in diesem Vertrag ihr gesichertes Recht, wonach den Engländern auch künftig der Zutritt zur spanischen Interessensphäre verwehrt bleiben sollte.

In England war man sich des Risikos, dass Spanien jegliche Initiative zur Kolonisation bekämpfen würde, wohl bewusst. Um dieses Risiko zu minimieren, wurde vorerst (bis zur Etablierung englischer Kolonien) die Expansion an die Peripherie der spanischen Besitzungen verlagert (Virginia, St. Christopher, Barbados).

Nach dem Bürgerkrieg in England verfolgte der nunmehrige Lord Protector Oliver Cromwell¹⁴⁸ weiterhin den Kampf gegen die Hegemonie Spaniens und stellt dem Privy Council das Projekt „Western Design“ vor, mit dem Ziel der Eroberung der spanischen Überseeterritorien in Amerika und deren scheinbar unerschöpflichen

¹⁴⁵ „A Treaty of perpetual Peace and Alliance between Philipp the III. King of Spain, and the Archduke and Archduchess Albert and Isabella on the one side, and James I. King of England on the other side. Made in the Year 1604“, in: A General Collection of Treaties, Manifesto's, Contracts of Mariages, Renunciations, and other Publick Papers, from the Year 1495, to the Year 1712, Verlag von J.J. and P. Knapton (et al.), London 1732, Vol. 2. S. 131-147. Original von University of Michigan, digitalisiert am 26. Mai 2006. Kurztitel: Vertrag vom 18./24. August 1604, London.

¹⁴⁶ Alfred L. Rowse, The Elizabethan Age, The Expansion of Elizabethan England, Macmillan & Company, London 1965, S. 241.

¹⁴⁷ Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America, Holt, Rinehart & Winston, New York et al., 1964, S. 81.

¹⁴⁸ Schmitt, Balance der Welt, Band 2, Harrasowitz Verlag, Wiesbaden, 2013, S. 124-125.

Edelmetallvorkommen. Ein weiteres Ziel ist die Inbesitznahme von Territorien, die für die Zuckergewinnung geeignet wären.

Im englisch-spanischen Krieg (1655-1660) wurde von England der Kampf gegen die spanische Hegemonie im karibischen Raum weitergeführt. Ein wesentlicher Teil der englischen Kriegsführung war die großzügige Ausgabe von Kaperbriefen an private Kaperfahrer, die auf eigene Kosten, aber als Teil der englischen Kriegsmarine spanische Handelsfahrer auf offener See überfallen und die Beute in englischen Häfen versteigern konnten (beispielsweise Port Royal, Jamaica).

Der Friedens- und Freundschaftsvertrag von Madrid vom 8./18. Juli 1670 beendete diesen Krieg: Jamaica und Virginia gehen in englischen Besitz über. Außerdem werden England die Rechte an allen Inseln, die es zum Abschluss des Vertrages besetzt hält, garantiert, das waren: Barbados, Montserrat, St. Kitts (St. Christopher), Nevis (Kleine Antillen), sowie Jamaica (Große Antillen).¹⁴⁹ Im Artikel X. wird den Schiffen der Vertragspartner zugesagt, in Notfällen (Sturm, Schiffbruch, Flucht vor Piraten) die Häfen der anderen Vertragspartei anlaufen zu können, um Proviant und für Reparaturen erforderlichen Ware zu kaufen, allerdings mit der ausdrücklichen Auflage, keine Handelstätigkeiten zu entfalten. Der Artikel IX. bezieht sich bereits auf mögliche künftige Lizenzen oder Privilegien, die von den Vertragspartnern vergeben werden könnten.

Die Freibeuter- und Piratenaktivitäten weiteten sich in der Folge deutlich aus: England fürchtete, dass Aufträge für englische Handelsschiffe auf die WIC übergehen könnten. Grund dafür war der Friedensvertrag von Den Haag im Jahr 1661¹⁵⁰, in dem die Niederlande auf ihre Ansprüche in Brasilien gegen eine Entschädigung von vier Millionen Cruzeidos verzichtet hatten.

Mit der vernichtenden Seeschlacht zwischen den verbündeten Flotten von England und den Niederlanden und der französischen Flotte vor dem Cap de la Hogue (Normandie) begann der Niedergang der französischen Marine, da innenpolitisch der

¹⁴⁹ „A Treaty for the composing of Differences, restraining of Depredations, and establishing of Peace in America, between the Crowns of Great Britain and Spain, concluded at Madrid, the 8/18 Day of July, in the Year of our Lord 1670“, in: George Chalmers, Esq., A collection of Treaties between Great Britain and other Powers, Vol. II, John Stockdale, Piccadilly, London, 1790. S. 34-64. Original: Harvard University, digitalisiert am 23. August 2007. Abgerufen am 2022 10 25. Kurztitel: Vertrag von Madrid, 1670.

¹⁵⁰ Eberhard Schmitt, Die Balance der Welt 2, S. 138.

Fokus verstärkt auf der Kontinentalarmee lag und Frankreich den Konkurrenten Spanien, England und den Niederlanden die Herrschaft zur See überließ.

Nach der Erreichung der Unabhängigkeit von Spanien sah sich Portugal einerseits der Gefahr einer möglichen militärischen Intervention des großen Nachbarn nach dessen Friedensschluss mit Frankreich („Pyrenäen-Frieden“ 1659), andererseits auch der latenten Bedrohung seines Kolonialreiches durch die Niederlande ausgesetzt. Portugal war nun gezwungen, eine Partnerschaft entweder mit England oder Frankreich anzustreben. Portugal entschied sich für England.

Zwischen England und Portugal wurden zwei Vertragstexte¹⁵¹ abgeschlossen. Der erste Vertrag beinhaltete einen Beistandspakt im Falle eines Konfliktes von Portugal mit Frankreich und/oder Spanien. Auffallend ist, dass diesem Beistandspakt auch die Niederlande beigetreten waren und unterzeichnet hatten, obwohl sie im Titel des Vertrages nicht genannt worden waren. Dieser Vertrag blieb jedenfalls bis 1842 in Kraft. Der zweite Vertrag vom 27. Dezember 1703 wurde zwischen England und Portugal geschlossen. Er bezog sich auf den zollfreien Export von englischen Textilien und Manufakturwaren und wurde aus den Büchern der Lords of Trade kopiert. Portugal bezahlte dafür mit brasilianischen Bodenschätzen und wurde damit abhängiger von England. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ging der portugiesische Handel zunehmend in englische Hände über. Eine Konsequenz war das Aufschieben der Modernisierung der portugiesischen Wirtschaft.

Die Vielfalt der militärischen Auseinandersetzungen innerhalb Europas und am amerikanischen Kontinent wurde bereits veranschaulicht. Folgerichtig wurden im Zuge der Verträge von Utrecht im Jahre 1713 mehrere Friedensschlüsse zwischen den verschiedenen Kriegsparteien unterzeichnet. Themenbedingt stehen in dieser Arbeit die Verträge zwischen England und Spanien, sowie zwischen England und Frankreich im Hinblick auf die Auswirkungen auf die jeweiligen Besitzungen in der Neuen Welt im Fokus.

Vorauszuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass der Vertrag über die Vergabe des „Asiento“ zwischen Spanien und England, der am 1. Mai 1713 abgeschlossen

¹⁵¹ „The Defensive Treaty between Great Britain and Portugal, May 16th/July 12th“, in: George Chalmers Esq., A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers, Vol. II, S. 296-303, J. Stockdale, Piccadilly, England, 1790. Ebenda: „The Treaty with Portugal, December 27, 1703“, S. 303-306. Original: Harvard University. Digitalisiert 23. August 2007. Abgerufen 2022 11 01.

wurde, als Vorbedingung für den Eintritt Englands in die Friedensverhandlungen gesehen wurde.

Im Friedens- und Freundschaftsvertrag von Utrecht zwischen Spanien und Großbritannien¹⁵² wurde im Artikel VIII. die Wiederherstellung der freien Schifffahrt und des Handels mit den westindischen Inseln, analog zu den geltenden Regelungen unter König Carlos II. festgehalten. Im selben Artikel wird auf Artikel XII. verwiesen, der sich auf den bereits erwähnten „Asiento“-Vertrag und die darin vereinbarte Vertragsdauer bezieht.

Im Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Großbritannien und Frankreich vom 31. März/11. April 1713¹⁵³ wurde im ersten Artikel Frieden „without as within Europe“ angestrebt. Dieser Vertrag wurde durch einen „Treaty of Navigation and Commerce“ ergänzt, in dem das gegenseitige Recht auf freien Handel und freie Schifffahrt mit allen Gütern und Waren vereinbart wurde. Ebenso wurden die Steuern auf Tabak, der aus England nach Frankreich exportiert wurde, gesenkt.¹⁵⁴ Im Artikel XXII. wird festgehalten, dass die Schiffe der beiden Vertragsparteien zur Kontrolle der Ladung ihrer Schiffe, falls sie vor den Häfen der anderen Vertragspartei ankerten, nicht verpflichtet wären, außer beim begründeten Verdacht von beabsichtigter Schmuggeltätigkeit. Erstmals wird hier das Problem der Freibeuterei und Piraterie angesprochen und Schritte zur Eindämmung des Freibeuter- und Piratenwesens vereinbart.

Während des Österreichischen Erbfolgekrieges begann in der Neuen Welt ein Krieg zwischen England und Spanien, dem „War of Jenkins‘ Ear“ (1740-1744), der in einen Krieg zwischen England und Frankreich (1744-1748) überging. Mit dem zweiten

¹⁵² Friedens- und Freundschaftsvertrag von Utrecht zwischen Spanien und Großbritannien vom 2./13. Juli 1713.

https://en.wikisource.org/wiki/Peace_and_Friendship_Treaty_of_Utrecht_between_Spain_and_Great_Britain (abgerufen 2022 11 01).

¹⁵³ Treaty of Peace and Friendship between the most Serene and most Potent Princess Anne, by the Grace of God Queen of Great Britain, France and Ireland, Defender of the Faith &c. and the most Serene and most Potent Prince Philip Lewis, the XIVth, the most Christian King, concluded at Utrecht, the 31 day of March/11 day of April 1713, in: George Chalmers, Esq. A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers, 1790, Vol. I, S. 340-390. Abgerufen am 2022 11 15.

¹⁵⁴ „Treaty of Navigation and Commerce between the most Serene and most Potent Princess Anne, by the Grade of God, Queen of Great Britain, France and Ireland, and the most Serene and most Potent Prince Lewis XIV, the most Christian King, Concluded at Utrecht the 31 Day of March/11 Day of April 1713“ George Chalmers, Esq. A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers, 1790, Vol. I, S. 390-424. Abgerufen 2022 11 16.

Frieden von Aachen wurden diese Kriege vorläufig beendet. Im Hinblick auf die gescheiterte Initiative der Engländer zur Einnahme des spanischen Hafens Cartagena und den ebenso gescheiterten Versuch der Eroberung von Canada war dieser Vertrag wohl eher ein Waffenstillstand als ein Friedensvertrag: es wird der jeweilige Zustand vor dem Krieg wiederhergestellt, England und Frankreich haben in diesem Handelskrieg je etwa 3.300 Schiffe verloren.¹⁵⁵

Spanien und Portugal regelten die Grenzen ihrer Territorien auf dem amerikanischen Kontinent im Vertrag von Madrid vom 13. Jänner 1750¹⁵⁶. Dieser Vertrag ersetzte alle vorhergehenden Verträge und Bullen und folgt dem Prinzip des Römischen Rechts, wonach nur der Inhaber des Besitzes das Besitzrecht ausüben kann. Die portugiesischen Besitzungen sollten nicht weiter als bis zum 46. Meridian reichen. Portugal erhielt dadurch riesige Territorien. Weiters beschlossen die beiden Staaten, dass die Kolonien in Südamerika von Kriegshandlungen zwischen den beiden Staaten ausgenommen werden sollen.

Der Vertrag von Paris vom 10. Februar 1763¹⁵⁷ beendete den Siebenjährigen Krieg in Europa und den englisch-französischen Krieg in Amerika. Auf dem Festland wird die Grenze zwischen England und Frankreich entlang von Flussläufen von Canada bis zum Golf von Mexiko definiert. Für die arbeitsrelevante Region liegt diese Grenze in der Mitte des Mississippi.¹⁵⁸ So wurde das linke Ufer des Flusses, mit Ausnahme von New Orleans, britisch, das rechte französisch. Die Schifffahrt am Mississippi wurde freigegeben.

¹⁵⁵ Schmitt, Die Balance der Welt, S. 312.

¹⁵⁶ „Tratado firmado en Madrid, 13 de enero de 1750, para Determinar los Limites de los Estados Pertencientes a las Coronas de España y Portugal in Asia y America, Imprenta de Estado, Buenos Aires, 1836.“ Biblioteca Virtual Miguel de Cervantes, deutsche Fassung.

¹⁵⁷ „The Definitive Treaty of Peace Treaty and Friendship, between his Britannic Majesty, the most Christian King, and the King of Spain, concluded at Paris, the 10th Day of February, 1763. To which the King of Portugal acceded on the same Day.“ Kurztitel: Vertrag von Paris zwischen Großbritannien, Frankreich und Spanien vom 10. Februar 1763:

Dieser Vertrag, der im Jahr 1763 von Amts wegen verlautbart wurde, basierte auf dem vorangegangenen bilateralen Vertrag vom 3. November 1762 zwischen England und Frankreich. In drei zusätzlichen Artikeln erteilen die Könige von England, Frankreich und Spanien, ihre Vollmacht zur Unterzeichnung des Vertrages. Auffallend war bei diesem Vertrag daher, dass der französische König im Titel des Vertrages nicht genannt wurde.

¹⁵⁸ Vertrag von Paris zwischen Großbritannien, Frankreich und Spanien vom 10. Februar 1763, Artikel 7.

Im Einzelnen wurden folgende Vereinbarungen für die (erweiterte) Karibik getroffen:

- Frankreich erhält von Großbritannien die Inseln Guadeloupe, Marie-Galante, Desirade und Martinique, sowie St. Lucie.
- St. Vincent, Dominica und Tobago bleiben in englischem Besitz.¹⁵⁹
- Großbritannien sagt den Abzug aus Honduras und anderen spanischen Gebieten innerhalb einer Frist von vier Monaten zu. Nach der Eroberung von Havanna 1762 zieht sich Großbritannien aus Cuba zurück. Den Engländern wird die Gewinnung von Farbhölzern auf dem Kontinent, sowie deren Verladung und Transport gestattet. Zu diesem Zweck können auch Häuser und Geschäfte errichtet werden.¹⁶⁰
- Spanien verliert seine Besitzungen in Nordamerika. In einem geheimen Vertrag von Fontainebleau (3. November 1762) hatte Frankreich während des Krieges Louisiana dem spanischen König überlassen.¹⁶¹
- England erkennt die gestiegene wirtschaftliche Bedeutung der Kolonien und versucht die Durchsetzung einer stringenten Administration für die neu erworbenen und bereits etablierten Kolonien durchzusetzen.

Im Rahmen der „Royal Proclamation“ 1763¹⁶² wurde die Öffentlichkeit über die riesigen territorialen Zugewinne informiert. Zugleich wurde der Wunsch des Königs nach rascher Besiedlung der neuen Gebiete formuliert. Damit im Einklang stand die Zuteilung von Land an verdiente Soldaten und Seeleute entsprechend ihres Ranges. Ebenso wurden die Bedingungen für die Verwaltung der neuen Kolonien veröffentlicht. Die Verwaltung sollte durch Gouverneure und entsprechende, in den anderen Kolonien bereits etablierte Körperschaften erfolgen. Die Zuteilung von Land für neue Siedler durfte nur mehr durch die Vertreter der Krone erfolgen. Für Privatpersonen und „land companies“ wurde der direkte Kauf von Landflächen von den Indianern verboten. Zur Abklärung der offenen Fragen der Besiedlung und des Verhältnisses zu den Indianerstämmen wurde eine temporäre Proklamationslinie (Appalachen) definiert. Der Handel mit den Indianern sollte von der Krone durch die

¹⁵⁹ Vertrag von Paris zwischen Großbritannien, Frankreich und Spanien vom 10. Februar 1763, Artikel 8 und 9.

¹⁶⁰ Vertrag von Paris zwischen Großbritannien, Frankreich und Spanien vom 10. Februar 1763, Artikel 17 und 19.

¹⁶¹ Schmitt, Die Balance der Welt 2, S. 334.

¹⁶² Veröffentlicht im wöchentlichen Amtsblatt „The Royal Gazette“ vom 4.-8. Oktober 1763.

www.thegazette.co.uk/London/issue/10354

Vergabe von Lizenzen reguliert werden, die dauerhafte Anwesenheit in den Indianergebieten war für britische Siedler verboten. Östlich der Appalachen wurden diese Regelungen als unzumutbare Einmischung in die innerkolonialen Angelegenheiten betrachtet, westlich der Appalachen wurden diese Regelungen einfach ignoriert.

Die beiden folgenden Karten erläutern die Veränderungen der Herrschaftsbereiche der fünf Kolonialstaaten im Bereich der Karibik im 17. und 18. Jahrhundert:

Karte 2: Die Westindischen Inseln im 17. Jahrhundert



Quelle: Benjamin, *The Atlantic World*, Seite 258.

Karte 3: Die Westindischen Inseln um 1750



Quelle: Benjamin, The Atlantic World, Seite 498.

8 Résumé

Die Etablierung kolonialer Administration

Im **spanischen Mutterland** waren zwei Institutionen für die Administration der amerikanischen Kolonien verantwortlich: Der Consejo de Indias (Real y Supremo Consejo de Indias, auch Indienrat) und die untergeordnete Casa de la Contractación. Der Consejo de Indias war verantwortlich für sämtliche politischen, administrativen und juristischen Angelegenheiten in den spanischen Kolonien. Für die Kolonien war er das höchste Berufungsgericht. Entsprechend des Fortschritts der spanischen Expansion und der Entwicklung der Kolonien wurden die Kompetenzen beider Behörden entsprechend angepasst.

In die Neue Welt wurde das traditionelle mediterrane urbane Modell übertragen, wobei festzuhalten ist, dass im Gegensatz zu Portugal Spanien dem Aufbau einer kolonialen Feudalgesellschaft ablehnend gegenüberstand. Zweihundert bis dreihundert Städte, sowie die in entsprechende Städte oder Siedlungen umgewandelten Indianergemeinschaften bildeten die Basis für die Verwaltung der spanischen Kolonien. Das umgebende Land gehörte zu einer Stadt, die Verwaltung durch die städtische Administration sollte die Entwicklung einer Feudalgesellschaft verhindern. Diese Selbstverwaltung unterstand der Aufsicht königlicher Amtsträger, wobei für die Indianer eigene gobernadores (cabildos) bestellt wurden. Auf dieser Basis wurden die fünf parallelen Instanzen des Herrschaftssystems eingerichtet.

Im gesamten spanischen Kolonialreich waren für die Verwaltung dreißig bis vierzig Gouverneure, für die Justiz zehn kollegiale audiencias, capitanes generales als regionale militärische Befehlshaber, sowie in den bedeutendsten Städten die cajas reales vorgesehen. Die kirchliche Hierarchie wurde durch 30-40 Bistümer sichergestellt, die zu fünf Kirchenprovinzen zusammengefasst waren.¹⁶³

Die bereits beschriebene Justizverwaltung zeigt die an sich klar strukturierte Hierarchie: Real y Supremo Consejo de Indias, Präsident der audiencia sowie Richter der nachgeordneten audiencias. Mit der Etablierung einer lokalen Beamtenschaft lag, nicht zuletzt aufgrund der großen Entfernung zu den audiencias, die Rechtsprechung für strafrechtliche und zivilrechtliche Fälle

¹⁶³ Wolfgang Reinhard, Parasit oder Partner? Europäische Wirtschaft und Neue Welt 1500-1800, LIT Verlag, Münster 1997. Kurztitel: *Reinhard, Parasit oder Partner?*, Seitenangabe.

zunehmend bei den Gouverneuren, corrigidores und alcalde mayores, die ihre Urteile unter Berücksichtigung der lokalen Traditionen fällten.

Probleme für die theoretisch funktionale Administrationsstruktur ergaben sich im Laufe der Zeit allerdings durch überlappende Kompetenzen, Ämterkumulierungen, sowie die schleppende Kommunikation zwischen dem Mutterland und den Kolonien. Die riesigen Ausdehnungen des Kolonialreiches, die damit verbundenen großen Distanzen zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten, sowie ein praktisch nicht vorhandenes Verkehrsnetz im Landesinneren stellten eine enorme Herausforderung bei der Durchsetzung des spanischen Verwaltungsmodells dar.

Das **portugiesische Kolonialreich** in Brasilien hatte aufgrund seiner riesigen Ausdehnungen nicht nur mit dem Mangel an Auswanderungswilligen, sondern vor allem mit der Besetzung königlicher Ämter in der Neuen Welt Probleme.

Die intendierte zentralistische Verwaltung¹⁶⁴ wurde in mehrfacher Hinsicht konterkariert. Die unermessliche geographische Ausdehnung und die geringe Zuwanderung waren ursächlich dafür verantwortlich, dass das ursprünglich geplante System, wonach Siedlern nur Landflächen, die sie selbst bearbeiten konnten, zur Verfügung gestellt werden sollten, als kaum realisierbar erwies. Durch den Mangel an Bewerbern für die entsprechenden Grundstücke kam es verstärkt zur Vergabe riesiger Flächen an Einzelpersonen, wodurch sich eine Schicht von Großgrundbesitzern entwickelte.

Während der Personalunion mit Spanien wurde in der Hauptstadt Salvador ein eigenes Appellationsgericht (relaçāo) für Brasilien gegründet, das im Jahr 1750 um ein weiteres in Rio de Janeiro ergänzt wurde. Diese beiden Gerichte blieben die höchste Instanz für Rechtsfälle von untergeordneter Bedeutung. Die Anrufung der obersten Rechtsinstanz des Mutterlandes war den Angehörigen der höheren Gesellschaftsschichten vorbehalten. Nach dem Ende der Personalunion sollten unabhängige Richter „von außen“ („juizes de fora“) zu einer intensivierten Kontrolle beitragen.

Grundsätzlich war seitens der portugiesischen Krone ein administratives System der umfassenden Kontrolle der horizontalen und vertikalen Hierarchiestrukturen vorgesehen. Durch die sich häufig überschneidenden Kompetenzen im Bereich der

¹⁶⁴ Carmen Alveal, Colonial Systems of Law, Portuguese Empire, in: Encyclopedia, S. 320.

Justiz und durch die Machtkonzentration bei einzelnen Persönlichkeiten kam es jedoch nur scheinbar zu einer eng strukturierten Herrschaft, was letztlich zu einer Schwächung der Zentralgewalt der Krone führte. Unterstützt wurde diese Entwicklung auch durch die zeitliche Begrenzung der Amtsperioden und die damit verbundene beeinträchtigte Kontinuität der Amtsführung. Die unzähligen Entscheidungsebenen ermöglichten zwar eine funktionsfähige Verwaltung im Alltag, verhinderten aber strategische Entscheidungsstrukturen für die weitere koloniale Entwicklung. Begünstigt wurde dadurch ein System von direkten Beziehungen zwischen kolonialen Entscheidungsträgern und den Zentralbehörden in Europa. Erst im Jahr 1752 konnte das Problem der Abgeltung der Rechte der donatários zur Stärkung der Zentralgewalt durch die Reform des Marquis von Pombal, des Ersten Ministers von Portugal, gelöst werden.¹⁶⁵

Die **Niederlande** hatten zwei Alleinstellungsmerkmale: Mit der Gründung der Republik der Sieben Vereinigten Provinzen erklärten sie sich gegenüber den spanischen Besatzern als unabhängig. Zu Beginn ihres Bestehens standen sie somit noch unter der Herrschaft Spaniens. Erst mit dem Abschluss des Westfälischen Friedens im Jahr 1648 wurde ihre Unabhängigkeit bestätigt. Als einzige Kolonialmacht bekannten sie sich zu einer republikanischen Regierungsform.

Zu Beginn der kolonialen Initiativen der Generalstaaten herrschte zwischen ihnen und Spanien ein Waffenstillstand (1609-1621). Die Auseinandersetzungen mit Spanien waren somit noch keineswegs abgeschlossen. Die Niederländer profitierten in dieser Zeit davon, dass sie ihr Wissen auf spanischen Schiffen mehren und sich so eine günstige Ausgangsposition für die künftige Entwicklung schaffen konnten.

Die Frage nach dem Recht, das für die Kolonien angewendet werden sollte, wurde wie folgt gelöst: Als Grundlage für die Rechtsprechung in den Kolonien sollte das römisch-holländische Recht gelten, das an die jeweiligen Überseegebiete angepasst wurde. Die Gerichtshöfe in den Kolonien standen unter dem Vorsitz von (durch die WIC ernannten) Direktoren, Gouverneuren oder Kommandeuren. Als Mitglieder dieser Gerichtshöfe wurden ausschließlich Mitglieder der kolonialen Elite ernannt. Revisionen waren in Brasilien dann möglich, wenn die unterlegene Partei im Urteil einen Irrtum sah. Danach konnte der Gouverneur mit einem neu zusammengestellten

¹⁶⁵ Sebastião José de Carvalho e Melo, 1. Marquis von Portugal, 1699-1782.

Gerichtshof ein neues Urteil sprechen. Ab dem 17. Jahrhundert konnten Revisionsanträge an die Generalstaaten eingebracht werden.

Die Verleihung des umfassenden Handels- und Schifffahrtsmonopols an die WIC ging mit der Delegation von wesentlichen Herrschaftsrechten einher. In den Kolonien und Handelpunkten wurden die entsprechenden Kompetenzen in erster Linie durch Militärs wahrgenommen. In einzelnen Fällen stimmten die Generalstaaten auch der Ausbildung von Räten zu, die aus den Beamten/Militärs der WIC und auch aus Vertretern der Plantagenbesitzer bestanden. Im Vergleich zu anderen Kolonialmächten sah Pieter Emmer¹⁶⁶ die niederländische Administration in den Kolonien als militärisch orientiert.

Nach dem Rückzug aus Brasilien fokussierte sich die WIC auf wirtschaftliche Herausforderungen: Sie war ausnehmend erfolgreich in der Schaffung von ökonomischen Chancen für andere, die finanziell aufwändigen Unternehmungen wären für Private oder Einzelunternehmer kaum durchführbar gewesen, was man in den Niederlanden bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts erkannt hatte. Die WIC garantierte Schutz und Kontinuität für die Schifffahrt und den Handel. Dadurch wurde die Etablierung von Kolonien an der Küste von Guayana und die Kolonialisierung von Inseln in der Karibik möglich. Ebenso leistete die WIC einen entscheidenden Beitrag zum Aufstieg von Curaçao zu einem bedeutenden Handelszentrum. Der kapitalintensive atlantische Dreieckshandel hätte sich ohne die Kontrolle von Forts und Handelsstützpunkten in Westafrika nicht entwickeln können. Auch bei schwindender Bedeutung gegen Ende des 17. Jahrhunderts behielt die WIC ihre wichtige Rolle bei der Administration der Kolonien und als Schutzherr des niederländischen Handels. Beinahe zwei Jahrhunderte war sie der verlängerte Arm der dezentralen niederländischen Regierung mit weitreichenden Herrschaftsbefugnissen.¹⁶⁷

James Pritchard weist bereits mit dem Titel seines Werkes „In Search of Empire“ auf ein grundlegendes Problem der **französischen Kolonien** hin: Die Fragmentierung des französischen Kolonialreiches in den Amerikas. In Anbetracht der

¹⁶⁶ Pieter Emmer, The Dutch in the Atlantic Economy, 1580-1880. Trade, Slavery and Emancipation, Variorum Collected Studies Series, Ashgate Publishing, Aldershot, Great Britain, 1998, S. 81. Im Text zitiert wie folgt: Pieter Emmer, The Dutch in the Atlantic Economy, 1580-1880 + Seitenangabe.

¹⁶⁷ Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: Johannes Postma, Victor Enthoven, in: Riches from Atlantic Commerce. S. 111-112.

unterschiedlichen klimatischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen in den Kolonien, sowie der riesigen geographischen Entfernungen zwischen den einzelnen Teilregionen stellt sich die Frage, ob überhaupt von einem zusammenhängenden Kolonialreich gesprochen werden konnte. Die erwähnten Bedingungen sollten de facto die Etablierung einer einheitlichen kolonialen Verwaltung deutlich erschweren. Ein Zusammenhalt zwischen den einzelnen Regionen zueinander beziehungsweise zum Mutterland war nur im Falle einer gemeinsamen Bedrohung oder eines verstärkten Bedürfnisses nach Sicherheit (Sklavenrevolten) festzustellen.

Darüber hinaus zeigte sich auch in den überseeischen Kolonien das Kontinuum der französischen Politik: Das sogenannte „absolute“ Herrschaftssystem war realiter ein Resultat des Abwägens unterschiedlicher zentraler, lokaler und feudaler Interessen, inklusive häufiger Kompetenzstreitigkeiten. Dieses zentralistische Herrschaftsformat konnte auf ein zersplittertes Kolonialreich, das über keinerlei Infrastruktur verfügte, kaum übertragen werden. Man war dadurch zur Anpassung an lokale Gegebenheiten gezwungen, die königliche Zentralmacht wurde am ehesten durch die bereits beschriebene Rechtsprechung repräsentiert.

An der Spitze der Rechtsprechung stand der vom König ernannte Intendant, der über umfassende Kompetenzen und Kontrollfunktionen verfügte. Die königlichen Gerichtshöfe entschieden über zivil- und strafrechtliche Verfahren. Im Falle einer (vorübergehenden) Abwesenheit wurden seine Kompetenzen von den Souveränen Räten, das heißt den Vertretern der einflussreichsten Kolonialisten, wahrgenommen.

Generell zogen die Kolonisten Vorteile aus den unklaren Herrschaftsverhältnissen in Frankreich: Sie lernten sehr rasch, dass die Umsetzung von Interessen – ebenso wie im Mutterland – nicht durch die Erfüllung von Anordnungen und Gesetzen, sondern vielmehr durch Verhandlungen und Kompromisse erreicht werden konnte.

Die Ausformung einer kolonialen Administration in den **englischen Kolonien** nahm einige Jahrzehnte in Anspruch und war, auch bedingt durch die innenpolitische Dynamik des Bürgerkrieges, von zahlreichen Ansätzen gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund der innenpolitischen Auseinandersetzungen verlief die Entwicklung der englischen Kolonien, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet, vielfach außerhalb der Wahrnehmung des Mutterlandes.

Für die Etablierung der kolonialen Administration war ein wesentlicher Faktor entscheidend: Die englischen Kolonien sollten als neue Heimat für

Auswanderungswillige aus England, aber auch aus Europa dienen, als Ziel der Hoffnung für Menschen, die aus religiösen oder politischen Motiven verfolgt wurden, sowie als Chance für die Begründung einer neuen Existenz nach Epidemien oder Katastrophen. Der Aufschwung der englischen Kolonien stand in direkter Relation zur Zuwanderung aus Europa. Die Auswanderer aus dem englischen Königreich brachten nach dem Bürgerkrieg in England aber auch ihre politischen Überzeugungen mit, vor allem das Verlangen nach Mitspracherechten. Vor diesem Hintergrund ist der Anspruch verständlich, wonach zwar die Durchsetzung von Regulierungen von königlichen Beamten dekretiert, jedoch von Kolonisten (nach Abstimmung) exekutiert werden sollten.

Die Besonderheit der englischen Kolonien ergab sich aus der Dreiteilung der Verwaltung der englischen Kolonien: es gab drei verschiedene Arten von Kolonien (Kron-, Gesellschafter- und Eigentümerkolonien), sowie drei Behörden der englischen Regierung im Mutterland, die mit kolonialen Angelegenheiten betraut waren (Außenministerium, Admiralität, Fiskalbehörde), die jeweils ihre Beamten in die Kolonien entsandten. Auch die Rechtsprechung verfügte über drei Gerichtshöfe (Admiralität, Oberhaus und Unterhaus der Legislative).

Die Besteuerung der Kolonien

Die unterschiedlichen Formen der Besteuerung in den Kolonien wurden bereits dargestellt. Die Eintreibung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren sollte zum Wohlstand des Mutterlandes und zur Finanzierung europäischer Auseinandersetzungen beitragen. Folgerichtig wurden koloniale Produkte, sowie Importe und Exporte besteuert. Ebenso wurden sogenannte Kopfsteuern eingehoben, die sich auf die Kolonisten, aber auch auf ihre Arbeitskräfte erstrecken konnten, desgleichen unterlagen der Import und der Besitz von Sklaven in einigen Kolonialstaaten der Kopfsteuer. Der „Indianertribut“ war für die spanischen Kolonien einzigartig, in portugiesischen und anderen Kolonien wurde dieser nicht eingehoben.

Die Niederlande nahmen eine Sonderstellung hinsichtlich der Steuergesetzgebung ein: Durch die „zwischengeschaltete“ WIC wurde die Einhebung von Abgaben, Zöllen und Steuerleistungen in den Kolonien an die Gesellschaft delegiert.

Die Verteilung der Einnahmen erfolgte als Ausschüttung proportional zu den Anteilen der Gesellschafter an der WIC oder an anderen Handelsgesellschaften.

Die Besteuerung der französischen Kolonien war im Vergleich zum Mutterland wesentlich geringer und stand damit dem Wunsch nach möglichst hohen Gewinnen, die aus den Kolonien lukriert werden konnten, entgegen. So wurden Steuern, die in Frankreich eingehoben wurden, beispielsweise die Kopf- und Salzsteuer, in den Kolonien (zunächst) nicht eingefordert. Aufgrund der finanziellen Schwächung Frankreichs wegen der militärischen Auseinandersetzungen in Europa wurde eine neue Steuerinitiative gesetzt, die jedoch zu einer Schwächung der Autorität der königlichen Verwaltung führte und erst im Jahr 1718 durch das Marineministerium beendet wurde: Steuereintreiber hatten nun alle zwei Monate die eingehobenen Steuern an die Beamten des Generalschatzmeisters der Marine zu übergeben.

In England wurde die Entwicklung der Kolonien hinsichtlich der Steuerpolitik lange Zeit beobachtet. Zusammen mit der bereits erwähnten (importierten) Einstellung der englischen Kolonisten, wonach die Bezahlung von Steuern nur im Einvernehmen mit den lokalen Repräsentanten zu rechtfertigen wäre, scheint der latente Widerstand gegen die Einhebung von Steuern beziehungsweise das Ignorieren entsprechender Gesetze schlüssig gewesen zu sein. Obwohl England juristisch von der Rechtmäßigkeit der Einhebung von Steuern aus den Kolonien überzeugt war, zögerten die Behörden doch, ihre Beschlüsse mit Gewalt durchzusetzen. Letztlich sollte diese Frage einer ursächlichen Faktoren für den Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges werden. Das Selbstvertrauen der Kolonisten war einerseits von der Überzeugung getragen, dass man die kolonialen Probleme innerhalb der Kolonien lösen könne und somit die Einhebung von Steuern eine vorherige Zustimmung der Kolonisten erforderlich mache.

Bei all den Betrachtungen hinsichtlich Steuerleistungen soll ein wesentlicher Punkt nicht vergessen werden: Die praktisch nicht dokumentierten wirtschaftlichen Einbußen durch Schmuggel, Schwarzhandel und Piraterie. Die Einführung einer Gebühr für die Ausstellung von Pässen für den Handel mit anderen Nationen durch Frankreich erscheint hier als ein einzigartiger (und nur eingeschränkt wirksamer) Versuch, zumindest indirekt von diesen einträchtlichen Erwerbszweigen profitieren zu können.

Die ambivalente Rolle des Militärs in den Kolonien

Die Analyse der Zugänge der fünf Kolonialmächte zu den militärischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Kolonisation in der (erweiterten) Karibik ergab durchaus interessante Erkenntnisse: Dem Militärwesen kam vor allem in den iberischen Kolonien, aber nicht nur dort, im Vergleich zur Zivilverwaltung und zum Teil auch zu kirchlichen Institutionen eine nachrangige Bedeutung zu. Eher als militärische wurde strukturelle Gewalt angewandt, beispielsweise vom encomendero gegenüber indianischen Zwangsarbeitern oder von Plantagenbesitzern gegenüber ihren Arbeitssklaven.

Die Führungsrolle des stationierten Militärs war im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht verankert, erst durch die späteren Unabhängigkeitsbestrebungen im Laufe des 19. Jahrhunderts erreichte das Militär die Führungsrolle, die in zahlreichen Ländern bis heute nicht abgegeben wurde.¹⁶⁸

Von den Militärs wurde von den Kolonialmächten die Erfüllung folgender Aufgaben erwartet:

Erhalt und Verteidigung der Festungsanlagen

Spanien und Portugal übernahmen nach anfänglich schlechten Erfahrungen mit dem Einsatz lokaler Milizkräfte die Kosten für den Ausbau der Festungsanlagen und die Verteidigung. Die enormen Ausgaben für diese Anlagen führten – nach Genehmigung durch die Krone – zu einer „Querfinanzierung“ zwischen den spanischen Kolonien.

Durch die Delegierung von Herrschaftsrechten seitens der Generalstaaten an die WIC lagen die Anlage von Festungen sowie die Stationierung von Truppen in der Kompetenz der WIC, wobei festzuhalten wäre, dass die Generalstaaten ihre jeweilige Zustimmung zu militärischen Einsätzen vor allem vom wirtschaftlichen Erfolg der Kolonien abhängig machten. So zogen sie ihre Bereitschaft zur Finanzierung der Kolonie Brasilien zurück, als sie sich vom Ausbau des Handels mehr Gewinn erwarteten.

Frankreich nahm eine Sonderstellung ein, da aufgrund der schwachen Zuwanderung in die Kolonien und des merkantilistischen Wirtschaftsmodells die Errichtung von

¹⁶⁸ Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 375-376.

Festungen die finanziellen Möglichkeiten der Kolonialbevölkerung überschritten hätte. Vor allem erwies sich die geographische Ausdehnung des jeweiligen Kolonialgebietes als ursächlich für enorme Kosten, sodass man in diesem Zusammenhang vom einem „imperial overstretch“ sprechen könnte.

Im Bereich der englischen Kolonien war eine unterschiedliche Einstellung der Kolonisten hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten für Festungsbauten und auch für die Stationierung von Truppen festzustellen: während die englischen karibischen Inseln aufgrund der latenten Furcht vor Sklavenrevolten aufgrund des ungleichen Verhältnisses zwischen Sklaven und der englisch-stämmigen Bevölkerung bereit waren, entscheidende Beiträge zum Ausbau von Festungen und zu den Stationierungskosten von Truppen zu leisten, empfanden die Kolonien am Festland jede englische Aktivität hinsichtlich der Errichtung von Festungsbauten oder der ständigen Stationierung von Truppen zunehmend als Bevormundung durch das Mutterland.

Verteidigung nationaler und kolonialer Interessen durch die Marinewesen

England und die Niederlande setzten auf massiven Flottenausbau. Die Aufgaben der Kriegs- und Handelsmarine und der Freibeuterei waren nicht immer klar zu trennen. Militärisch gesehen lagen die Aufgaben der Marine in der Abwehr von Angriffen auf die Kolonien durch andere Kolonialmächte, aber auch in der Verteidigung von Handelsschiffen gegen Angriffe durch Freibeuter und Piraten.

Die folgende Tabelle bietet nicht nur einen Überblick über die steigenden Transportkapazitäten, sondern auch über den Verlust der Hegemonie der iberischen Marine an die Niederlande und in der Folge an die Engländer. Nicht themenrelevante Mächte wurden aus der Tabelle ausgeblendet.

Gegenüber den enormen Investitionen der Engländer in ihre Marine verlor Frankreich, nach der Seeblockade durch englische Schiffe und der Seeschlacht vor der Normandie nahe La Hogue (1692), einen großen Teil seiner Flotte. Frankreich konzentrierte sich nun auf seine Kontinentalarmee in Europa und überließ die Herrschaft zur See im Wesentlichen Spanien, England und den Niederlanden.

Abb. 12: Größe der europäischen Handelsfлотten (in Tonnen)
(themenrelevanter Auszug)

| | Portugal | Spanien | Niederlande | England | Frankreich |
|-----------|------------|---------|-------------|---------|------------|
| 1503: | | | 38 000 | | |
| 1532: | | | 60 000 | | |
| 1565: | | | 160 000 | | |
| 1570: | | | | | |
| ca. 1585: | 75-100 000 | 175 000 | 250-300 000 | 67 000 | |
| 1607: | | | 300 000 | | |
| ca. 1630: | | | | 115 000 | 50-60 000 |
| 1636: | | | 310 000 | | |
| 1664: | | | | | 60 000 |
| 1670: | | | 400 000 | | 80 000 |
| 1676: | | | 900 000 | | |
| 1686: | | | | 340 000 | 140 000 |
| 1725: | | | 500 000 | | |
| 1750: | | | 365 000 | | |
| 1761: | | | | 500 000 | |
| 1775: | | | | 700 000 | |
| 1780: | | | 400 000 | | |
| 1786/87:* | 84 843 | 149 460 | 397 709 | 881 963 | 729 340 |

* In den kolonialen Territorien stationierte Schiffe sind in diesen Daten nicht enthalten.

Quelle: Lucassen/Unger 2000, 130; Milward/Saul 2013, 108; Özveren 2000, 21-49; van Zanden/van Tielhof 2009, 394

Quelle: Bernd Hausberger, Die Verknüpfung der Welt, Geschichte der frühen Globalisierung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Mandelbaum Verlag, Wien 2015, S. 102.

Das Leben der Soldaten in den Kolonien

Für den gesamten karibischen Raum und, eingeschränkt auch für die Festlandkolonien, erwies sich das Leben der Soldaten aufgrund der klimatischen Gegebenheiten als gefährlich und gesundheitsgefährdend. Aufgrund der hohen Mortalitätsrate blieb die Rekrutierung für alle Kolonialstaaten herausfordernd. Der Dienstort Karibik war so unbeliebt, dass die Soldaten vielfach erst an Bord des Schiffes über ihre Destination informiert wurden. Viele flüchteten gleich nach der Landung in der Neuen Welt oder nützten die Gelegenheit zur Desertion. Der Sold war niedrig und wurde häufig nicht zeitgerecht bezahlt.¹⁶⁹ Im 17. Jahrhundert kam es auch aufgrund von Pestepidemien und zahlreicher kriegerischer

¹⁶⁹ Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: Bernecker et al. (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, S. 370.

Auseinandersetzungen zu einem Bevölkerungsrückgang in Europa, wodurch auch der Nachschub an europäischen Soldaten (und Emigranten) zurückging.

Vor diesem Hintergrund war die frühzeitige Einbindung lokaler Milizkräfte naheliegend, zumal diese auch in anderen Berufen eingesetzt werden konnten. Aufgrund der geringen Zuwanderung in portugiesischen, französischen und niederländischen Kolonien kam es sehr bald zur Einbindung von Indigenen, aber auch aus Afrika stammenden Einsatztruppen. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass sich die iberischen und niederländischen Besitzungen oft im Landesinneren befanden, setzte sich der Einsatz nicht-europäischer Kräfte rasch durch, wobei die Offiziersränge den Europäern beziehungsweise den Kreolen vorbehalten blieben.

In dieser Zeit entwickelte sich das Militärwesen in Europa ebenfalls weiter: Allmählich wurden Söldnerheere durch Berufsheere ersetzt. Für die amerikanischen Kolonien lag der größte Vorteil beim Einsatz lokaler Miliztruppen in deren besserer Resistenz gegen Krankheiten. England entschloss sich später als die anderen Kolonialmächte zum Einsatz von Hilfs- und Kampftruppen afrikanischen Ursprungs, eine Entscheidung, die für die Plantagenbesitzern am Festland, vor allem während des Unabhängigkeitskrieges, nicht akzeptabel war. Der Gedanke an bewaffnete (ehemalige) Sklaven war für sie nicht zu tolerieren.

9 Conclusio

Geht man von den Fragen, die zu Beginn an die vorliegende Arbeit gestellt worden waren, aus, so wurden die Unterschiede zwischen den einzelnen Kolonialmächten auf folgenden Gebieten erarbeitet: Etablierung der Herrschaft im Mutterland und in den Kolonien, militärische Präsenz, sowie Rechtsprechung und Steuergesetzgebung, die aber beide zahlreiche Anpassungen an die kolonialen Bedingungen erforderten.

Der Beginn der europäischen Expansion in die Neue Welt war auf die Ausdehnung imperialer Strukturen gerichtet. Im Fokus standen die Verankerung und Absicherung der Herrschaft über die überseeischen Gebiete und die möglichst umfassende Durchsetzung von Kontrolle.

Die ersten europäischen Player im (erweiterten) karibischen Raum waren die iberischen Mächte, die ihre Einflusssphären durch die Verträge von Alcáçovas (1479) und Tordesillas (1494) unter der Patronanz des Papstes festgelegt hatten. Die Legitimität dieser Verträge wurde jedoch von Anfang an von anderen europäischen Mächten nicht anerkannt. Vielmehr war es bereits im 16. Jahrhundert zu einer Ausweitung von Entdeckungsfahrten anderer europäischer Mächte gekommen, die von ihren Herrschern entsprechend unterstützt und finanziert wurden, um neue Fernhandelsrouten zum Ausbau der Kommunikation und des Warenverkehrs zwischen den Kontinenten zu erforschen. Die aufstrebenden Mächte der Niederlande, Frankreichs und Englands sahen sich zunächst einig in ihrem Kampf gegen die iberische Hegemonie und begannen folgerichtig ihre Kolonisationsbestrebungen an der Peripherie der iberischen Kolonialreiche.

Mit dem Fortschreiten der Kolonialisierung und dem Auftreten neuer Machthaber im atlantischen Herrschaftssystem wurde sehr rasch die Notwendigkeit der Installierung von Zentralbehörden im Mutterland sowie die Etablierung von administrativen Strukturen in den jeweiligen Kolonien erkannt.

Die Übertragung europäischer Herrschaftsformen sollte jedoch keiner Macht im Maßstab 1 : 1 gelingen. Die Einbindung der (weißen) lokalen, oder auch der indigenen Bevölkerung (Kaziken) erwies sich als unabdingbar für die Etablierung von Herrschaftsstrukturen in den Kolonien.

Die Probleme für die Etablierung der entsprechenden Behörden diesseits und jenseits des Atlantiks waren mannigfaltig. Zunächst wären hier die inhomogenen

regionalen Bedingungen und die riesigen Distanzen zwischen den Kolonien anzuführen. Ebenso entwickelten sich Kompetenzstreitigkeiten zwischen den administrativen Autoritäten und Versuche, die Behörden im Mutterland unter Umgehung der kolonialen Verwaltung zu kontaktieren. Nicht zuletzt konnten innenpolitische Auseinandersetzungen über die Teilung der Herrschaft zwischen König und Parlament (England) oder auch innereuropäische Kriege zur verzögerten Einführung kolonialer Machtstrukturen führen.

Die Vorstellungen über den Aufbau der kolonialen Gesellschaften waren von unterschiedlichen Ansätzen geprägt, die nachstehend – stark verkürzt zusammengefasst – erläutert werden:

Spanien wollte die Entstehung einer (erblichen) Feudalgesellschaft in der Neuen Welt verhindern. Im Gegensatz dazu förderte Portugal die Entstehung einer neuen feudalen Klasse. Als Repräsentant der Niederlande sah sich die WIC vor allem dem Erfolg als Schifffahrts- und Handelsnation verpflichtet. Von der republikanischen Regierung erhielt die WIC weitreichende Kompetenzen zur Zuteilung und Bestellung von Land. Die Kolonialpolitik Frankreichs spiegelte das Balancieren zwischen unterschiedlich, häufig divergierenden Interessen wieder, wie anhand der Etablierung einer kolonialen Verwaltung parallel mit der Existenz von Handelsgesellschaften, die nach englischem oder niederländischem Vorbild gegründet, danach aber in ihren Kompetenzen deutlich eingeschränkt wurden und dennoch weiter bestanden. Sie hatten sich vor Ort mit den unterschiedlichen Zielen der Behörden des Mutterlandes zu arrangieren. Durch den unterschiedlichen Status der englischen Kolonien kam es zum Aufbau von Plantagengesellschaften (Eigentümer-, später Kronkolonien) und Siedlergesellschaften (Gesellschafterkolonien).

Die Rechtsprechung in den Kolonien basierte bei allen Kolonialmächten auf den gesetzlichen Regelungen des Mutterlandes. Durch die (teilweise) Integration indigener Rechtselemente und vor allem durch die demographische Realität einer Sklavengesellschaft waren Ergänzungen und Adaptierungen erforderlich, wobei die Akzeptanz dieser Regelungen durch die verschiedenen kolonialen Gesellschaften hinterfragt oder auch weitgehend ignoriert wurde.

Der finanzielle Aufstieg der Niederlande und Englands hatte verschiedene Ursachen: Vor allem bauten diese zwei Mächte ein funktionales Banken- und Versicherungssystem auf, das in- und ausländischen privaten Investoren oder auch

privaten Kapitalgesellschaften sichere Investitionsmöglichkeiten für ihr Geld eröffneten. Die Sicherheit von Staatsanleihen und Krediten war in den absolutistisch regierten Kolonialmächten häufig unkalkulierbaren, situativen Risiken ausgesetzt: Willkürliche Entscheidungen für die Ausrufung eines Staatsbankrotts zur Senkung der Schuldenlast oder das grundsätzliche Bestreiten der Höhe der Schulden durch den Herrscher. In England hatte nach der Glorreichen Revolution das Parlament die Haftung für Staatsschulden übernommen und bot damit privaten oder auch anderen staatlichen Anlegern höhere Sicherheit. Ebenso war die Gründung der Bank of England 1694 ein entscheidender Schritt zur Konsolidierung des Finanzwesens. Die Niederlande hatten mit der Übersiedlung des Bankplatzes von Antwerpen nach Amsterdam und damit der Etablierung des Bankwesens in den neuen unabhängigen Provinzen diesen Weg bereits 1609 eingeschlagen. Im Sinne ihrer republikanischen Regierungsform verfügten die Handelsgesellschaften über entsprechende, proportional zusammengesetzte Aufsichtsgremien. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Ansammlung großer Investitionssummen aus ganz Europa an diesen beiden Finanzplätzen.

Das merkantilistische Wirtschaftssystem stellte den Wohlstand des Zentralstaates in den Mittelpunkt des Interesses. Kolonien wurden in erster Linie an ihrem Beitrag zum Wohlstand des Mutterlandes, das bedeutete zu einer positiven Handelsbilanz, gemessen. Das protektionistische System schuf zahlreiche Monopolrechte, die – gegen Bezahlung entsprechender Summen – Einzelpersonen oder Gesellschaften überlassen wurden. Häufig konnten die Monopolinhaber den Ansprüchen des Marktes nicht gerecht werden: Dadurch öffnete sich eine Lücke für ein Handelssystem, das häufig außerhalb der Wahrnehmung durch die Autoritäten ablief. Davon profitierten vor allem die Engländer und die Niederländer, aber ebenso auch andere europäische Kauf- und Handelsleute, die durch ihre Investitionen – oft an den Autoritäten vorbei – in den scheinbar geschützten Markt eindringen konnten.

Die Vergabe des Privilegs der Einhebung von Steuern eröffnete privaten Steuereintreibern Chancen für zusätzliche Geschäfte. Aus der Differenz zwischen den Ablösesummen, die an den Staat zu zahlen waren, und den tatsächlich lukrierten Steuereinnahmen ergaben sich finanzielle Überschüsse, die sie in Form von Krediten an Plantagenbesitzer, Händler oder Farmer verwenden konnten, die daraus ihr Auskommen bis zur nächsten Ernte finden konnten. Andererseits stieg die Gefahr für die Bestechlichkeit der entsprechenden Beamten. Bis heute liegen daher

höchstens Schätzungen des Handelsvolumens der jeweiligen Staaten mit dem Mutterland vor, die erwähnten, außerhalb der Behördenkontrolle lukrierten Gewinne blieben häufig unentdeckt.

Letztlich einte alle Kolonialmächte die unerschütterliche Überzeugung, wonach ihnen das Recht zur Einhebung von Steuern zustand. Im Laufe der Zeit wurde diese Ansicht seitens der Kolonisten zunehmend hinterfragt.

Für die zunehmenden atlantischen Aktivitäten hinsichtlich Kaperfahrten, Freibeuterei und Piraterie im 17. Jahrhundert galt der Begriff „No Peace beyond the Line“.¹⁷⁰ Die Kriegs- und Friedensstatus innerhalb Europas blieben jenseits dieser Linie unberücksichtigt. Ab dem 18. Jahrhundert wurden die Kolonien verstärkt in innereuropäische Konflikte einbezogen, Kolonien wurden zur „Verhandlungsmasse“ bei Friedensschlüssen und Handelsverträgen. An dieser Stelle wäre anzumerken, dass Vertreter der Kolonien bei Verhandlungen über Friedens- und Handelsverträge nicht integriert wurden.

An die militärische Präsenz wurden durchaus unterschiedliche Erwartungen geknüpft. Obwohl die mit den encomiendas belehnten Spanier zur Stellung von Truppen zur Verteidigung der Kolonien verpflichtet gewesen wären, scheiterte dieses Experiment. So sahen sich Spanien und Portugal zu einer Defensivstrategie gezwungen, in deren Zentrum der Schutz der Flottenverbände und der Ausbau der Festungsanlagen der Städte stand, die während des 16. Jahrhunderts noch weitgehend unbefestigt gewesen waren. Die Aufgaben ihrer Streitkräfte konzentrierten sich auf die Abwehr von Angriffen fremder Mächte, von Freibeutern und Piraten. Der Fokus der iberischen Mächte lag somit während der gesamten Kolonialzeit auf der Verteidigung der eroberten Territorien.

Die Niederlande sahen den Einsatz ihrer Militärs nach dem Ende ihrer Kolonialzeit in Brasilien vor allem als Mittel zum Schutz der eigenen Kolonien, auch gegen innerkoloniale Sklavenrevolten. Die Soldaten der WIC wurden in ganz Europa rekrutiert und waren erfahren in europäischer Kriegsführung. Die WIC sah jedoch ihre Rolle vorrangig im Kampf gegen feindliche Schiffe. Der Übergang von Kaperfahrten, Freibeuterei und Piraterie wurde durchaus flexibel gehandhabt,

¹⁷⁰ Anmerkung: diese Linie sollte westlich der Azoren und südlich des Wendekreises des Krebses gelten und bedeutete, dass der Atlantik – unabhängig von innereuropäischen Kriegs- oder Friedenszeiten – als Schauplatz für Angriffe auf feindliche Schiffe gelten konnte.

Kaperbriefe wurden großzügig an Private vergeben. Bei der Besatzung der niederländischen Schiffe umfasste der Anteil an Soldaten oft bis zu sechzig Prozent, auf Sklavenschiffen wurden die Soldaten als Abschreckung gegen mögliche Revolten an Bord eingesetzt. Eine weitere Ursache für die Einsätze von Kaperfahrern und Freibeutern erklärte sich aus der militärischen Überlegenheit der spanischen Militärkräfte, die für direkte Angriffe zu überlegen waren.

In den französischen Kolonien bestand eine grundsätzliche Pflicht zur Leistung eines Milizdienstes für alle Männer zwischen 16 und 60 Jahren. Allerdings konnte man sich davon auch freikaufen. Etwa dreißig Prozent der Offiziere stammten aus den Kolonien. Die Streitkräfte für die Kolonien erfuhren unterschiedliche Rekrutierungsmethoden: Die Landtruppen wurden von Offizieren aus bestimmten Regionen Frankreichs rekrutiert, die Rekrutierung für die Armeen wurde professionellen Werbern überlassen, die dabei häufig Zwang ausübten. In den Kolonien sahen die Soldaten zumeist keine Alternativen für eine Existenz nach dem Ablauf des Dienstes in der Armee. Sie blieben daher häufig lebenslang im Armeedienst, was die Einsatzfähigkeit generell eher schwächte.

England hatte zum Unterschied von anderen europäischen Mächten einen großen Vorteil: Es musste keine großen Landtruppen unterhalten. Die Politik Englands galt dem Erreichen einer militärischen und wirtschaftlichen Vormachtstellung, die auf dem globalen Handel beruhen sollte. Die Royal Navy wurde als Garant für die Vormachtstellung zur See gesehen, im Vergleich zu den übrigen europäischen Mächten wurden entsprechend hohe Summen investiert. Auf dem Festland wurde die ständige Stationierung von Soldaten für die Abwehr von Sklavenrevolten oder gegen Aufstände der Indigenen zunehmend als Bevormundung gesehen, vor allem als England dafür entsprechende Kostenbeiträge einzufordern begann. Soldaten wurden auch als „Störfaktor“ hinsichtlich der eigenen (inneramerikanischen) Handels- und Schmuggelaktivitäten gesehen. Andere Voraussetzungen galten für die karibischen Inseln. Vor dem Hintergrund eines rasch steigenden Anteils von Sklaven an der Gesamtbevölkerung waren die Kolonisten bereit, Geldmittel für den Schutz der Armee vor möglichen Sklavenrevolten zur Verfügung zu stellen.

Für alle Kolonialmächte galten im Hinblick auf die militärische Präsenz im (erweiterten) karibischen Raum dieselben Risiken: Der Dienst der (aus Europa stammenden) Soldaten war, vor allem in den tropischen Regionen, gefährlich und

lebensbedrohend. Vor diesem Hintergrund wird die Aufnahme von kreolischen, indigenen, aber auch „Schwarzen“ Männern, die über eine höhere Resistenz gegen Tropenkrankheiten verfügten, verständlich. Während in Europa allmählich Söldnerheere die Milizstreitkräfte ersetzten, verlief dieser Prozess in den amerikanischen Kolonien zum Teil verzögert. Bei den genannten Zahlen der Präsenz militärischer Streitkräfte sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diese in den Mutterländern eine vielfache Anzahl von Soldaten im Vergleich zu den Streitkräften in den Kolonien aufzuweisen hatten.

Wie sind nun im Rückblick die Auseinandersetzungen zwischen den Kolonialmächten zu bewerten? Am Beginn der europäischen Expansion stand sicher der politische Wunsch nach territorialer Ausdehnung und der Mehrung imperialer Macht, allerdings waren bereits bei den Entdeckungsfahrten auf allen Schiffen Forscher und Wissenschaftler an Bord. Nach der Rückkehr waren vor allem die Möglichkeiten für die Gewinnung neuer Bodenschätze oder die Entdeckung neuer Nutzpflanzen oder neuer Haustiere von besonderem Interesse. Weiters sollten auch Bedingungen für eine allfällige Besiedlung neuer Landstriche untersucht werden. Tatsächlich könnte die europäische Expansion eher als Entwicklungsschritt von einem bestehenden Handelsraum Asien-Afrika-Europa zu einem globalen Handelsraum, der alle Kontinente einschließen sollte, verstanden werden.

Betrachtet man die Unsummen, die für die Ausstattung der Schiffe, später für die Rodung von Nutzflächen, für den Bau von Städten und Festungsanlagen, nicht zuletzt auch den Aufwand, der für die Besiedlung der überseeischen Besitzungen betrieben wurde, wird anhand von zahlreichen Beispielen deutlich, dass die Gründung der Kolonien keineswegs mit finanziellen Erfolgen gleichzusetzen war. Als Beispiel soll hier Virginia genannt werden, das sich erst mit dem konsequent betriebenen Anbau von Tabak zu einer erfolgreichen Kolonie entwickelte. Die entscheidende Bedeutung der Kolonien für die Mutterländer entwickelte sich einerseits aus dem Anbau von sogenannten „cash crops“ (Tabak, Zuckerrohr), andererseits auch aus dem Abbau von Bodenschätzen. Die Kolonien erwiesen sich auch als Auswanderungsziel für verfolgte oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen, die sich von der Neuen Welt einen sozialen Aufschwung erwarteten.

Die vielfach von den Kolonien erwartete militärische Präsenz in den Kolonien erforderte nicht nur enorme finanzielle Aufwendungen, sondern auch Opfer im

Hinblick auf die hohe Mortalitätsrate in den tropischen Regionen. Die spanischen Kolonien in der Karibik mussten durch die mexikanischen Silbervorkommen „querfinanziert“ werden, ebenso waren die französischen Kolonien keineswegs rentabel. Im historiographischen Rückblick wurden häufig die Gewinne aus der Gewinnung von Edelmetallen, der Plantagenwirtschaft und dem transatlantischen Handel als überdimensional dargestellt. Setzt man diese Zahlen in Beziehung zum gesamten Handelsvolumen des Mutterlandes, ist festzustellen, dass der Beitrag zum Staatshaushalt selbst in Spitzenjahren kaum mehr als dreißig Prozent betrug.

Die europäische Expansion in die Neue Welt brachte den Aufbau und Ausbau neuer, erweiterter Handelsrouten, neue Impulse für die europäischen Manufakturen durch den Bedarf an neuen Warengütern durch die Kolonien, andererseits auch durch den Aufbau neuer Geschäftszweige im Zusammenhang mit der Verarbeitung der neuen Handelsgüter (Tabak, Zuckerrohr). Die Verfügbarkeit dieser Handelsgüter führte auch zu einer Sozialisierung des Verbrauchs: Durch das große und scheinbar unerschöpfliche Angebot wurden die früheren Luxuswaren auch für mittlere und untere Schichten zunehmend leistbar.

Zu Beginn des Beobachtungszeitraumes schien die Vormachtstellung der iberischen Mächte festgeschrieben zu sein. Die Niederlande waren die ersten, deren Handel vom Monopoldenken des mercantilistischen Wirtschaftssystems profitieren konnte. Da die Nachfrage an Lieferungen von den beiden Mächten nicht erfüllt werden konnte, stiegen sie mit ihren Schiffen in den Handel ein (Versorgung mit Handelsgütern, Zuckerrohrhandel und Sklavenhandel).

Wenn man abschließend die Frage nach dem Gewinner der mehr als zwei Jahrhunderte andauernden Entwicklung stellt, wäre die Antwort wohl England. Im Gegensatz zu anderen europäischen Mächten fokussierte sich England in Europa nicht auf das Erreichen einer hegemonialen Stellung, sondern auf seinen Beitrag zu einem ausgewogenen Kräfteverhältnis innerhalb Europas. Seine Stärke lag in seiner weltweit größten Marine, die ihre Vormachtstellung auf den Weltmeeren bis ins 20. Jahrhundert behaupten konnte. Finanziell wurde der Staatshaushalt durch ein relativ kleines Landheer nicht stark belastet. Das moderne Bank- und Kreditwesen machte England zu „dem“ Finanzzentrum nicht nur Europas, sondern weltweit. In dieser Rolle folgte es dem Bankplatz Amsterdam. Die englischen Kolonien waren überdies sehr attraktiv für Auswanderer aus allen sozialen Schichten, vor allem durch die

mannigfaltigen Entfaltungs- und Expansionsmöglichkeiten und die scheinbar unbegrenzt verfügbaren Landflächen.

Das frühere feudale europäische Herrschaftssystem entwickelte sich überraschenderweise nicht zu einem Weltreich, sondern zu einem globalen Wirtschaftssystem, das mit Hilfe eines politisch gestützten (merkantilistischen) Systems seit dem 16. Jahrhundert stetig wachsen sollte¹⁷¹. Unzweifelhaft hat die Kolonialherrschaft in Amerika zum wirtschaftlichen Aufschwung Europas auf dem Gebiet der Entwicklung des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens und der Entwicklung neuer Produkte und Verarbeitungsmethoden beigetragen.

Die Mehreinnahmen für europäische Staaten aus dem Gewinn von Bodenschätzten und der Besteuerung der im Rahmen der Plantagenwirtschaft produzierten Güter müssen allerdings in Bezug zum Finanzbedarf für die Administration und die Verteidigung der Kolonien gesetzt werden. Die europäischen Staaten verwendeten einen hohen Anteil der finanziellen Ressourcen aus der Neuen Welt zur Erreichung politischer und wirtschaftlicher Ziele.

Die frühere Historiographie stellte die unglaublichen Reichtümer, die aus den Kolonien nach Europa verbracht (geraubt) wurden, in den Mittelpunkt ihrer Forschung. Damit verbunden war unbestritten die Entwicklung globaler Kommunikations- und Handelswege, die zu einem deutlichen Umfang des weltweiten Handelsvolumens geführt haben. Betrachtet man diese Entwicklung allerdings aus marktwirtschaftlicher Sicht, bleibt die ernüchternde Erkenntnis, dass die so häufig thematisierten Reichtümer, die aus der Neuen Welt nach Europa gekommen waren, wirtschaftlich gesehen weit weniger bedeutend waren, als bisher angenommen wurde.¹⁷²

¹⁷¹ Reinhard, Parasit oder Partner?, S. 6-7.

¹⁷² Reinhard, Parasit oder Partner?, S. 180.

10 Abstract

Die Geschichte der europäischen Expansion in die beiden Amerikas wurde lange Zeit hauptsächlich unter dem Aspekt der Erforschung der Beziehungen zwischen den einzelnen Mutterländern und deren überseeischen Kolonien betrachtet.

Für die Erforschung der Geschichte der (erweiterten) Karibik empfiehlt sich jedoch eine darüber hinausgehende Betrachtung, bildete der untersuchte geographische Raum doch die Basis für die fortschreitende Globalisierung und die Entwicklung des Welthandels. Der atlantische Raum wurde im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts verstärkt zum Schauplatz ökonomischer und militärischer Konflikte, die häufig ihren Ursprung am europäischen Kontinent hatten. Alle Kolonialmächte sahen in ihren überseeischen Besitzungen vor allem eine möglichst unerschöpfliche Quelle für materiellen Wohlstand des Mutterlandes, die bei militärischen Konflikten häufig als „Verhandlungsmasse“ eingesetzt wurde. Im Laufe der Zeit erkannten die Kolonien jedoch auch ihr eigenes Potential bei der Bewältigung lokaler Herausforderungen und legten damit den Grundstein für emanzipatorische Entwicklungen.

Die gegenständliche Masterarbeit konzentriert sich auf die Frage, wie die unterschiedlichen europäischen Kolonialmächte - Spanien, Portugal, die Niederlande, Frankreich und England - ihre Herrschaft über die Kolonien diesseits und jenseits des Atlantiks etablieren konnten und welchen neuartigen Herausforderungen sie sich auf dem Gebiet der Administration, der Justiz, der Steuergesetzgebung und des Militärs gegenübergestellt sahen.

For a long time the study of European expansion into both Americas mainly focused on the relations between the mother countries and their respective overseas colonies.

However, to deepen the research work on the history of the (extended) Caribbean, some further consideration might be recommended, as this geographical region in question formed the basis for the ongoing globalization and the development of the world trade. In the seventeenth and eighteenth century the Atlantic region increasingly became a stage for economic and military conflicts, often originating from the European continent. For all colonial powers the overseas possessions represented above all a potentially inexhaustible source of material prosperity for the mother country and were frequently seen as a bargaining chip in settling military conflicts. Over time, however, the colonies recognized their own potential for coping with local challenges, thus laying the foundation for increasing emancipatory developments.

The present master thesis focuses on the questions of how the different colonial powers - Spain, Portugal, the Netherlands, France and England – were able to establish governmental power on both sides of the Atlantic and which new challenges they had to face in the fields of administration, justice, taxation and military.

11 Bibliographie

Primärliteratur

Englische Handels- und Steuergesetze für die Kolonien

Navigation Act 1651, „An Act for increase of Shipping and Encouragement of the Navigation of this Nation“, Kapitel 22, in: *Acts and ordinances in the Interregnum, 1642-1660*, ed. C.H. Firth and R.S. Rait, London 1911. Kurztitel: Navigation Act 1651, Nummer des Kapitels. Abgerufen 2022 11 14.

<http://www.british-history.ac.uk/no-series/acts-ordinances-interregnum/pp559-562>.

Navigation Act 1660, Charles II, 1660, „An Act for Encouraging and Increasing of Shipping and Navigation“, Kapitel 18, in: *Statutes of the Realm. Volume 5, 1628-80*, ed. John Raithby (s.l. 1819), originally published by Great Britain Record Commission, s.l., 1819. Kurztitel: Navigation Act 1660, Nummer des Kapitels. Abgerufen 2022 11 14.

<http://www.british-history.ac.uk/statutes-realm/vol5/pp246-250>

Plantation Trade Act 1695-6, William III, 1695-6, „An Act for preventing Frauds and regulating Abuses in the Plantation Trade [Chapter XXII. Rot. Parl. 7 & 8 Gul. III. pt.5.nu.8], in: *Statutes of the Realm: Volume 7, 1695-1701*, ed. Johan Raithby (s.l., 1820), pp. 103-107. Originally published by the Great Britain Record Commission, s.l., 1820. Kurztitel: Plantation Trade Act 1695-6. Abgerufen am 2022 11 14.

<http://www.british-history.ac.uk/statutes-realm/vol7/pp103-107>

The Molasses Act 1733, 6 Geo 2 c.13 „An Act for the better securing and encouraging the trade of his Majesty's sugar colonies in America“. In: *The Statutes Project*, Kurztitel: Molasses Act 1733. Abgerufen am 2022 11 14.

<https://statutes.org.uk/site/the-statutes/eighteenth-century/1733-6-george-2-c-13-the-molasses-act/>

The Royal Proclamation Act 1763, veröffentlicht im Amtsblatt: *The London Gazette*, No. 10354, 4. Oktober bis 8. Oktober 1763. Kurztitel: The Royal Proclamation Act 1763. Abgerufen am 2022 11 14.

www.thegazette.co.uk/London/issue/10354

Die folgenden drei Quellen stammen aus dem digitalen Archiv der Yale University. Titel des Sammelbandes: *Danby Pickering, The Statutes at Large ... [from 1225 to 1867]*, printed by Benthem, for C. Bathurst, London, 1762-1869.

The Currency Act 1764, 4 Geo III c.34, „An Act to prevent bills of credit, hereafter to be issued in any of his Majesty's colonies or plantations in America, from being declared to be a legal tender in payments of money, from being declared to be a legal Tender in Payments of Money; and to prevent the legal Tender of such Bills as are now subsisting, from being prolonged beyond the Periods limited for calling in and sinking the same“, Abschnitt I und II. Kurztitel: The Currency Act. Abgerufen am 2022 11 14.

https://avalon.law.yale.edu/18th_century/currency_act_1764.asp

The Stamp Act, 1765, 5 Geo 3, c.12, „An act for granting and applying certain stamp duties, and other duties, in the British colonies and plantations in America, towards further defraying the expences of defending, protecting, and securing the same; and for amending such parts of the several acts of parliament relating to the trade and revenues of the said colonies and plantations, as direct the manner of determining and recovering the penalties and forfeitures therein mentioned.“

Kurztitel: The Stamp Act 1765, 5 Geo 3, c.12. Abgerufen am 2022 11 14.

https://avalon.law.yale.edu/18th_century/stamp_act_1765.asp

The Declaratory Act, 1766. 6 Geo 3, c.12, „An act for the better securing the dependency of his majesty's dominions in America upon the crown and parliament of Great Britain.“ Kurztitel: The Declaratory Act 1766. Abgerufen am 2022 11 14.

https://avalon.law.yale.edu/18th_century/declaratory-act_1766.asp

Wesentliche internationale Friedens- und Handelsverträge im untersuchten Zeitraum

„A Treaty of perpetual Peace and Alliance between Philipp the III. King of Spain, and the Archduke and Archduchess Albert and Isabella on the one side, and James I. King of England on the other side. Made in the Year 1604“, in: A General Collection of Treaties, Manifestos, Contracts of Marriages, Renunciations, and other Publick Papers, from the Year 1495, to the Year 1712, Verlag von J.J. and P. Knapton (et al.), London 1732, Vol. 2. S. 131-147. Original von University of Michigan, digitalisiert am 26. Mai 2006. Abgerufen am 2022 10 25. Kurztitel: Vertrag von London, 1604.

https://books.google.com/books/about/A_General_Collection_of_Treaties.html?id=U8nYFSTQhXcC,

„A Treaty for the composing of Differences, restraining of Depredations, and establishing of Peace in America, between the Crowns of Great Britain and Spain, concluded at Madrid, the 8/18 Day of July, in the Year of our Lord 1670“, in: George Chalmers, Esq., A collection of Treaties between Great Britain and other Powers, Vol. II, John Stockdale, Piccadilly, London, 1790. S. 34-64. Original: Harvard University, digitalisiert am 23. August 2007. Kurztitel: Vertrag von Madrid, 1670. Abgerufen am 2022 10 25.

https://books.googleusercontent.com/books/content?req=AKW5QaesIbjSiu62HwyOyztx-HAXX9n4sQ2yqWaMspyy0qt8d-GKcEhTZpW2WuuxknhkowRNVAEgilQyxfrxYpfy4cNXxDodocQRkeXC2kWzrmzXsD6wNP2h5c72rqMp5R-hicQ-yAA7D6UWj5OS66f471fqZ2fnVZ8VdRDLCxyGXwWxHhiSGUcO9oAze0V1lg-DjOJzpk8nqXvGQR7G5xtdGP3raKaHqz_iqzEBxQHmaWgQZzcMxy4T-v97Z_NM5cGVRCr2GyC6wwzRaVUWzPNUtwpJ204WxV3AWNI-399N7W8S7n00

„The Defensive Treaty between Great Britain and Portugal, May 16th/July 12th“, in: George Chalmers Esq., A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers, Vol. II, S. 296-303, J. Stockdale, Piccadilly, England, 1790. Ebenda: „The Treaty with Portugal, December 27th, 1703“, S. 303-306. Original: Harvard University Library. Digitalisiert 23. August 2007. Kurztitel: Methuen-Verträge 1703. Abgerufen 2022 11 01.

[A Collection of Treaties Between Great Britain and Other Powers - Great Britain, George Chalmers - Google Books](#)

„Treaty of Peace and Friendship between the most Serene and most Potent Princess Anne, by the Grace of God Queen of Great Britain, France and Ireland, Defender of the Faith, &c. and the most Serene and most Potent Prince Philip V. the Catholick King of Spain, concluded at Utrecht, the 2/13th Day of July 1713“, in: George Chalmers Esq., A General Collection of Treaties between Great Britain and Other Powers, Vol. II, J. Stockdale, Piccadilly, England, 1790. Harvard College Library, Cambridge, Massachusetts, 1895. Kurztitel: Vertrag von Utrecht zwischen Großbritannien und Spanien, 1713. Abgerufen 2022 11 15. Digitalisiert am 23. August 2007.

https://en.wikisource.org/wiki/Peace_and_Friendship_Treaty_of_Utrecht_between_Spain_and_Great_Britain

Die beiden folgenden Verträge stammen aus derselben elektronischen Quelle:

Treaty of Peace and Friendship between the most Serene and most Potent Princess Anne, by the Grace of God Queen of Great Britain, France and Ireland, Defender of the Faith &c. and the most Serene and most Potent Prince Philip Lewis, the XIVth, the most Christian King, concluded at Utrecht, the 31 day of March/11 day of April 1713, in: George Chalmers, Esq. A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers, 1790, Vol. I, John Stockdale, Piccadilly, London 1790. S. 340-390. Kurztitel: Frieden- und Freundschaftsvertrag von Utrecht zwischen Großbritannien und Frankreich, 1713. Abgerufen am 2022 11 15

„Treaty of Navigation and Commerce between the most Serene and most Potent Princess Anne, by the Grace of God, Queen of Great Britain, France and Ireland, and the most Serene and most Potent Prince Lewis XIV. the most Christian King, Concluded at Utrecht the 31 Day of March/11 Day of April 1713.“ In: George Chalmers, Esq. A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers, 1790, Vol. I, John Stockdale, Piccadilly, London 1790. S. 390-424. Kurztitel: Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Frankreich und Großbritannien vom 31. März/11. April 1713, Utrecht. Abgerufen 2022 11 16.

https://heinonline-org.uaccess.univie.ac.at/HOL/Page?public=true&=hein.unl/gcolt0003&div=57&start_page=440&collection=unl&set_as_cursor=0&men_tab=srchresults

„Tratado firmado en Madrid, 13 de enero de 1750, para Determinar los Limites de los Estados Pertenecientes a las Coronas de España y Portugal in Asia y America, Imprenta de Estado, Buenos Aires, 1836.“ Biblioteca Virtual Miguel de Cervantes, deutsche Fassung. Abgerufen 2022 11 17.

https://www.cervantesvirtual.com/obra-visor/tratado-firmado-en-madrid-a-13-de-enero-de-1750-para-determinar-los-limites-de-los-estados-pertenecientes-a-las-coronas-de-espana-y-portugal-en-asia-y-america--0/html/ff8d40ae-82b1-11df-acc7-002185ce6064_2.html#I_3

„The Definitive Treaty of Peace Treaty and Friendship, between his Britannic Majesty, the most Christian King, and the King of Spain, concluded at Paris, the 10th Day of February, 1763. To which the King of Portugal acceded on the same Day.“ Kurztitel: Vertrag zwischen Großbritannien, Frankreich und Spanien, Paris, 10. Februar 1763. Abgerufen 2022 11 18.

https://avalon.law.yale.edu/18th_century763.asp

„A Treaty Concluded and Signed at Madrid, On the 5th of October N.S. 1750. Between the Ministers Plenipotentiaries of their Britannick and Catholick Majesties“. Published by Authority, Verlag Edward Owen, Warwick Lane, London, 1750, S. 1-16. Vertrag zwischen England und Spanien, Madrid, 5. Oktober 1750. Abgerufen 2022 11 16.

https://archive.org/details/cihm_20150/page/n5/mode/2up .

The Royal Proclamation 1763, Veröffentlicht im wöchentlichen Amtsblatt „The Royal Gazette“ vom 4.-8. Oktober 1763. Abgerufen 2022 11 18.

www.thegazette.co.uk/London/issue/10354

Sekundärliteratur

Carmen Alveal, Colonial Systems of Law, Portuguese Empire, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 1, S. 719-721.

Susan Arndt, Antje Hornscheidt (Hg.), Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, Unrast Verlag, Münster 2018.

R. Rovita Baber, Colonial Systems of Law, Spanish Empire, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western colonialism since 1450, Volume 1, S. 722-724.

Friedrich Battenberg, Filippo Ranieri (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Böhlau Verlag, Weimar, Köln, Wien, 1994. Kurztitel: *Battenberg, Ranieri*, Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Seitenangabe.

Thomas Benjamin, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Vol. 1, Macmillan Reference USA Staff (Corporate author), Detroit Michigan, 2007. Kurztitel: Autor und Titel des betreffenden Artikels, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 1, Seitenangabe. Abgerufen 2022 09 25. <https://go-gale-com.uaccess.univie.ac.at/ps/i.do?u=43wien&p=GVRL&it=etoc&id=GALE%7C9780028660851&v=2.1&sw=w>

Thomas Benjamin, The Atlantic World. Europeans, Africans, Indians and Their Shared History, 1400-1900, Cambridge University Press, New York, 2009. Kurztitel: *Benjamin*, The Atlantic World, Seitenangabe.

Walther L. Bernecker, Raymond Th. Buve, John R. Fisher, Horst Pietschmann, Hans Werner Tobler (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Mittel-, Südamerika und die Karibik bis 1760, Band I, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart 1994. Kurztitel: Autor und Titel des betreffenden Artikels, in: *Bernecker et al.* (Hg.), Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, Seitenangabe.

Walther L. Bernecker, Horst Pietschmann, Geschichte Portugals. Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, Verlag C.H.Beck, München 2001.

Maria Alessandra Bollettino, 'Of equal or of more service': black soldiers and the British Empire in the mid-eighteenth-century Caribbean, in: Slavery and Abolition, A Journal of Slave and Post-Slave Studies, Vol. 38:3, 2017, S. 510-533. Kurztitel: *Bollettino*, 'Of equal or more service', in: *Slavery and Abolition*, Vol. 38:3, 2017, Seitenangabe. Abgerufen 2022 09 30.

<https://web-p-ebscohost-com.uaccess.univie.ac.at/ehost/detail/detail?vid=0&sid=03c74c1c-fead-456b-a21c-90aded4818c8%40redis&bdata=JnNpdGU9ZWhvc3QtbGI2ZQ%3d%3d#AN=124523545&db=30h>

Friedrich Edelmayer, Bernd Hausberger, Michael Weinzierl (Hrsg.), Die beiden Amerikas. Die Neue Welt unter kolonialer Herrschaft, Historische Sozialkunde, Band 7, Brandes & Apsel, Frankfurt/Main, 1996. Kurztitel: Autor + Titel des betreffenden Artikels, in: *Edelmayer et al.*, Die beiden Amerikas, Seitenangabe.

Pieter Emmer, The Dutch in the Atlantic Economy, 1580-1880. Trade, Slavery and Emancipation, Variorum Collected Studies, Ashgate Publishing Ltd., Aldershot, Hampshire, Great Britain, 1998. Kurztitel: *Emmer*, The Dutch in the Atlantic Economy, 1580-1880, Seitenangabe.

Pieter C. Emmer, Wim Klooster, The Dutch Atlantic, 1600-1800, Expansion without Empire, in: Itinerario 1999, Vol. 23 (2), Cambridge University Press, Cambridge UK, 1999, S. 48-69. Kurztitel: *Emmer, Klooster*, The Dutch Atlantic 1600-1800, Seitenangabe. Abgerufen 2022 06 21.

<https://www-cambridge-org.uaccess.univie.ac.at/core/journals/itinerario/article/dutch-atlantic-16001800-expansion-without-empire>

Victor Enthoven, Dutch Crossings, Migration between the Netherlands and the New World, 1600-1800, in: *Atlantic studies*, Vol. 2 (2), Taylor & Francis Group, Abingdon, England, 2005, S. 153-176. Kurztitel: *Enthoven*, Dutch Crossings, in: *Atlantic studies* (Vol.2(2), 2005, Seitenangabe. Abgerufen 2022 09 21.

<https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/10494820500224335>

Bernd Hausberger, Die Verknüpfung der Welt, Geschichte der frühen Globalisierung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Mandelbaum Verlag, Wien 2015, S. 102.

Henk den Heijer, The Dutch West India Company, 1621-1791, in: *Postma, Enthoven*, Riches from Atlantic Commerce, Seitenangabe.

Henk den Heijer, Dutch West India Company, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 1, Seitenangabe.

Kurt Ed. Imberg, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Vol. 13 (3), Wiesbaden, 1916.

Kurztitel: *Imberg*, Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert, Seitenangabe. Abgerufen 2022 06 21.

<http://www.digizeitschriften-de.uaccess.univie.ac.at/resolveppn/?PID=GDZPPN001335170>

Hartmut Kaelble, Historischer Vergleich, Version 1, in: *Docupedia Zeitgeschichte*, 2012, S.1-2. Abgerufen 2022 09 21.

http://docupedia.de/zg/kaelble_historischer_vergleich_v1_de_2012

Mark Meuwese, Imperial Peace and Restraints in the Dutch-Iberian Wars for Brazil, 1624-1654, in: *Goode, Smolenski (Hg.)*, Specter of Peace, Seitenangabe. Abgerufen 2022 06 21.

<https://brill-com.uaccess.univie.ac.at/view/book/edcoll/9789004371682/BP000002>

Edmund S. Morgan, Prologue to Revolution, Sources and Documents on the Stamp Act Crises, 1764-1766, The University of North Carolina Press, Chapel Hill, 1959, Sugar Act, Chapter 1. Abgerufen 2022 09 30.

<https://web-s-ebscohost-com.uaccess.univie.ac.at/ehost/ebookviewer/ebook/bmxIYmtfXzk2NTEzNF9fQU41?sid=40df3f7c-e463-4153-a443-7a2d27fc34bb@redis&vid=0&format=EB&rid=1>

Jürgen Osterhammel, Kulturelle Grenzen der Expansion Europas, in: *Saeculum* 46 (1), Böhlau Verlag Wien et al., 1995.

Andrew O'Shaughnessy, Redcoats and Slaves in the British Caribbean, in: *Paquette, Engerman*, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion, Seitenangabe.

Anthony Pagden, Lords of all the World. Ideologies of Empire in Spain, Britain and France c. 1500-c.1800, Yale University Press, New Heaven + London, 1995. Kurztitel: *Pagden*, Lords of all the World, Seitenangabe.

Robert L. Paquette, Stanley L. Engerman (Hg.), *The Lesser Antilles in the Age of European Expansion*, University Press of Florida, Gainesville et al., Florida, USA 1996. Kurztitel: Autor und Titel des betreffenden Artikels, in: *Paquette, Engerman, The Lesser Antilles in the Age of European Expansion*, Seitenangabe. Abgerufen 2022 09 21.

<https://web-s-ebscohost-com.uaccess.univie.ac.at/ehost/ebookviewer/ebook/bmxIYmtfXzU0ODIwX19BTg2?sid=3748216a-0cc2-4068-ac2b-1859179c039c@redis&vid=0&format=EB&rid=1>

Gerhard Pfeisinger, Plantagenökonomie. Produktion für den Weltmarkt in der kolonialen Ära in Brasilien, der Karibik und im Süden Nordamerikas, in: *Edelmayer et al.*, *Die beiden Amerikas*, Seitenangabe.

Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, in: *Bernecker et al.* (Hg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Band 1, Seitenangabe.

Horst Pietschmann, Die politisch-administrative Organisation, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al.*, *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Band 1, Seitenangabe.

Johannes Postma, Victor Enthoven, *Riches from Atlantic Commerce, Dutch Trade and Shipping 1585-1817*, Reihe „The Atlantic World“, Band 1, Brill Verlag, Leiden und Boston, 2003. Kurztitel: Autor und Titel des entsprechenden Artikels, in: *Postma, Enthoven, Riches from Atlantic Commerce*, Seitenangabe. Abgerufen 2022 09 21.

<https://brill-com.uaccess.univie.ac.at/view/title/7682>

James Pritchard, *In Search of Empire. The French in the Americas 1670-1730*, University Press Cambridge, Cambridge, United Kingdom, 2004. Kurztitel: *Pritchard, In Search of Empire*, Seitenangabe.

Rat für deutsche Rechtschreibung, Pressemitteilung vom 26. März 2021. Abgerufen 2022 09 21.

www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021

Wolfgang Reinhard, *Geschichte der europäischen Expansion*, Band 2, Die Neue Welt, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart et al., 1985. Kurztitel: Reinhard, *Geschichte der europäischen Expansion*, Band 2, Seitenangabe.

Wolfgang Reinhard, *Parasit oder Partner? Europäische Wirtschaft und Neue Welt 1500-1800*, LIT Verlag, Münster 1997. Kurztitel: Reinhard, *Parasit oder Partner?*, Seitenangabe.

Max Savelle, *Die Vereinigten Staaten von Amerika. Von der Kolonie zur Weltmacht*, Magnus Verlag, Essen 1975. Kurztitel: *Savelle, Die Vereinigten Staaten von Amerika*, Seitenangabe.

Max Savelle, Robert Middlekauff, *A History of Colonial America*, Holt, Rinehart and Winston Verlag, New York, 1964. Kurztitel: *Savelle, Middlekauff, A History of Colonial America*, Seitenangabe.

Peer Schmidt, Das Militärwesen, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, Seitenangabe.

Eberhard Schmitt, Die Balance der Welt 2. Eine erläuternde Zeittafel zur Globalgeschichte von 1600 bis zur Erklärung der amerikanischen Unabhängigkeit 1776. Dokumente zur Geschichte der europäischen Expansion 10, Harrasowitz Verlag, Wiesbaden 2013.

Eberhard Schmitt, Thomas Beck (Hg.), Das Leben in den Kolonien, Dokumente zur Geschichte der europäischen Expansion 5, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2003. Kurztitel: *Schmitt, Beck, Das Leben in den Kolonien*, Seitenangabe.

Jacobus Thomas de Smidt, Die Hohe Gerichtsbarkeit Übersee. Ein Forschungsprojekt, in: *Battenberg, Ranieri*, Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Seitenangabe.

Georg Thomas, Die portugiesische Expansion, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, Seitenangabe.

Georg Thomas, Das portugiesische Amerika, in: *Bernecker et al. (Hg.)*, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Band 1, Seitenangabe.

Roland J. Wenzelhuemer, Colonial Systems of Law, British Empire, in: *Benjamin*, Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, Volume 2, Seitenangabe.

12 Verzeichnis der Abbildungen und Karten

Verzeichnis der Abbildungen

| | |
|--|-----|
| Abbildung 1 – Die Verwaltungsorganisation des spanischen Kolonialreiches zu Beginn des 17. Jahrhunderts..... | 21 |
| Abbildung 2 – Administrative Organisation Brasiliens um 1700..... | 24 |
| Abbildung 3 – Anfängliches Gründungskapital der Teilhaber der ersten WIC..... | 31 |
| Abbildung 4 –Umtauschregelung für Aktien der ersten WIC in Aktien der neu gegründeten zweiten WIC | 32 |
| Abbildung 5 – Rechtssystem des Spanischen Reichs für die Kolonien | 40 |
| Abbildung 6 – Verwaltungsbereiche und die ihnen zugeordneten Ämter in der Spanischen Kolonialverwaltung um 1610..... | 50 |
| Abbildung 7 – Abgabenleistungen Brasiliens im Jahr 1626 (in reis) | 52 |
| Abbildung 8 – Niederländische Bilanz für Brasilien und Westindien (1644) In Gulden..... | 53 |
| Abbildung 9 – Anzahl der Soldaten in den niederländischen atlantischen Siedlungsgebieten, c. 1790. | 88 |
| Abbildung 10 – Einschätzung der demographischen Folgen für das atlantische Kolonialsystem der Niederlande | 90 |
| Abbildung 11 – Die unterschiedlichen Bezeichnungen kontemporäre Militärischer Konflikte im 17. und 18. Jahrhundert | 104 |
| Abbildung 12 – Größe der europäischen Handelsfлотten (in Tonnen) Arbeitsrelevanter Auszug..... | 122 |

Verzeichnis der Karten

| | |
|--|-----|
| Karte 1 – Geographische Ausdehnung des untersuchten Raumes | 9 |
| Karte 2 – The West Indies in the Seventeenth Century..... | 111 |
| Karte 3 – The West Indies, c. 1750 | 112 |